

FRANZ NIKOLASCH

(Hrsg.)

**SYMPOSIUM
ZUR
GESCHICHTE VON MILLSTATT
UND KÄRNTEN**

2010

Adelige Damenstifte oder Kanonissen? <i>Heinz Dopsch</i>	1
Die kleineren Gedichte der Millstätter Handschrift <i>Ernst Hellgardt</i>	19
Die „Aufhebung“ des Benediktinerklosters Millstatt und dessen Übergabe an den St. Georgs – Ritterorden <i>Johann Tomaschek</i>	37
Der Bergbau der Herrschaft Millstatt <i>Thomas Zeloth</i>	56
Die ältesten Millstätter Urbare von 1469 und 1470 – ein Zwischenbericht <i>Alfred Ogris</i>	74

Adelige Damenstifte oder Kanonissen?

Zur monastischen Ausrichtung und den Lebensformen früher Frauenklöster in Kärnten und im Ostalpenraum

Heinz Dopsch

Österreich verfügte einst über eine relativ große Anzahl bedeutender Frauenklöster mit reicher Ausstattung. Die meisten von ihnen sind den josephinischen Klosteraufhebungen zum Opfer gefallen, aber mit der Abtei Nonnberg in Salzburg besitzt Österreich noch immer das älteste Frauenkloster nördlich der Alpen¹. Das Kloster Göss in der Steiermark, eine Gründung des bayerischen Pfalzgrafen Aribio I. und seines gleichnamigen Sohnes, des späteren Erzbischofs von Mainz, erhielt seine erste Äbtissin Kunigunde, eine Tochter des Stifters, aus dem Konvent von Nonnberg. So wie bei einer Reihe weiterer Frauenklöster war damit eine genaue Ausrichtung nach den in Nonnberg üblichen Lebensformen und monastischen Regeln verbunden². Göss war die einzige Reichsabtei auf österreichischem Boden. Daran erinnern bis heute die Darstellungen der Äbtissin Herburgis (1271-1283) in der Michaelskapelle des ehemaligen Stiftes Göss und der Äbtissin Kunigunde II. (1230-1269) auf dem Antependium des Gösser Ornares³. Beide Äbtissinnen tragen einen leuchtend roten Chormantel, der die reichsunmittelbare Stellung des von ihnen geleiteten Klosters zum Ausdruck bringen soll.

Um die Rechtsstellung und die monastische Ausrichtung des Klosters Göss kam es vor mehr als einem halben Jahrhundert zu einer akademischen Diskussion zwischen dem Historiker Heinrich Appelt, der an der Universität Wien lehrte, und dem steirischen Theologen und Regionalforscher Karl Bracher. Während Heinrich Appelt

¹ Zu Nonnberg vgl. zuletzt Irmgard Schmidt-Sommer/Theresia Bolschwing, Salzburg, Nonnberg, in: *Germania Benedictina* III/3: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Österreich und Südtirol, bearb. von Ulrich Faust/Waltraud Krassnig, St. Ottilien 2002, S. 209-262 (mit Literatur).

² Heinrich Appelt, *Das Diplom Kaiser Heinrichs II. für Göß vom 1. Mai 1020*, Graz 1953; *Stift Göß – Geschichte und Kunst*, Wien/Linz/München 1961; Rudolf K. Höfer, Göss, in: *Germania Benedictina* (wie Anm. 1), Bd. III/1, St. Ottilien 2000, S. 715-767; Heinz Dopsch, *Von der Königsschenkung des Jahres 904 zur Gründung des Frauenklosters Göss*, in: *Stift Göss. Die Stifts-, Cathedral- und Pfarrkirche zum hl. Andreas*, hg. von Heimo Kaindl, Matthias Keil und Elisabeth Wahl, Graz 2004, S. 18-32.

³ Gute Abbildungen finden sich bei Irene Crusius, *Frauenklöster und Frauenstifte – Versorgungsinstitutionen oder geistliche Kommunitäten?*, in: Johannes Sacherer (Hg.), *1000 Jahre Stift St. Georgen am Längsee. Frauen zwischen benediktinischem Ideal und monastischer Wirklichkeit*, St. Georgen am Längsee 2003, S. 35 und 37.

Göss als ein adeliges Damenstift bezeichnete⁴ und seine Schülerin Ilse Gampl dieser besonderen Form von Frauenklöstern 1960 eine eingehende Untersuchung widmete⁵, betrachtete Karl Bracher Göss als ein Kanonissenstift und suchte Verbindungen zu den großen Frauenklöstern dieser Art in Sachsen nachzuweisen⁶. Die Diskussion verebte schließlich, ohne dass es zu einer eindeutigen Entscheidung gekommen war.

Im Herzogtum Kärnten gab es zwei Damenstifte, die in ihrer Ausrichtung ganz dem Vorbild von Nonnberg in Salzburg entsprachen und auch mit Göss eng verbunden waren. Die Gräfin Wichburg, eine Schwester der Gräfin Adala, der Mitstifterin von Göss, gründete um oder bald nach 1003 das Frauenkloster St. Georgen am Längsee und stattete es mit reichem Besitz aus⁷. Der Konvent war durchwegs mit adeligen Damen besetzt, ebenso wie im Kloster Gurk, das die Gräfin Hemma von Friesach und Zeltschach 1043 gründete. Gurk verfügte mit Abstand über den größten Besitz aller Frauenklöster, der die Begehrlichkeit des Erzbischofs Gebhard von Salzburg erweckte. Dieser hob vor 1070 das Kloster Gurk auf und benützte dessen Güter zur Ausstattung des von ihm 1072 gegründeten Bistums Gurk. Als Grund für die Aufhebung wurden „Mangel an Nachwuchs und Verstöße gegen die Ordensregel“ genannt⁸.

Auch in St. Georgen kam es zu heftigen Auseinandersetzungen mit dem energischen Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106-1147), der 1122 die adeligen Frauen, die nach seiner Ansicht ein Leben im Widerspruch zu allen monastischen Regeln führten, aus dem Kloster vertreiben und durch Nonnen aus dem Frauenkonvent des steirischen Benediktinerklosters Admont ersetzen ließ. Trotzdem

⁴ Heinrich Appelt, Die Geschichte des Stiftes Göß, in: Stift Göß (wie Anm. 2), S. 24-54.

⁵ Ilse Gampl, Adelige Damenstifte. Untersuchungen zur Entstehung adeliger Damenstifte in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der alten Kanonissenstifte Deutschlands und Lothringens (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten 5), Wien/München 1960.

⁶ Karl Bracher, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte des Stiftes Göß, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark 35 (1942), S. 24-37; Derselbe, Der „Stifterin Altar“ und „der Stifterin genähter Ornat“ zu Göß, in: Aus Archiv und Chronik. Blätter für Seckauer Diözesangeschichte 1 (1948), S. 195-205; Derselbe, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte des Stiftes Göß (Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark, Sonderband 1), Graz 1954; Derselbe, Zur Baugeschichte des Münsters in Göß, in: Blätter für Heimatkunde 30 (Graz 1956), S. 84-93; Derselbe, Stift Göß: Geschichte und Kunst. Archivalische Beiträge (Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark, Sonderband 12), Graz 1966.

⁷ Zur Gründungsgeschichte vgl. Heinz Dopsch, Die Stifterfamilie von St. Georgen und ihre Gründung – Bayerischer Hochadel als Klosterstifter in Kärnten, in: Sacherer (Hg.), St. Georgen (wie Anm. 3), S. 98-139, hier S. 111-127.

⁸ Heinz Dopsch, Die Anfänge der Kärntner Klöster, in: Franz Nikolasch (Hg.), Studien zur Geschichte von Millstatt und Kärnten (Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 78), Klagenfurt 1997, S. 104-106; Derselbe, Hemma von Gurk – Eine Stifterin zwischen Legende und Wirklichkeit, in: Hemma von Gurk. Ausstellungskatalog Klagenfurt 1988, S. 18-21; Ulrich Faust, Gurk – St. Maria, in: Germania Benedictina (wie Anm. 1), Bd. III/2, St. Ottilien 2001, S. 47-49.

war dieser gewaltsamen Reform kein bleibender Erfolg beschieden, sondern die adeligen Damen kehrten – unterstützt von ihren mächtigen Verwandten – wieder in das Kloster zurück und setzten die so heftig kritisierten Formen eines relativ ungebundenen Zusammenlebens fort⁹. Bis zur Aufhebung des Klosters im Jahre 1783 riss die bei allen Visitationen an den dort herrschenden Lebensformen geäußerte Kritik nicht mehr ab¹⁰.

Zum 1000-Jahr-Jubiläum der Gründung von St. Georgen fand 2003 ein großer Kongress statt, an dem sich zahlreiche Spezialisten aus Deutschland und Österreich beteiligten. Bei den Vorträgen und in den folgenden Diskussionen zeigte sich, dass die zwischen Appelt und Bracher geführte Diskussion auch ein halbes Jahrhundert später noch nicht entschieden war. Die deutschen Forscher, allen voran Irene Crusius¹¹, sprachen St. Georgen und die anderen adeligen Frauenklöster in Österreich und auch in Bayern durchwegs als Kanonissenstifte an. Dagegen vertreten sowohl bayerische als auch österreichische Forscher die Ansicht, dass es weder in Altbayern noch in Österreich Kanonissenstifte gegeben hat, sondern diese Frauenklöster, von denen viele ihre erste Äbtissin vom Nonnberg in Salzburg erhielten, als „adelige Damenstifte“ einzustufen sind¹². Das soll zum Anlass

⁹ Annales Admuntenses zu 1122 und 1137, MGH SS IX, S. 578 f.; Auctarium Garstense zu 1122, MGH SS IX, S. 569; Vita Gebehardi et successorum eius, MGH SS XI, S. 43; August von Jaksch (Hg.), Monumenta historica ducatus Carinthiae. Geschichtliche Denkmäler des Herzogthumes Kärnten, Bd. III, Klagenfurt 1904, S. 228 f. Nr. 568 und S. 258 ff. Nr. 647; Ulrich Andermann, Das Kärntner Stift St. Georgen und die Vertreibung seiner Sanktimonialen im Jahr 1122 – Hintergründe, Motive, Ergebnisse, in: Sacherer (Hg.), St. Georgen (wie Anm. 3), S. 172-187

¹⁰ Christine Tropper, St. Georgen am Längsee – Der Weg zur Aufhebung des Klosters im 18. Jahrhundert, in: Sacherer (Hg.), St. Georgen (wie Anm. 3), S. 252-267, hier S. 253 f., S. 256-258 und S. 262 f.

¹¹ Irene Crusius, *Sanctimoniales, quae se canonicas vocant*. Das Kanonissenstift als Forschungsproblem, in: Dieselbe (Hg.), Studien zum Kanonissenstift (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 167), Göttingen 2001, S. 30 ff.; Dieselbe, Frauenklöster und Frauenstifte (wie Anm. 3), S. 34 f. und S. 42 f.

¹² Kurt Andermann (Hg.), Geistliches Leben und standesgemäßes Auskommen. Adlige Damenstifte in Vergangenheit und Gegenwart (Kraichtaler Kolloquien 1), Tübingen 1988; Eleonore Wintergerst, Das Niedermünster in Regensburg. Die Entwicklung zum Damenstift im frühen und hohen Mittelalter, in: Denkmalpflege in Regensburg 4 (1993/94), S. 62-68; Claudia Märkl, Die Damenstifte Obermünster, Niedermünster, St. Paul, in: Peter Schmid (Hg.), Geschichte der Stadt Regensburg Bd. 2, Regensburg 2000, S. 745-763; Dieselbe, ...*pos verstockt weyber?* ...Der Streit um die Lebensform der Regensburger Damenstifte im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: Lothar Kolmer/Peter Segl (Hg.), Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel zum 70. Geburtstag, Regensburg 1995, S. 365-405; Heinz Dopsch, Gründung und Frühgeschichte des Klosters Frauenchiemsee bis zum Tod der seligen Irmengard (860), in: Walter Brugger/Manfred Weitlauff (Hg.), Kloster Frauenchiemsee 782-2003. Geschichte, Kunst, Wirtschaft und Kultur einer altbayerischen Benediktinerinnenabtei, Weißenhorn 2003, S. 29-55, hier S. 34-45; Derselbe, Die Geschichte der Abtei Frauenchiemsee im Spiegel der schriftlichen Quellen, in: Hermann Dannheimer, Frauenwörth. Archäologische Bausteine zur Geschichte des Klosters auf der Fraueninsel im Chiemsee (Abhandl. der Bayer. Akademie d. Wiss., Phil.-Hist. Kl., NF Heft 126), München 2005, S. 171-212, hier S. 183-190; Derselbe, Die Stifterfamilie (wie Anm. 7), S. 127-136; Derselbe, Von der Königsschenkung (wie Anm. 2), 25-32.

genommen werden, um hier diese Frage nochmals aufzugreifen und näher zu beleuchten.

Nonnberg und Frauenchiemsee – Frühe Herzogsklöster in Bayern

Für die frühe Geschichte der Frauenklöster im Ostalpenraum kommt der Abtei der hl. Maria auf dem Nonnberg in Salzburg eine besondere Bedeutung zu. Nicht allein deshalb, weil Nonnberg das älteste Frauenkloster nördlich der Alpen war und ist, sondern weil viele andere Frauenklöster die erste Äbtissin und mit ihr wohl auch einige Sanktimonialen aus dem Konvent von Nonnberg erhielten. Damit übernahmen sie auch die dort herrschende monastische Ausrichtung und die Lebensformen. Es ist deshalb besonders bedauerlich, dass sich die Abtei Nonnberg bisher – im Gegensatz etwa zu Frauenchiemsee – einer zeitgemäßen Aufarbeitung ihrer Geschichte verschloss und die Forschungslage als durchaus unbefriedigend bezeichnet werden muss¹³. Immerhin sind wir durch Forschungen von Maria Hasdenteufel¹⁴ und dem allzu früh verstorbenen Joachim Jahn¹⁵ wenigstens über die Anfänge und die Frühgeschichte Nonnbergs gut informiert.

Im Gegensatz zu älteren Darstellungen gilt Nonnberg heute nicht mehr als Gründung des hl. Rupert, der daran durchaus beteiligt war, sondern als erstes bayerisches Herzogskloster und Stiftung der Agilolfinger. Die Gründungszeit kann – vor allem durch wichtige Hinweise in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus – in die Jahre 712-715 gesetzt werden. Treibende Kraft und damit eigentlicher Stifter war Theodbert, der älteste Sohn und Mitregent des Bayernherzogs Theodo, der die Gründung und Ausstattung mit dem Einverständnis seines Vaters vornahm¹⁶. Der Charakter als Familienstiftung und erstes Herzogskloster kommt bis heute in der unmittelbaren baulichen Anbindung

¹³ Vgl. dazu den Beitrag von Schmidt-Sommer/Bolschwing, Salzburg, Nonnberg (wie Anm. 1), aus dem deutlich ersichtlich ist, dass die einschlägige Fachliteratur zu Nonnberg im Vergleich zu anderen Frauenklöstern mehr als dürftig ist.

¹⁴ Maria Hasdenteufel, Das Salzburger Erentrudiskloster und die Agilolfinger, in: *MIÖG* 93 (1985), S. 1-29.

¹⁵ Joachim Jahn, *Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35), Stuttgart 1991, S. 86-97.

¹⁶ Heinz Dopsch, Schriftliche Quellen zur Geschichte des hl. Rupert, in: Petrus Eder/Johann Kronbichler (Hg.), *Hl. Rupert von Salzburg 696-1966. Katalog der Ausstellung im Dommuseum zu Salzburg und in der Erzabtei St. Peter, Salzburg 1996*, S. 39-65, hier S. 62-64; Derselbe, *Der hl. Rupert in Salzburg*, ebenda 77-80; Herwig Wolfram, *Grenzen und Räume. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung* (Österreichische Geschichte 378-907, hg. von Herwig Wolfram), Wien 1995, S. 108 f.; Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 15), S. 86-89.

Nonnbergs an die Festung Hohensalzburg, wo Theodbert damals residierte, zum Ausdruck. Das Frauenkloster war in erster Linie dazu bestimmt, weiblichen Angehörigen des bayerischen Herzogshauses bis zu einer allfälligen Vermählung oder wenn sie sich als Witwen dorthin zurückzogen, ein angemessenes Auskommen zu bieten und gleichzeitig auch Bildung zu vermitteln. Da es in Bayern zu diesem Zeitpunkt noch keine Frauenklöster gab, reiste der hl. Rupert im Auftrag des Herzogs in seine fränkische Heimat und brachte von dort neben Gefährten und Schülern auch seine Verwandte Erintrudis mit nach Salzburg, die zur ersten Äbtissin von Nonnberg bestellt wurde. Rupert vollzog sowohl die Kirchweihe als auch die Weihe der Äbtissin¹⁷.

Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, das Bischof Virgil in seinem Todesjahr 784 anlegen ließ, enthält einen längeren Eintrag mit Äbtissinnen und Sanktimonialen des Klosters Nonnberg¹⁸. Eine genauere Untersuchung hat gezeigt, dass von den ersten zwölf Äbtissinnen sieben dem bayerischen Herzogshaus der Agilolfinger entstammten: Kerlind, Waltrat, Regintrud, Imma, Hildtrud, Cotestiu und Hrodtrud. Über einige von ihnen wissen wir näher Bescheid: Regintrud, die im Kloster als Königin und Stifterin verehrt wird, war die Gattin Herzogs Theodberts von Bayern. Sie hat selbst das Kloster reich beschenkt und auch sonst für eine großzügige Ausstattung gesorgt. Hiltrud war die Schwester Pippins, des ersten Frankenkönigs aus dem Geschlecht der Karolinger. Ihrer Ehe mit dem Bayernherzog Odilo entstammte Tassilo III., der letzte Herzog aus dem Geschlecht der Agilolfinger. Nachdem Odilo relativ früh verstorben war († 748) führte Hildtrud vom Nonnberg aus für ihren minderjährigen Sohn Tassilo die vormundschaftliche Regierung über Bayern. Neben diesen hochadeligen Äbtissinnen gab es immer auch eine Leiterin, die für die geistlichen Belange im Kloster zuständig war¹⁹.

Das bayerische Herzogskloster Nonnberg diente als Vorbild für andere adelige Damenstifte, von denen das langobardische Königskloster San Salvatore in Brescia das bedeutendste war. Dieses wurde vom Langobardenkönig Desiderius III. und dessen Gemahlin Ansa gegründet, deren Tochter Liutpirc mit Herzog Tassilo III. von

¹⁷ Vita Ruperti c. 9, ed. Wilhelm Levison, *Gesta s. Hrodberti confessoris*, MGH SS rer. Merov. 6, Hannover/Leipzig 1913, S. 161 f.

¹⁸ Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, ed. Sigmund Herzberg-Fränkel, MGH Necrol. 2, Hannover 1904, S. 29 col. 70 f.; Das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, vollständige Faksimile-Ausgabe mit einer Einführung von Karl Forstner (*Codices selecti phototypice impressi* 51), Graz 1974, 20^{Ac-d}.

¹⁹ Jahn, *Ducatus* (wie Anm. 15), S. 89-93.

Bayern vermählt war. Erste Äbtissin wurde die Königstochter Anselperga, so dass San Salvatore ähnlich wie Nonnberg unter der Leitung von hochadeligen Frauen, einer Königin und ihrer Tochter, stand. Noch in karolingischer Zeit behielt San Salvatore diese Position als königliches Kloster²⁰.

Deutlich dem Vorbild Nonnbergs war die Abtei Frauenchiemsee verpflichtet, die Herzog Tassilo III. gemeinsam mit seiner Gattin Liutpiric 782 gründete. Man orientierte sich zwar auch an langobardischen Vorbildern, vor allem an dem von der Königin Ansa 765 gegründeten Nonnenkloster Sirmione im Gardasee, das bei den Nebenkirchen genau die gleiche Konstellation an Patrozinien aufweist wie Frauenchiemsee²¹. Die Ausrichtung aber entsprach eindeutig jener der adeligen Damen auf dem Nonnberg. Über die Herkunft und die Amtszeit der ersten Äbtissinnen in Frauenchiemsee gibt es kaum Nachrichten, es ist nicht einmal gesichert, ob Diemut die erste war²². Trotzdem wird man davon ausgehen dürfen, dass die erste Äbtissin vom Salzburger Nonnberg kam, da es 782 keine anderen bedeutenden Frauenklöster in Bayern gab und Nonnberg das einzige Herzogskloster war. Ein weiteres Indiz ist die Tatsache, dass Frauenchiemsee im frühen 12. Jahrhundert genau die gleichen Probleme mit dem reformeifrigen Salzburger Erzbischof Konrad I. hatte, wie die anderen „Tochtergründungen“ Nonnbergs²³.

Die Institutio sanctimonialium von 816 als „Kanonissenregel“?

Die Frauenklöster des frühen Mittelalters waren nur selten nach einer strengen Ordensregel ausgerichtet. Es bedeutete eher einen Sonderfall, wenn bei der Gründung des Nonnenklosters Rothalmünster 789/91 die Befolgung der

²⁰ Hartmut Becher, Das königliche Frauenkloster San Salvatore/San Giulia in Brescia im Spiegel seiner Memorialüberlieferung, in: Frühmittelalterliche Studien 17 (1983), S. 299-392; Karl Schmid, Zur Ablösung der Langobardenherrschaft durch die Franken, in: Derselbe, Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Ausgewählte Beiträge. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag, Sigmaringen 1983, S. 286 ff.; Jahn, Ducatus (wie Anm. 15), S. 94-96.

²¹ Dopsch, Gründung und Frühgeschichte (wie Anm. 12), S. 34; Derselbe, Die Geschichte der Abtei Frauenchiemsee (wie Anm. 12), S. 180 f.

²² Ludwig Holzfurter, Die Äbtissinnen des Klosters Frauenchiemsee von der Gründung bis zum Jahre 1529, in: Brugger/Weitlauff (Hg.), Frauenchiemsee (wie Anm. 12), S. 687.

²³ In der Lebensbeschreibung des Erzbischofs Gebhard und seiner Nachfolger wird berichtet, dass Erzbischof Konrad I. (1106-1147) in allen Klöstern Zucht und Ordnung durchsetzen konnten, die Nonnenabteien Göß und Frauenchiemsee jedoch in Opposition zum Metropolit verharren: Vita Gebhardi et successorum eius c. 20, MGH SS XI, S. 44; Dazu Dopsch, Gründung und Frühgeschichte (wie Anm. 12), S. 44 f.

Benediktinerregel festgelegt wurde²⁴. Meist gaben die älteren Frauenklöster ihre Gewohnheiten an die Tochterklöster, die von ihnen besiedelt wurden oder zumindest eine Äbtissin aus ihrem Konvent erhielten, weiter. Für Außenstehende war es oft schwer festzustellen, nach welcher besonderen Regel ein Frauenkonvent lebte. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die frühen Frauenklöster fast durchwegs dem Hochadel vorbehalten waren, da sie ja zur standesgemäßen Versorgung der adeligen Damen dienten. Diese aber waren gewohnt, auch im Kloster oder Stift über ihren Privatbesitz zu verfügen, von Mägden, die sie mitgebracht hatten, bedient zu werden und sich durch keine Klausur einengen zu lassen²⁵. Wer sollte auch einer verwitweten Königin oder einer Herzogstochter Vorschriften machen, wenn sie in ein Damenstift eintrat?

Bei den Männerklöstern gab es neben den beiden dominanten Regeln – jener des hl. Benedikt und der des irischen Missionars Columban d. J. – zahlreiche Zwischenformen, so dass in den meisten Klöstern des Frankenreiches Mischregeln (*regulae mixtae*) befolgt wurden. Karl der Große als bedeutender Gesetzgeber und noch mehr sein Sohn, Ludwig der Fromme, waren mit dieser unübersichtlichen Situation nicht zufrieden. Das große Frankenreich erforderte auch bei den Klöstern und Stiften genauere Normen, deren Einhaltung überprüft werden konnte. Auf Initiative Kaiser Ludwigs des Frommen trat 816 in Aachen eine Synode zusammen, die unter anderem mit der Reform des monastischen Lebens im gesamten Frankenreich beauftragt war²⁶. Im Bereich der Mönchsklöster waren dafür relativ klare Richtlinien gegeben: Das Gemeinschaftsleben sollte nach der Regel des hl. Benedikt ausgerichtet und damit zugleich die Einflüsse des irischen Mönchtums in den Hintergrund gedrängt werden. Treibende Kraft hinter dieser Entwicklung war Benedikt von Aniane, der die Unterstützung Ludwigs des Frommen besaß²⁷. Aber auch für die Weltgeistlichen, die vor allem in den Domstiften ein Gemeinschaftsleben

²⁴ Die Traditionen des Hochstiftes Passau, ed. Max Heuwieser (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte, NF 6), München 1930, S. 29 Nr. 33: ... *incipiens aedificare cellulam suam una cum sanctis monialibus sub regula sancti Benedicti* ...

²⁵ Märkl, Die Damenstifte (wie Anm. 12), S. 745; Thomas Schilp, Norm und Wirklichkeit religiöser Frauengemeinschaften im Frühmittelalter. Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung von Frauenkommunitäten (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 137), Göttingen 1998, S. 144-161.

²⁶ Albert Werminghoff, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, in: Neues Archiv 27 (1902), S. 605-675; Schilp, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 25), S. 42 f.

²⁷ Josef Semmler, Benedictus II: Una regula – una consuetudo, in: Willem Lourdaux/Daniel Verhelst (Hg.), *Benedictine Culture 750-1050* (Mediaevalia Lovaniensia Series 1, Studia 9), Löwen 1983, S. 1-49; Walter Kettemann, *Subsidia Anianensia*. Überlieferungs- und textgeschichtliche Untersuchungen zur Geschichte Witiza-Benedikts, seines Klosters Aniane und zur so genannten „anianischen Reform“, Duisburg/Essen 2008.

führten, das bis dahin nur durch wenige Vorschriften wie jene des Bischofs Chrodegang von Metz geregelt war, sollten bindende Vorgaben erlassen werden. Das geschah in Form der *Institutio canonicorum*, der Aachener Chorherrenregel, die auf der Synode ausgearbeitet und schriftlich fixiert wurde. Damit kam es auch zu einer deutlichen Scheidung der Kanoniker, denen eine relativ ungebundene, mobile Lebensweise zugestanden wurde, von den Mönchen, die mit der *Regula Benedicti* und der darin verankerten *stabilitas* streng an ihr Kloster gebunden wurden²⁸.

Im Gegensatz dazu hatten sich bei den frühen Frauenklöstern – abgesehen von den eher seltenen Fällen, die seit der Gründung nach der Benediktinerregel lebten – kaum allgemein verbindliche Normen ergeben. Thomas Schilp bemerkt in seiner grundlegenden Studie mit Recht, dass es völlig verfehlt wäre, schon für diese frühe Epoche eine genaue Scheidung von Nonnen und Kanonissen vornehmen zu wollen²⁹. Die mit Abstand am häufigsten gebrauchte Bezeichnung für weibliche Religiösen war *sanctimoniales*, die wohl am besten mit „gottgeweihte Frauen“ zu übersetzen ist. Die damit verbundene Lebensform umfasste ein breites Spektrum, das von hochadeligen Damen mit reichem Eigenbesitz, eigenem Personal und vollkommener Rechtsfähigkeit bis hin zu einfachen Religiösen und Nonnen, die streng nach der Regel des hl. Benedikt lebten, reichte. Als Beispiel für die Spitzengruppe sei auf die edle Frau Ellanpurg verwiesen, die im frühen 10. Jahrhundert über riesige Besitzungen verfügte und mit Unterstützung ihres Vogtes Tauschgeschäfte mit den Salzburger Erzbischöfen vollzog, oder auf Rihni, die langjährige Gattin des Erzbischofs Odalbert von Salzburg (923-935), die dem bayerischen Herzogshaus der Luitpoldinger entstammte und nach der Auflösung

²⁸ MGH Concilia 2/1 S. 308 ff.; Josef Siegwart, Die Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften in der deutschsprachigen Schweiz vom 6. Jahrhundert bis 1160. Mit einem Überblick über die deutsche Kanonikerreform des 10. und 11. Jahrhunderts, Fribourg 1962, S. 60 ff.; Rudolf Schieffer, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Historische Forschungen 43), Bonn 1976, S. 232 ff.; Josef Semmler, Die Kanoniker und ihre Regel im 9. Jahrhundert, in: Irene Crusius (Hg.), Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland (Veröffentl. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 114, Studien zur Germania Sacra 18), Göttingen 1995, S. 62-109; Die Benediktinerregel schreibt keine *stabilitas loci* vor, wie immer behauptet wird, sondern nur die *stabilitas*, die der Mönch bei seiner Profess geloben muss. Sie wurde allerdings als Bindung an ein bestimmtes Kloster (*stabilitas loci*) interpretiert. Vgl. dazu Heinz Dopsch, Klöster als Orte der Verwahrung? Zwischen benediktinischer Ortsgebundenheit und apostolischer Mission, in: Gerhard Ammerer/Arthur Brunhart/Martin Scheutz/Alfred Stefan Weiß (Hg.), Orte der Verwahrung. Die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern seit dem Spätmittelalter (Geschlossene Häuser Bd. 1), Leipzig 2010, S. 297-325, hier S. 300 f.

²⁹ Schilp, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 25), S. 64-66; Derselbe, Die *Institutio sanctimonialium Aquisgranensis* des Jahres 816 und die Problematik der Verfassung religiöser Frauengemeinschaften, in: Sacherer (Hg.), Stift St. Georgen (wie Anm. 3), S. 69-72.

ihrer Ehe und einer überreichen Abfindung ebenfalls in ein Damenstift eintrat. Beide werden als *sanctimoniales feminae* bezeichnet³⁰.

Die Lorscher Annalen berichten zum Jahre 816, dass alle Mönche zum Gemeinschaftsleben nach den Vorschriften des hl. Benedikt verpflichtet wurden und man zwei Bücher verfasste, eines über das Leben der Kleriker und ein anderes über das Leben der Nonnen³¹. Daraus könnte man auf den ersten Blick den Eindruck gewinnen, dass analog zu den Männern auch bei den Frauen eine klare Scheidung von weiblichen Religiösen oder „Kanonissen“ von den Nonnen herbeigeführt werden sollte. Das war aber in Aachen sicher nicht beabsichtigt. Stattdessen wollte man sich auf eine Lebensform einigen, die mit Rücksicht auf die vielen Sanktimonialen, die dem Hochadel entstammten und einen großen Einfluss in den Klöstern besaßen, ein komfortableres Leben mit Privatbesitz, ohne strenge Fastengebote und ohne scharfe Klausurvorschriften ermöglichte. Tatsächlich wurden in der *Institutio sanctimonialium* den Frauenkonventen wesentliche Zugeständnisse gemacht: Bei der Frage nach dem Eigentum der weiblichen Religiösen wurde als dritte und am weitesten gehende Möglichkeit eine lebenslange freie Verfügung und Nutzung von Eigentum und Besitz gestattet, ebenso die freie Verfügung über das Erbe³². Das bedeutete ein Zugeständnis an die beträchtlichen sozialen Unterschiede, die in einer klösterlichen Frauengemeinschaft herrschten, und auch eine Durchbrechung des strengen Gemeinschaftslebens. Eine wesentliche Erleichterung im Vergleich zu den benediktinischen Lebensformen bedeutete der Verzicht auf die Profess, jenes strenge Gelübde, dem ein Mönch oder eine Nonne lebenslang verpflichtet waren³³. Damit gab es aber auch keine derart strikte Bindung an die Gemeinschaft und keine *stabilitas*, wie sie die Benediktinerregel vorschrieb. Man übernahm zwar grundsätzlich die *vita communis* mit einer gemeinsamen Mahlzeit im Refektorium und der gemeinsamen Nächtigung im Dormitorium nach benediktinischem Vorbild, führte

³⁰ Salzburger Urkundenbuch Bd. 1: Traditionscodices, bearb. von Willibald Hauthaler, Salzburg 1898, S. 71 Nr. 4, S. 78 Nr. 11, S. 105-108 Nr. 44; zu Ellanpurz vgl. Heinz Dopsch, Vorgeschichte, Gründung und Entfaltung des klösterlichen Lebens (bis 1308), in: Walter Brugger/Heinz Dopsch/Joachim Wild (Hg.), Höglwörth. Das Augustiner-Chorherrenstift mit den Pfarreien Anger und Piding (Salzburg Studien. Forschungen zu Geschichte, Kunst und Kultur Bd. 9), Salzburg 2008, S. 9-40, hier S. 13-16; zu Rihni vgl. Heinz Dopsch, Der bayerische Adel und die Besetzung des Erzbistums Salzburg im 10. und 11. Jahrhundert, in: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 110/111 (1970/1971), S. 128 ff.

³¹ *Annales Laurissenses minores*, ed. Georg Heinrich Pertz, MGH SS 1, Hannover 1826, S. 122; Schilp, *Die Institutio* (wie Anm. 29), S. 59 f.; Derselbe, *Norm und Wirklichkeit* (wie Anm. 25), S. 42 f.

³² MGH *Concilia* 2/1, S. 444 f. Can. 9; Schilp, *Norm und Wirklichkeit* (wie Anm. 25), S. 92-96; Derselbe, *Die Institutio* (wie Anm. 29), S. 65 f.

³³ Schilp, *Norm und Wirklichkeit* (wie Anm. 25), S. 74-76; Derselbe, *Die Institutio* (wie Anm. 29), S. 66f.

diese Bestimmungen aber durch Zugeständnisse ad absurdum, die dazu in krassem Gegensatz standen. So wurde den Sanktimonialen der Besitz und die Nutzung von eigenen Wohnstätten (*mansiones*) und die Betreuung durch persönliche Dienerinnen zugestanden³⁴. Wie Thomas Schilp feststellt, blieb die Ausgestaltung der konkreten Lebensformen vor allem der adeligen Gründerfamilie, aber auch der Äbtissin, die eine besonders starke Position besaß, vorbehalten. Wenn in der *Institutio sanctimonialium* für die Äbtissin festgelegt wurde, dass sie „weltlichen Liebhabereien“ entsagen sollte, womit Jagd, Besuch von Herbergen, Spiele jedweder Art, Konsumation von Luxusgütern, aufwendige Kleidung und alle Formen weltlicher Vergnügungen zu verstehen sind, und sie die Gemeinschaft, wenn immer es möglich war, nicht verlassen sollte, ist das ein Hinweis darauf, dass es zwar relativ strenge Klausurbestimmungen gab, diese aber in der Praxis nicht eingehalten wurden³⁵.

Im Vergleich zur *Institutio canonicorum*, die ebenfalls in Aachen 816 erstellt wurde, hat man die *Institutio sanctimonialium* häufig als weibliches Gegenstück und damit als „Kanonissenregel“ interpretiert. Überblickt man jedoch die Begriffe, die in diesem Regelwerk verwendet werden, so sucht man vergeblich nach Kanonissen und einem Kanonissenstift. Die weiblichen Religiösen werden vielmehr als *sanctimoniales* bezeichnet, bisweilen auch *puellae*, *sorores* oder *dominae*. Die Bezeichnung *canonica* (Kanonisse), die es durchaus gab, findet sich hingegen nicht. Die klösterlichen Gemeinschaften werden wechselweise *monasterium*, *monasterium puellarum*, *monasterium sanctimonialium*, *collegium sanctimonialium*, *congregatio* oder *societas* genannt³⁶. Dass damals ein erster Differenzierungsprozess einsetzte, wird an einigen wenigen Wendungen der *Institutio sanctimonialium* deutlich, die von einer kanonischen Lebensweise sowohl in den Klöstern (*monasteria puellarum, in quibus canonice vivitur*) als auch bei den frommen Frauen (*sanctimoniales canonice degentes* bzw. *viventes*) sprechen³⁷. Generell wurde jedoch damals nicht zwischen Kloster und Stift unterschieden.

Das bedeutet, dass die Einstufung der *Institutio sanctimonialium* von 816 als „Kanonissenregel“ eine Fehlinterpretation ist, die aus der Retrospektive der modernen Forschung vorgenommen wurde. Tatsächlich sollte dieses Regelwerk die

³⁴ MGH Concilia 2/1, S. 455 Can. 27 u. S. 452 Can. 21; Schilp, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 25), S. 95 f; Derselbe, Die Institutio (wie Anm. 29), S. 67.

³⁵ MGH Concilia 2/1, S. 442 ff. Can. 7; Schilp, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 25), S. 66-71.

³⁶ Schilp, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 25), S. 64 f.

³⁷ MGH Concilia 2/1, S. 422, S. 447 Can. 13, S. 452 Can. 21 u. S. 454 Can. 23; Schilp, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 25), S. 65 f.

Voraussetzungen schaffen, dass adelige Damen als Mitglieder geistlicher Gemeinschaften ein standesgemäßes Leben führen konnten, ohne sich dem Vorwurf eines regelwidrigen Verhaltens auszusetzen. Von den Möglichkeiten, die in der *Institutio sanctimonialium* geboten wurden, haben die alten adeligen Damenstifte wie Nonnberg und Frauenchiemsee ebenso Gebrauch gemacht, wie die großen Kanonissenstifte in Sachsen, die alle erst deutlich nach der Verabschiedung der *Institutio sanctimonialium* entstanden und bereits auf diesem Regelwerk aufbauen konnten.

Adelige Damenstifte in Bayern und Österreich als Klöster der Benediktinerinnen und die daraus resultierenden Konflikte

Betrachtet man die weitere Entwicklung, so ist zu berücksichtigen, dass die großen Kanonissenstifte in Sachsen deutlich jünger waren als Nonnberg und Frauenchiemsee, die beiden ältesten adeligen Damenstifte im bayerisch-österreichischen Raum. Zeitlich an der Spitze stand in Sachsen Gandersheim, das 852 vom sächsischen Grafen und späteren Herzog Liudolf, dem Ahnherrn der Dynastie der Liudolfinger oder Ottonen, gegründet wurde. Als erste Äbtissin installierte man Hathumond, die Tochter Liudolfs und seiner Gattin Oda; als nächste Leiterinnen folgten zwei weitere Töchter des Stifterpaares. Damit entsprach Gandersheim dem Typ der adeligen Familienstiftung. Der ostfränkische König Ludwig der Jüngere verlieh dem Stift den Königsschutz und König Heinrich I. bestätigte 919 Gandersheim die Reichsunmittelbarkeit. Bis zur Gründung von Quedlinburg 936 blieb Gandersheim das wichtigste „Hauskloster“ der Ottonen, die Stiftskirche diente als eine der Familiengrablegen. Der Titel „kaiserlich freies weltliches Reichsstift Gandersheim“, der sich seit dem 13. Jahrhundert durchsetzte, drückt den Gegensatz zum Nonnenkloster benediktinischer Prägung aus. Die Töchter aus hochadeligen Familien, die im Stift ein gottgefälliges Leben führen wollten, wurden als Kanonissen und seit der Reformation als Stiftsdamen bezeichnet³⁸.

³⁸ Hans Goetting, Das reichsunmittelbare Kanonissenstift Gandersheim (Germania Sacra NF 7: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, das Bistum Hildesheim 3), Berlin u. a. 1984; Gerd Althoff, Gandersheim und Quedlinburg. Ottonische Frauenklöster als Herrschafts- und Überlieferungszentren, in: Frühmittelalterliche Studien 25 (1991), S. 123-144; Katrinette Bodarwé, Sanctimonialia litteratae. Schriftlichkeit und Bildung in den ottonischen Frauenkommunitäten Gandersheim, Essen und Quedlinburg (Quellen und Studien 10), Münster 2004; Martin Hoernes/Hedwig Röckelein (Hgg.), Gandersheim und Essen. Vergleichende Untersuchungen zu sächsischen Frauenstiften (Essener Forschungen zum Frauenstift Bd. 4), Essen 2006.

Noch enger mit dem sächsischen Kaiserhaus verbunden war das Reichsstift Quedlinburg, das König Otto I. 936 gemeinsam mit seiner Mutter Mathilde gründete. Wichtigste Aufgabe dieses königlichen Familienstifts war die Memoria, das Totengedenken für den verstorbenen König Heinrich I. Während die Königinwitwe Mathilde selbst 936-966 das Stift leitete, war ihre gleichnamige Enkelin, eine Tochter Kaiser Ottos des Großen, die erste Äbtissin³⁹. Weitere adelige Kanonissenstifte waren Herford, wo Königin Mathilde von ihrer Großmutter, die dort Äbtissin war, erzogen wurde⁴⁰, Gernrode, Essen und Köln. Von ihnen erlebte das Stift Essen ab der Mitte des 10. Jahrhunderts unter fünf aufeinander folgenden Äbtissinnen aus dem Geschlecht der Liudolfinger eine besondere Blüte. Unter Mathilde II., der Enkelin Kaiser Ottos I. (973-1011), empfing das Stift bedeutende Kunstschatze. Die Äbtissinnen wurden ab 1228 als Fürstinnen bezeichnet, nahmen ab 1300 ihre Residenz in Borbeck und konnten ein eigenes Herrschaftsgebiet zwischen den Flüssen Emscher und Ruhr ausbilden, zu dem auch die Stadt Essen gehörte⁴¹.

Die große Bedeutung dieser königlichen Kanonissenstifte in Sachsen bot den Anlass dafür, auch die adeligen Damenstifte im bayerisch-österreichischen Raum als Kanonissenstifte anzusprechen. Neben Karl Bracher hat zuletzt Irene Crusius diese Ansicht mit Nachdruck vertreten⁴². Dagegen spricht jedoch die Tatsache, dass bisher zwischen den großen Kanonissenstiften in Sachsen und den adeligen Damenstiften im Ostalpenraum keine engeren Verbindungen nachgewiesen werden konnten⁴³.

³⁹ Althoff, Gandersheim und Quedlinburg (wie Anm. 38); Barbara Pätzold, Stift und Stadt Quedlinburg, in: *Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte* 26 (Weimar 1989), S. 171-192; Bodarwé, *Sanctimoniales litteratae* (wie Anm. 38); Hoernes/Röckelein (Hg.), *Gandersheim und Essen* (wie Anm. 38); Jan Gerchow (Hg.), *Essen und die sächsischen Frauenstifte im Frühmittelalter* (Essener Forschungen zum Frauenstift 2), Essen 2003.

⁴⁰ Josef Semmler, *Corwey und Herford in der benediktinischen Refombewegung des 9. Jahrhunderts*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 4 (1970), S. 289-319; Theodor Helmert-Corwey (Hg.), *1200 Jahre Herford. Spuren der Geschichte* (Herforder Forschungen 2), Herford 1989; Matthias Wemhoff, *Das Damenstift Herford. Die archäologischen Ergebnisse zur Geschichte der Profan- und Sakralbauten seit dem späten 8. Jahrhundert* (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen 24), 3 Bde., Bonn 1993; Olaf Schirmeister (Hg.), *Fromme Frauen und Ordensmänner. Klöster und Stifte im heiligen Herford* (Herforder Forschungen 10, Religion in der Geschichte 3), Bielefeld 2000.

⁴¹ Erich Wisplinghoff, *Untersuchungen zur frühen Geschichte von Stadt und Stift Essen*, in: *Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen* 103 (1989/1990), S. 53-67; Thomas Schilp, *Der Kanonikerkonvent des (hochadligen) Damenstifts St. Cosmas und Damian in Essen während des Mittelalters*, in: Crusius (Hg.), *Studien zum weltlichen Kollegiatstift* (wie Anm. 28), S. 169-231; Hoernes/Röckelein (Hg.), *Gandersheim und Essen* (wie Anm. 38); Katrinette Bodarwé/Thomas Schilp (Hg.), *Herrschaft, Liturgie und Raum – Studien zur mittelalterlichen Geschichte des Frauenstifts Essen*, Essen 2002; Ute Küppers-Braun, *Macht in Frauenhand – 1000 Jahre Herrschaft adeliger Frauen in Essen*, Essen 2002; Gerchow (Hg.), *Essen* (wie Anm. 39); Bodarwé, *Sanctimoniales litteratae* (wie Anm. 38).

⁴² Vgl. Anm. 11.

⁴³ Der Versuch von Otto Perst, *Gandersheim und Göß*, in: *Braunschweigisches Jahrbuch* 39 (1958), S. 45-54, direkte Beziehungen zwischen Gandersheim und Göß nachzuweisen – angeblich sei

Verfehlt ist auch die Ansicht von Norbert Backmund: „Das 18. Jahrhundert brachte einen neuen Typ des Kanonissenstiftes: Das adelige Damenstift“⁴⁴. Wie bereits dargestellt wurde, reicht die Gründung von adeligen Damenstiften bis an den Beginn des 8. Jahrhunderts zurück und die hier angesprochenen Frauengemeinschaften wie Frauenchiemsee, Göss und St. Georgen am Längsee haben sich immer wieder selbst als adelige Damenstifte bezeichnet. Außerdem setzte die Renaissance dieser Frauenkonvente nicht erst im 18. Jahrhundert ein, sondern begann schon am Beginn der Neuzeit. Verwiesen sei auf das Damenstift zu Hall in Tirol, das Erzherzog Ferdinand II. 1567 für seine Schwestern Magdalena und Helena gründete und das bis 1783 in Blüte stand⁴⁵. Auch das Stift Säben in Südtirol, das 1686/7 von adeligen Damen aus dem Stift Nonnberg in Salzburg besiedelt wurde, entspricht diesem Typ⁴⁶.

Auszugehen ist davon, dass sowohl die frühmittelalterlichen Damenstifte wie Nonnberg und Frauenchiemsee als auch die königlichen Frauenklöster in Sachsen, die erst später eindeutig als Kanonissenstifte anzusprechen sind, zunächst die *Institutio sanctimonialium* zur Richtschnur nahmen, da sie ihnen ein relativ komfortables, nicht von strengen Regeln eingeschränktes Klosterleben ermöglichte. Bei den Vertretern der hochmittelalterlichen Kirchenreform stießen jedoch die 816 in Aachen gefassten Beschlüsse auf heftige Kritik. Auf Antrag des Archidiakons Hildebrand, des späteren Papstes Gregor VII., verwarf auf der Lateransynode 1059 die Mehrheit der Teilnehmer sowohl die Normen der Aachener Kanonikerregel als auch der *Institutio sanctimonialium*. Eine Verköstigung mit täglich drei Pfund Brot und bis zu vier Pfund Wein oder Bier sei eher für Ehefrauen als für Sanktimonialen angemessen, damit könnten „sogar Zyklopen in Vollrausch versetzt werden“; außerdem würden Gesindel und Prostituierte angezogen. An den Stiftsdamen wurde kritisiert, dass ihnen nicht nur kirchliche Einkünfte und Lehen, sondern auch Eigenbesitz gestattet war. Eine derartige Einrichtung sei „in ganz Asien, Afrika und auch Europa unbekannt, ausgenommen nur ein ganz kleiner Teil Deutschlands, wo

Wichburg, die Tochter des Gösser Klosterstifters Aribio I., Äbtissin in Gandersheim geworden – hat in der Forschung keine Zustimmung gefunden.

⁴⁴ Norbert Backmund, Die Kollegiat- und Kanonissenstifte in Bayern, Windberg 1973, S. 121 f.; die Ausführungen Backmunds zu den Kanonissenstiften in Bayern, ebenda S. 117-139, müssen heute insgesamt als überholt gelten.

⁴⁵ Nikolaus Grass, Das Damenstift und seine Kunstdenkmäler, in: Haller Buch. Festschrift zur 650-Jahrfeier der Stadterhebung (Schlern-Schriften 106), Innsbruck 1953, S. 337-394.

⁴⁶ Othmar Wonisch, Die Gründung der Benediktinerinnenabtei Säben, in: Schlern-Schriften 39, Innsbruck 1938, S. 66-74; Placidus Hungerbühler, Säben, in: Germania Benedictina III/3 (wie Anm. 1), S. 183-193.

das aus der Zeit Kaiser Ludwigs [des Frommen] übernommen wurde“⁴⁷. Trotz dieser heftigen Kritik wurde die *Institutio sanctimonialium* nicht außer Kraft gesetzt, sondern bildete sowohl in Sachsen als auch im Südostalpenraum weiterhin die Grundlage für das Gemeinschaftsleben der adeligen Damen.

Anlass für die heftige Kritik auf der Lateransynode mag auch die Tatsache gewesen sein, dass unmittelbar zuvor die Lebensform des adeligen Damenstifts eine erstaunliche Renaissance erfahren hatte. Innerhalb weniger Jahrzehnte empfingen nicht weniger als sieben neu gegründete Frauenklöster ihre erste Äbtissin und mit ihr wohl auch einige Sanktimonialen aus dem Kloster Nonnberg in Salzburg und übernahmen damit die dort üblichen Lebensformen des adeligen Damenstifts: Auf St. Georgen am Längsee in Kärnten (1002/1023)⁴⁸ und Göss in der Steiermark (1000/1020)⁴⁹ folgten Sonnenburg im Pustertal (1029)⁵⁰, Traunkirchen in Oberösterreich (1020/1040)⁵¹, St. Walburg in Eichstätt (1035)⁵², Gurk in Kärnten (1043)⁵³ und Erlakloster in Niederösterreich (um 1050)⁵⁴. In den meisten dieser adeligen Damenstifte kam es – teils bald nach der Gründung, teils im 12. Jahrhundert – zu schweren Zerwürfnissen mit Vertretern der Kirchenreform, besonders mit den Salzburger Erzbischöfen. Den Grund dafür bot aber nicht die Tatsache, dass man die *Institutio sanctimonialium* verwarf, sondern dass man alle diese Damenstifte als

⁴⁷ Werminghoff, Die Beschlüsse (wie Anm. 26), S. 673-675; Schilp, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 25), S. 19 f.; Semmler, Kanoniker und ihre Regel (wie Anm. 28), S. 62-109; Die Kritik an den Lebensformen der Kanonissen hielt auch in den folgenden Jahrhunderten an. Vgl. dazu Ulrich Andermann, Die unsittlichen und disziplinlosen Kanonissen. Ein Topos und seine Hintergründe aufgezeigt an Beispielen sächsischer Frauenstifte (11.-13. Jh.), in: Westfälische Zeitschrift 146 (1996), S. 39-63.

⁴⁸ Dopsch, Die Stifterfamilie (wie Anm. 7), S. 121-127; Johannes Sacherer, Untersuchungen zu Gründung, Verfassung und Rechtsstellung von Kirche und Konvent St. Georgen am Längsee bis 1122, in: Sacherer (Hg.), Stift St. Georgen (wie Anm. 3), S. 144-168.

⁴⁹ Vgl. Anm. 2, 4 u. 6.

⁵⁰ Josef Gelmi, Das Kloster Sonnenburg – Ein dramatisches Kapitel der Tiroler Kirchengeschichte, in: Sacherer (Hg.), Stift St. Georgen (wie Anm. 3), S. 188-199; Wilhelm Baum, Sonnenburg, in: Germania Sacra III/3 (wie Anm. 1), S. 604-702.

⁵¹ Gustav Edmund Friess, Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters O. S. B. zu Traunkirchen in Oberösterreich, in: Archiv für Österreichische Geschichte 82 (1895), S. 181-326; Karl Amon, Geschichte des Benediktinerinnenklosters Traunkirchen im Salzkammergut, Phil. Diss. (masch.), Graz 1949; Derselbe, Traunkirchen, in: Germania Benedictina III/3 (wie Anm. 1), S. 703-737.

⁵² Karl Ried (Hg.), Zum 900jährigen Jubiläum der Abtei St. Walburg in Eichstätt, Paderborn 1935; Ingeborg Buchholz-Johanek, Die Gründung des Klosters St. Walburg und ihre Quellen, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 90 (1979), S. 59 ff.; Maria-Magdalena Zunker, Geschichte der Benediktinerinnenabtei St. Walburg in Eichstätt von 1035 bis heute, Lindenberg 2009.

⁵³ Vgl. Anm. 8.

⁵⁴ Karl Lechner, Die Anfänge des Benediktinerinnenkloster Erla in Niederösterreich und sein angeblicher Stiftsbrief, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 31 (1953/54), S. 1-33; Silvia Petrin, Erla Kloster, in: Germania Benedictina III/1 (wie Anm. 1), S. 396-410; Max Weltin, Die Erlaklosterurkunden des Niederösterreichischen Landesarchivs in: Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 11 (2001), S. 48-76.

Klöster der Benediktinerinnen einstuft und sie sich auch selbst, wenn sie sich deklarieren mussten, als Benediktinerinnen bezeichneten. Kanonissenstifte wie in Sachsen waren eben im bayerisch-österreichischen Raum nicht bekannt.

Betrachtet man die Auseinandersetzungen im Einzelnen, dann wurde den Damenstiften stets vorgeworfen, ein „ordenswidriges“ Leben zu führen, weil sie sich nicht an die Benediktinerregel hielten. Dahinter aber standen bisweilen ganz andere Motive: Das Frauenkloster Gurk in Kärnten, das die hl. Hemma nach dem Tod ihres Gatten, des Markgrafen Wilhelm von Sanntal, 1043 gegründet hatte, wurde bereits um 1065/70 wieder aufgehoben. Grund dafür war der unerhört reiche Besitz, mit dem Hemma ihre Stiftung ausgestattet hatte. Der Salzburger Erzbischof Gebhard erblickte in der mit der Stifterin vereinbarten Klausel, dass bei einem Erlöschen des klösterlichen Lebens die Besitzungen für geistliche Zwecke verwendet werden durften, eine große Chance. Er hob „wegen Mangel an Nachwuchs und Verstößen gegen die Ordensregel“ – so berichtete ein Jahrhundert später der Biograph des Erzbischofs Konrad I. – das Gurker Damenstift auf und stattete mit dessen reichen Gütern das erste Salzburger „Eigenbistum“ in Gurk aus, das er 1072 gründete⁵⁵. Wenn ausdrücklich von Verstößen gegen die Ordensregel gesprochen wird, ist anzunehmen, dass Gebhard bei der Beurteilung von Gurk die Benediktinerregel als Maßstab heranzog.

Erzbischof Konrad I. von Salzburg (1106-1147), eine der markantesten Figuren auf dem Stuhl des hl. Rupert, zählte zu den großen Reformatoren des Hochmittelalters. Das betraf nicht nur die von ihm geschaffene Salzburger Augustiner-Chorherrenreform⁵⁶, sondern auch die alten Klöster seiner Erzdiözese⁵⁷. Aber gerade bei den adeligen Damenstiften, die sich auf die Verwandten aus dem Hochadel und ein entsprechendes adeliges Netzwerk stützen konnte, musste der

⁵⁵ Zur Aufhebung des Klosters vgl. Anm. 8; Zur Bistumsgründung August von Jaksch (Hg.), *Monumenta Historica ducatus Carinthiae. Geschichtliche Denkmäler des Herzogthumes Kärnten* Bd. 1: Die Gurker Geschichtsquellen 864-1232, Klagenfurt 1896; Festgabe zum 900-Jahrjubiläum des Bistums Gurk 1072 – 1972, gel. von Wilhelm Neumann, Carinthia I, 161 (1971) und 162 (1972); Peter G. Tropper, *Vom Missionsgebiet zum Landesbistum. Organisation und Administration der katholischen Kirche in Kärnten von Chorbischof Modestus bis zu Bischof Köstner*, Klagenfurt 1996, S. 54-59; *Vita Chuonradi arch. Salisb. c. 4*, MGH SS IX, S. 64: ... *propter vite et ordinis regularis sterilitatem et exordinationem ...*

⁵⁶ Stefan Weinfurter, *Salzburger Bistumsreform und Bischofspolitik im 12. Jahrhundert. Der Erzbischof Konrad I. von Salzburg und die Regularkanoniker* (Kölner Historische Abhandlungen 24), Köln/Wien 1975.

⁵⁷ Heinz Dopsch, *Salzburg im Hochmittelalter*, in: Heinz Dopsch/Hans Spatzengger (Hg.), *Geschichte Salzburgs – Stadt und Land*, Bd. I/1, Salzburg 1999, S. 264; Heinz Dopsch/Franz Machilek, *Erzbischof Konrad I. von Salzburg und seine Familie – Die Grafen von Abenberg-Frensdorf in Franken*, in: *Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde* 146 (2006), S. 9-50.

Salzburger Erzbischof peinliche Rückschläge hinnehmen. In Nonnberg selbst, das damals unter der Leitung seiner Schwester Diemut stand, hat er zwar vom Verfall der Zucht und Ordnung des Klosters gesprochen⁵⁸, den Versuch einer durchgreifenden Reform aber gar nicht gewagt. In St. Georgen am Längsee, wo er 1122, ein Jahr nach der Rückkehr aus seinem Exil in Sachsen, eingriff, konnte er zunächst beachtliche Erfolge erzielen. Er verfügte zuerst die Schließung des Klosters und beauftragte den Abt Wolfhold von Admont in der Steiermark mit einer durchgreifenden Reform. Dieser vertrieb die „Nonnen“, die – zumindest nach dem Bericht der Admonter Jahrbücher – entweder bereits Kinder geboren hatten oder schwanger waren, aus dem Kloster und versetzte an deren Stelle etwa 20 Nonnen aus dem Admonter Frauenkonvent nach St. Georgen⁵⁹. Die darauf folgende Misshandlung des Abtes durch den Markgrafen Gunther vom Sanntal, einen Verwandten der Stifterfamilie, der die Erbvogtei ausübte, brachte zunächst noch keine Wende⁶⁰. St. Georgen blieb noch einige Jahrzehnte hindurch dem Reformkloster Admont und den von dort eingesetzten Prioern unterstellt. Dann aber gelang es dem Konvent, sich mit Hilfe einer Urkundenfälschung, die der Papst bestätigte, aus der Abhängigkeit von Admont zu lösen. Obwohl Papst Clemens III. 1189 St. Georgen als ein Kloster mit monastischer Lebensform nach der Benediktinerregel ansprach⁶¹, kehrten die „Nonnen“ mit Hilfe einer weiteren Urkundenfälschung, die der Papst bestätigte, wieder zu den zwangloseren und bequemen Formen des adeligen Damenstifts zurück. Bis zur Aufhebung 1783 nahmen die Kritik daran und die mehrfach erneuerten Reformversuche kein Ende⁶².

Sogar in der Lebensbeschreibung Erzbischof Konrads I., die sonst eine uneingeschränkte „Erfolgsstory“ ist, wird berichtet, dass die Klöster Göss und

⁵⁸ Der Erzbischof sprach 1144 anlässlich einer Schenkung an das Kloster Nonnberg unter Äbtissin Wirad vom Verfall der Zucht und Ordnung des Klosters sowohl in weltlichen als auch geistlichen Belangen, dem er Einhaltung gebieten konnte: Salzburger Urkundenbuch Bd. 2, bearb. von Willibald Hauthaler/Franz Martin, Salzburg 1916, S. 334 f. Nr. 232.

⁵⁹ Annales Admontenses zu 1122 und 1137, MGH SS IX, S. 578 f.; Auctarium Garstense zu 1122, MGH SS IX, S. 569; Vita Gebhardi et succ., MGH SS XI, S. 43; Andermann, Das Kärntner Stift (wie Anm. 9), S. 181-184.

⁶⁰ Annales Admontenses zu 1137, MGH SS IX, S. 579; Dopsch, Die Stifterfamilie von St. Georgen (wie Anm. 7), S. 127 f.

⁶¹ Monumenta historica ducatus Carinthiae: geschichtliche Denkmäler des Herzogtums Kärnten, Bd. III, hg. von August von Jaksch, Klagenfurt 1904, S. 512 f. Nr. 1363: *... ut ordo monasticus, qui secundum deum et beati Benedicti regulam in eodem monasterio noscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur.*

⁶² Monumenta ducatus Carinthiae III (wie Anm. 61), S. 258-263 Nr. 647 u. S. 442 ff. Nr. 1182; Christine Tropper, St. Georgen am Längsee, in: Germania Benedictina III/I (wie Anm. 1), S. 565 f.

Frauenchiemsee in Opposition zum Erzbischof verharren⁶³. Ähnlich erging es aber auch dem wohl bedeutendsten der Salzburger Kirchenfürsten, Erzbischof Eberhard II. (1200-1246), der gerne als „Vater des Landes Salzburg“ bezeichnet wird⁶⁴. Er wollte das Vorbild Erzbischof Gebhards nachahmen und das adelige Damenstift Frauenchiemsee aufheben, um dessen Güter für die Ausstattung eines weiteren Salzburger Eigenbistums zu verwenden. Im Jahre 1213 erhob er bei Papst Innozenz III. den Vorwurf, dass sich die Nonnen in Frauenchiemsee „fast gänzlich vom Joch der durch die Regel vorgeschriebenen Bescheidenheit gelöst hätten, zügellos ohne Scham und Scheu aus den Klostermauern in das Land hinausgingen und sich derart den fleischlichen Begierden hingaben, dass der Ort, an dem sie lebten, in der Tat eher ein Bordell denn ein Gotteshaus genannt werden könnte“⁶⁵. Erneut wird hier die Benediktinerregel als Maßstab herangezogen und die Verletzung der Klausur als schwerster Vorwurf ins Treffen geführt. Der versierte Jurist Innozenz III. ließ sich davon aber nicht beeindrucken, sondern entsandte eine Untersuchungskommission, von der die Vorwürfe des Metropoliten nicht bestätigt wurden. Damit unterblieb die Aufhebung des Frauenklosters und die adeligen Damen setzten ihren so heftig kritisierten Lebensstil auch in den folgenden Jahrhunderten fort⁶⁶. Den wiederholten Reformversuchen sollten in Frauenchiemsee ebenso wie in Nonnberg erst im 17. Jahrhundert größere Erfolge beschieden sein; damals setzte man schrittweise die Befolgung der Benediktinerregel durch und betrachtete die Damenstifte als Klöster der Benediktinerinnen⁶⁷. Hatte noch Kardinal Nikolaus von Kues mit seinen 1451 einsetzenden Reformen bei den Salzburger Damenstiften, vor allem in Nonnberg

⁶³ Vita Gebhardi et succ. c. 20, MGH SS IX, S. 44: ... *exceptis enim duobus monasteriis sanctimonialium Chyemsse et Gosse, que illum audire noluerunt et ipsi obedire contempserunt ...*; vgl. dazu Dopsch, Gründung und Frühgeschichte (wie Anm. 12) S. 34 ff.

⁶⁴ Christine Stöllinger, Erzbischof Eberhard II. von Salzburg (1200-1246), Phil. Diss. (masch.), Wien 1972; Dopsch, Hochmittelalter (wie Anm. 57), S. 308-336.

⁶⁵ Salzburger Urkundenbuch Bd. III, bearb. Von Willibald Hauthaler/Franz Martin, Salzburg 1918, S. 169 f. Nr. 664: ... *Verum moniales abiecto pene penitus iugo modestie regularis sine freno pudoris et verecundie obice evagantur per campos licentie dissolute ac sic se motibus exposuere carnalibus, quod locus, in quo habitant, dici potest lupanar potius quam oratorium ab effectu*; vgl. dazu Gertrud Thoma, Von drohender Auflösung zu umfassender Konsolidierung. Rechtliche Stellung, Besitzverwaltung und geistliches Leben im Kloster Frauenchiemsee 1201-1339, in: Brugger/Weitlauff (Hg.), Frauenchiemsee (wie Anm. 12), S. 156 f.

⁶⁶ Thoma, Von drohender Auflösung (wie Anm. 65), S. 176-178:

⁶⁷ Manfred Weitlauff, Vom spätmittelalterlich-benediktinischen „Damenstift“ zur tridentinisch „regulierten“ Benediktinerinnenabtei. Kloster Frauenchiemsee im 17. Jahrhundert, in: Brugger/Weitlauff (Hg.) Kloster Frauenchiemsee (wie Anm. 12), S. 323-327.

selbst, Schiffbruch erlitten⁶⁸, so machten die Beschlüsse des Konzils von Trient den Weg zur Reform frei.

Kehrt man von diesem Befund zur eingangs gestellten Frage zurück, dann ist festzuhalten, dass in keinem einzigen Fall in den Quellen von Kanonissen oder Kanonissenstiften gesprochen wird. Die Frauenkonvente bezeichneten sich selbst als „hochadeliges Jungfrauenkloster“⁶⁹, als „löbliches Stift und fürstliches Jungfrauen-Kloster“⁷⁰ oder auch als „königliches Stift und adeliges Kloster“ wie in Frauenchiemsee⁷¹. Wurden sie aber von Außenstehenden einer monastischen Gemeinschaft zugeordnet oder verlangte man von ihnen, sich selbst zu einem Orden zu bekennen, dann deklarierten sie sich als Benediktinerinnen. Auch alle mehr oder weniger erfolgreichen Reformversuche zielten darauf ab, die Befolgung der Benediktinerregel in diesen Klöstern durchzusetzen⁷². Wenn auch die Lebensformen sehr ähnlich zu jenen der großen Kanonissenstifte in Sachsen waren und man über längere Zeiträume hinweg hier wie dort nach der *Institutio sanctimonialium* lebte, macht es wenig Sinn, die adeligen Damenstifte des Südostalpenraums zu Kanonissenstiften zu erklären. Damit würde man nur eine gewaltsame Zuordnung vornehmen, die weder den eigenen Lebensvorstellungen der adeligen Damen noch dem Bild entsprach, das die Zeitgenossen von ihnen hatten.

⁶⁸ Franz Esterl, Chronik des adeligen Benediktiner-Frauen-Stiftes Nonnberg in Salzburg, Salzburg 1841, S. 66-69; Ignaz Zibermayr, Die Legation des Kardinals Nikolaus Cusanus und die Ordensreform in der Kirchenprovinz Salzburg (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 29), Wien 1914, S. 34 f.; Franz Xaver Thoma, Petrus von Rosenheim und die Melker Benediktinerreformbewegung, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 44 (1927), S. 121 f.; Heinz Dopsch, Salzburg im Spätmittelalter – Die äußere Entwicklung, in: Dopsch/Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs (wie Anm. 57), Bd. I/1, S. 507.

⁶⁹ Diesen Titel führt das Kloster auf der Darstellung von Georg Matthäus Vischer, Topographia Ducatus Stiriae, Graz 1681, Blatt 106.

⁷⁰ Die Äbtissin Afra von Staudach († 1591) wird auf ihrem Grabstein in der Stiftskirche von St. Georgen als *Abtesin des loeblichen Stiftts und Fürstlichen Jungfrauen Closter St. Georgen Am lengsee* bezeichnet.

⁷¹ Der Kupferstich des Klosters Frauenchiemsee von Michael Wening, München 1701, trägt den Titel: *Das Königliche Stüfft und Adelige Closter Frauen Chiemsee*. Vgl. dazu die Abbildung bei Brugger/Weitlauff (Hg.), Kloster Frauenchiemsee (wie Anm. 12), S. 25.

⁷² Esterl, Chronik von Nonnberg (wie Anm. 68), S. 110-113; Thoma, Von drohender Auflösung (wie 65), S. 176-178, bes. S. 178 Anm. 170; Weitlauff, Vom adeligen „Damenstift“ (wie Anm. 67), S. 305-327.

DIE KLEINEREN GEDICHTE DER MILSTÄTTER HANDSCHRIFT

Ernst Hellgardt

1

Vor einigen Jahren habe ich im Rahmen der Symposien zur Geschichte von Millstatt und Kärnten über das gesamte Textensemble der berühmten Millstätter Sammelhandschrift frühmittelhochdeutscher Gedichte sprechen dürfen.¹ Hier soll nun das Augenmerk besonders den kleineren Texten der Handschrift gelten. Dafür ist vorab aber ein Blick auf die Position dieser kleineren Texte im Rahmen des gesamten Textensembles der Millstätter Sammelhandschrift sinnvoll, ja darüber hinaus auch eine weitere Umschau auf die überlieferungstypologische Position der Handschrift im Rahmen der Überlieferungsgeschichte frühmittelhochdeutscher Dichtung. Denn die Millstätter Handschrift² ist neben dem aus Kärnten stammenden Codex 2721 der Wiener Nationalbibliothek³ und der steiermärkischen Handschrift 276 des Stiftes Vorau⁴ eine der drei großen Sammelhandschriften der frühmittelhochdeutschen Dichtung. Zusammengenommen enthalten diese drei Handschriften etwa zwei Drittel aller Texte dieser Epoche. Das besonders Faszinierende an ihnen besteht aber darüber hinaus darin, dass sie – wiederum zusammengenommen – zur Zeit ihrer Aufzeichnung im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts bzw. zu Beginn des 13. Jahrhunderts mit ihren Texten und deren Anordnung ein retrospektives Programm ihrer Sammler sozusagen in letzter Minute am Ende der deutschen Literaturgeschichte des elften und zwölften Jahrhunderts repräsentieren. Das Programm ist keimhaft im Wiener Kodex angelegt und kommt in der Vorauer Handschrift nahezu ideal zur Vollendung.

Was nun die Millstätter Handschrift betrifft, so ergibt sich, wenn man den inhaltlichen Bestand der drei Handschriften und die Aufeinanderfolge ihrer Texte betrachtet, sogleich, dass die Millstätter nach ihrer sammlungstypologischen Programmatik die mittlere Position zwischen der Wiener und der Vorauer Handschrift einnimmt, obwohl sie nach der paläographischen Chronologie⁵ sehr wahrscheinlich die jüngste unter den dreien ist. Dabei setze ich voraus, dass die Dynamik des Sammelns eher auf Vermehrung, Bereicherung und Homogenisierung und nicht auf Verknappung und Diversifizierung des Textensembles ausging, das man zusammenstellen wollte. Die umgekehrte Annahme scheint mir weniger plausibel, obwohl sie natürlich theoretisch die gleiche Berechtigung hätte. Sollte sie übrigens zutreffen, so bliebe das Konzept des Sammelprogramms, von dem hier die Rede ist, davon

¹ Ernst Hellgardt, *Sammeln und Ordnen. Die Millstätter Handschrift. Zur überlieferungsgeschichtlichen Bedeutung der Millstätter im Kontext der Wiener und der Vorauer Sammelhandschrift frühmittelhochdeutscher Dichtung.* In: *Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten 2003.* Hg. von Franz Nikolasch, S. 1-18 (erschienen 2004).

² Fidel Rädle, *„Millstätter Handschrift“* ²VL 6 (1987), Sp. 531-534. *Millstätter Genesis und Physiologus Handschrift. Vollständige Facsimileausgabe der Sammelhandschrift 6/19 des Geschichtsvereins für Kärnten im Kärntner Landesarchiv, Klagenfurt. Einführung und kodikologische Beschreibung von A. Kracher.* Graz 1967 (Codices Selecti 19).

³ *Codex Vindobonensis 2721. Frühmittelhochdeutsche Sammelhandschrift der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien. „Genesis“ – „Physiologus“ – „Exodus“.* Hg. von Edgar Papp. Göttingen 1980 (Litterae 79).- Im ²VL fehlt ein Artikel zu dieser Handschrift.

⁴ Kurt Gärtner, *„Vorauer Handschrift 276“.* ²VL 10 (1999), Sp.516-521.- *Die Kaiserchronik des regul. Chorherrenstiftes Vorau in der Steiermark (Hs. 276/1). Vollständige Faksimile-Ausgabe der Steiermärkischen Landesbibliothek.* Graz 1953.- *Die deutschen Gedichte der Vorauer Handschrift (Kodex 276 – II. Teil). Faksimile-Ausgabe des Chorherrenstiftes Vorau unter Mitwirkung von Karl Konrad Polheim.* Graz 1958.

⁵ Zur paläographischen Einordnung der Handschrift (um 1200), aber möglicherweise auch frühes 13. Jahrhundert) Karin Schneider, *Gotische Schriften in deutscher Sprache. I: Vom späten 12. Jahrhundert bis um 1300.* Textband. Wiesbaden 1987, S. 85-88.

unberührt, denn das Programm, nach dem expansiv gesammelt oder restriktiv ausgewählt wurde, wäre in jedem Fall dasselbe; das lehren Bestand und Textfolge der Handschriften.

Beides, Bestand und Folge der Texte, ist in Anhang 1 und 2 mit den Inhaltssynopsen zu den drei Handschriften übersichtsweise skizziert. Diese Synopsen sind zum Folgenden stets zu vergleichen. Die Synopse in Anhang 1 zeigt die tatsächliche Folge der Texte, wie sie in den Handschriften aneinander gereiht sind, in Anhang 2 wird versucht, den im Sinne des Programms erschlossenen idealtypischen Aufbau der Sammlung zu veranschaulichen. Dieser Aufbau gibt sich in der Großstruktur als dreiteilig zu erkennen. Auf einen erzählenden alttestamentlichen Kursus mit Epik nach den biblischen Geschichtsbüchern Genesis, Exodus, Numeri und Judith folgt an zweiter Stelle ein neutestamentlicher Kursus, der freilich erzählerisch nur schwach realisiert ist, in der Vorauer Sammlung allein durch das ‚Leben Jesu‘ der Frau Ava, in der Wiener und der Millstätter überhaupt nicht. Das dritte Hauptstück, der Schlussteil, zu dem auch die kleineren Gedichte der Millstätter Handschrift gehören, wird durch eine Art „gemischten Anhang“ gebildet, den ich mit Hugo Kuhn als „Andachtsteil“ bezeichne.⁶ Er besteht aus Stücken, die in negativer Bestimmung allesamt dies gemeinsam haben, dass sie nicht erzählen und dass sie auch untereinander nicht durch die heilsgeschichtlich-chronologische Reihung alt- und neutestamentlicher Erzählungen verbunden sind, abgesehen davon, dass sie am Ende auf die eschatologische und teilweise erzählerische Thematik „Antichrist, Jüngstes Gericht und Himmlisches Jerusalem“ zuführen. Zu den positiven Merkmalen, welche die Stücke dieses Teils gemeinsam haben, gleich. Gerahmt und durchschossen werden die drei Hauptteile schließlich auf der idealtypisch letzten Stufe der Entfaltung des Programms in der Vorauer Handschrift durch einen weltgeschichtlichen Kursus mit der deutschen Kaiserchronik ganz am Anfang, mit der lateinischen Chronistik der ‚Gesta Friderici‘ Ottos von Freising ganz am Ende und mit dem zwischen alt- und neutestamentlichem Kursus an der chronologisch richtigen Stelle eingeschalteten, profangeschichtlichen ‚Alexander‘ des Pfaffen Lamprecht.⁷ Die Rahmung und Durchschießung des biblisch - heilsgeschichtlichen Kursus mit den profangeschichtlichen Stücken lässt sich in der Vorauer Handschrift als Symbolisierung der Verwobenheit von Heils- und Profangeschichte im Sinne der augustinischen Geschichtstheologie verstehen.

Freilich gibt es nicht nur Lücken, sondern auch Inkohärenzen in der Realisierung des Programms. Ich erwähne hier nur Einiges, nicht Alles, und verzichte an dieser Stelle auf einlässlichere Überlegungen. Sie lassen sich aber, so meine ich, alle zu dem Ergebnis führen, dass der Keim des Sammelprogramms auf prinzipiell gleichartige Weise aufspürbar ist, und zwar sowohl innerhalb jeder der drei Handschriften als auch, wenn man sie untereinander vergleicht. Inkohärent folgt in Wien und Millstatt auf die Genesis nicht, wie man erwarten möchte, die Exodus, sondern zwischen beiden steht der Physiologus, den man zum „Andachtsteil“ zählen sollte. Allerdings kann man als Kohärenzmerkmal zwischen Genesis und Physiologus die vorgesehene bzw. ausgeführte Bebilderung sehen. Ferner erscheinen in der Vorauer Handschrift quasi versprengt in den alttestamentlichen Teil das ‚Marienlob‘, das Bußgedicht ‚Die Wahrheit‘ und die sog. ‚Summa theologiae‘. In Wahrheit aber dürfte es sich mit diesem „gemischten Nest“ innerhalb der Vorauer alttestamentlichen Stücke zusammen mit den auf sie folgenden, wieder alttestamentlichen Stücken (‚Lob Salomos‘, ‚Jünglinge im Feuerofen‘, ‚Judith‘) um den „Andachtsteil“ der Vorlage einer älteren Textsammlung

⁶ Hugo Kuhn, Frühmittelhochdeutsche Literatur. In: H. K., Text und Theorie. Stuttgart 1969, S. 141-157, hier S. 144 und 145.

⁷ Vgl. zum Aufbau der Handschrift auch Klaus Grubmüller, Die Vorauer Handschrift und ihr *Alexander*. Die kodikologischen Befunde.: Bestandsaufnahme und Kritik. In: Alexanderdichtungen im Mittelalter. Kulturelle Selbstbestimmung im Kontext literarischer Beziehungen. Hg. von Jan Cölln, Susanne Friede und Hartmut Wulfram unter Mitarbeit von Ruth Finckh. Göttingen 2000, S. 208-221.

handeln, die – wiederum keimhaft – nach analoger Programmatik gestaltet war, nur dass der „gemischte Teil“ hier voran stand. Die Vorauer Sammlung wird sich diese erschließbare ältere Sammlung als ganze kompromissweise an dieser Stelle einverleibt haben. Es gab ja noch nicht die bequeme Möglichkeit von *copy & paste* zur beliebigen Auslösung und Verschiebung ganzer Textkomplexe oder ihrer Teile in neue Zusammenhänge.

Im Sinne von Stufen der Entfaltung des Sammelprogramms lassen sich – nicht chronologisch, aber systematisch – das Anwachsen des Gesamtkomplexes der Handschriften bzw. die großen und kleinen, aber von Sammlung zu Sammlung wenigeren Leerstellen bis hin zur Vorauer Sammlung verstehen, ebenso die teilweise unterschiedliche Besetzung mit verschiedenen Texten auf analogen Positionen in den Sammlungen oder die kompilatorische Einverleibung des Josephsteils der Wiener/Millstätter Genesis in die Folge der ‚Vorauer Bücher Mosis‘, auch die unterschiedliche Ausstattung der Handschriften mit Bildern oder ohne Bilder sowie die Umformung des Wiener Prosa-Physiologus in einen gereimten in der Millstätter Handschrift und schließlich noch, wenn wohl auch durch Nichtverfügbarkeit bzw. Verfügbarkeit von Vorlagen bedingt, die Unvollständigkeit des Wiener Exodus-Textes gegenüber dem Millstätter. Das Abbrechen des ‚Himmlischen Jerusalems‘ in der Millstätter Handschrift ist dagegen rein materiell bedingt durch die Zerstörung der letzten Blätter des Kodex.

Was aber verbindet die Stücke des dritten Hauptteils in positiver Charakterisierung untereinander? Nun, es sind alles Texte, die ihre Bestimmung im Rahmen von erbaulich-spekulativer, gelebter Frömmigkeit haben: Glaubenslehre (sog. ‚Summa theologiae‘ und Ezzos Gesang), Gebetsfrömmigkeit in Lob (Marienlob) und Bitte (Vaterunser, das ‚Gebet einer Frau‘ am Schluss der Vorauer Handschrift), Bußthematik (die ‚Wahrheit‘) und paraliturgische Sündenklage (zwei verschiedene in der Millstätter und der Vorauer Handschrift). Auch der ‚Physiologus‘, den die Wiener Handschrift in Prosa, die Millstätter in Reimen hat, gehört als ein Stück geistlich moralisierender Natur- bzw. Tierkunde in diesen Umkreis. Zu wiederholten Malen sind die Stücke im Besonderen durch zahlensymbolische Betrachtungen untereinander verwandt, Betrachtungen, bei denen die Siebenzahl (Paternoster-Auslegung, Priester Arnolt, Avas ‚Sieben Gaben des heiligen Geistes‘) und die Zwölfzahl (‚Himmlisches Jerusalem‘) eine herausragende Rolle spielen. Eben im Blick auf diese funktionstypologischen Zusammengehörigkeiten der Texte des „gemischten Anhangs“ hat Hugo Kuhn die inzwischen gängig gewordene Bezeichnung „Andachtsteil“ geprägt, die auch ich hier verwende.

Gerade die Stücke dieses Schlussteils geben dem Programm der drei Handschriften in einem umfassenden Sinn den funktionstypologischen Charakter einer *bible moralisée*.

2

Nun im Einzelnen zu den kleineren Gedichten der Millstätter Handschrift. Sie gehören alle zum „Andachtsteil“ der Handschrift.

Dieser Teil umfasst im Einzelnen die Folge der Stücke ‚Vom Recht‘, ‚Die Hochzeit‘, ‚Millstätter Sündenklage‘, ‚Millstätter Paternoster‘ und ‚Himmlisches Jerusalem‘. Auch die geistlich moralisierende Didaktik des bebilderten ‚Reimphysiologus‘ rechne ich, wie gesagt, im Sinne des idealtypischen Konzepts der Sammlung zu den „Andachtstexten“ der Millstätter und natürlich auch der Wiener Sammlung, obwohl beide Handschriften den ‚Physiologus‘, wie ebenfalls bemerkt, im Komplex des alttestamentlichen Kursus auf die ebenfalls bebilderte ‚Genesis‘ sozusagen verfrüht folgen lassen oder im Vorgriff auf den eigentlichen

„Andachtsteil“ inserieren. Vermutlich lag dieser ersten Textfolge beider Handschriften - ‚Genesis‘, ‚Physiologus‘, ‚Exodus‘ - letztlich eine bebilderte Vorlage zugrunde, die nur aus ‚Genesis‘ und ‚Physiologus‘ bestand. Damit hätten wir das heilsgeschichtliche Konzept quasi reduziert auf den alttestamentlichen Teil mit der erzählenden ‚Genesis‘ und den „Andachtsteil“, ebenfalls reduziert, eben auf den ‚Physiologus‘ mit der Didaxe seiner geistlich moralisierenden Tierkunde. Beide Handschriften, die Wiener und die Millstätter, lassen dann im Sinne des alttestamentlichen Kursus komplettierend und im Rückgriff auf die ‚Genesis‘ noch die ‚Exodus‘ folgen, in der Wiener Handschrift unvollständig, in der Millstätter vollständig. Wir sehen die Entwicklung des Sammlungskonzepts *in statu nascendi*. Über den ‚Physiologus‘ der Millstätter Handschrift, der Anlass zu diesen Bemerkungen gab, werde ich jetzt aber nicht weiter sprechen. Näheres über dieses Stück und seine Bilder bleibt dem Beitrag von Norbert Ott vorbehalten.

Vorab noch eine Bemerkung zum Umfang und Erhaltungszustand des Millstätter „Andachtsteils“. Erhalten sind 32 Blätter (135 verso bis 167 verso) oder 64 Seiten. Dazu darf man mindestens noch fünf oder sechs Blätter oder zehn bis zwölf Seiten rechnen, auf denen der (heute) letzte Text der Handschrift gestanden hat, das ‚Himmlische Jerusalem‘. Dessen Text bricht nach Fragmenten der ersten sechs Verse ab. Ob auf das ‚Himmlische Jerusalem‘ noch weitere „Andachtstexte“ folgten, ist ungewiss. Wenn man – wie billig – die 17 Blätter (84 verso bis 101 recto) oder 33 Seiten des ‚Physiologus‘, als „Andachtstext“ hinzurechnet, kommt man für den „Andachtsteil“ der Handschrift auf einen Gesamtumfang von ca. 55 Blättern oder 110 Seiten. Das entspricht etwa einem Drittel des Umfangs der gesamten Sammlung. Proportional übertrifft damit der „Andachtsteil“ der Millstätter Handschrift bedeutend den Umfang des „Andachtsteils“ nicht nur der Wiener, sondern auch der Vorauer Sammlung, und so bekommt der Millstätter „Andachtsteil“ zumindest quantitativ gegenüber den beiden anderen Sammlungen, auch der Vorauer, eine recht bedeutende Gewichtung. Leider ist aber zu sagen, dass der Erhaltungszustand des „Andachtsteils“ der Handschrift erheblich gelitten hat. Schon ab Blatt 129, also bereits innerhalb der ‚Exodus‘, beginnen die Schäden, und sie werden gegen Ende der Handschrift immer erheblicher. Betroffen sind vor allem die äußeren Seitenränder der Blätter, bis am Ende, etwa ab Blatt 157, nur noch die Hälfte von ihnen oder gar nur ein Drittel vorhanden ist.

Die beiden ersten „Andachtstexte“, ‚Vom Recht‘ und ‚Die Hochzeit‘, sind noch ziemlich unversehrt. Aber die ‚Sündenklage‘ und das ‚Paternoster‘ sind schwer beschädigt, ganz zu schweigen vom ‚Himmlischen Jerusalem‘, von dem sich gerade noch der Anfang mit Fragmenten der ersten sechs Verse identifizieren lässt. Zum Glück gibt es aber gerade zu diesen drei Stücken Parallelüberlieferung in anderen Handschriften – für die weitgehend unikal überlieferte frühmittelhochdeutsche Dichtung ein ziemlich ungewöhnlicher Befund. Wir kennen also die in Millstatt fragmentierten oder – wie im Falle des ‚Himmlischen Jerusalem‘ – so gut wie ganz verlorenen Texte weitgehend aus anderen Handschriften, so dass sich zu allen Millstätter „Andachtstexten“ entsprechende texttypologische Aussagen machen lassen.

Dazu komme ich nun. Ich beginne mit den beiden ersten, ‚Vom Recht‘ und ‚Die Hochzeit‘.⁸ Sie sind nur hier erhalten, und so ist es wiederum eine glückliche Fügung, dass gerade sie von den Schäden unserer Handschrift nur wenig betroffen sind. Ihre großen Texte, unter den „Andachtstexten“ auch der ‚Physiologus‘, sind sprachlich sämtlich bairisch-österreichisch mit Schwerpunkt Kärnten. Dass die Gedichte ‚Vom Recht‘ und ‚Die Hochzeit‘ in der Handschrift

⁸ Carl Kraus, ‚Vom Rechte‘ und ‚Die Hochzeit‘. Eine Litterar-historische Untersuchung. Wien 1891 (SB der Kais. Akademie der Wiss. in Wien. Philos.-hist. Classe Bd. 123). Abgesehen von ihrer zeitbedingten literarischen Wertung ist diese Arbeit immer noch grundlegend.

unmittelbar beieinander stehen, ist wohl bedeutsam. Sprachliche Merkmale lassen es als möglich erscheinen, dass beide ursprünglich westlich-alemannischer Herkunft sind. Die Herkunft von weither lässt sich gerade bei den kleineren Texten unserer Sammlung anhand verschiedener Kriterien auch sonst beobachten, ich komme darauf zurück. Sie ist ein Indiz dafür, dass es zur Zeit ihrer Entstehung, wohl im zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts, bereits ein Netz literarischer Beziehungen gab, das sich über weitere Bereiche des deutschen Sprachraums erstreckte, ein Novum der Epoche, das den Beginn einer eigentlichen, das heißt Kontinuitäten bildenden Geschichte der deutschen Literatur in dieser Zeit charakterisiert, ein Netz also, in das auch die Millstätter Handschrift wenigstens mittelbar eingebunden ist. Aber ‚Vom Recht‘ und ‚Die Hochzeit‘ bilden nicht nur durch ihre sprachliche Homogenität, sondern auch dadurch eine Kleingruppe, dass sie sich mit Wahrscheinlichkeit demselben Autor zuschreiben lassen. Leider sind allerdings beide Texte, wie übrigens auch alle anderen der Handschrift, anonym überliefert, was in dieser frühen Zeit nicht ungewöhnlich, aber doch auch durchaus nicht die Regel ist.⁹ Hätten wir den oder die Autornamen, so wäre uns damit allerdings in den meisten Fällen nicht viel gedient, wenn nämlich mit den Namen nicht weitere historisch relevante Informationen gegeben wären, wie es selten der Fall ist. Aber hier wäre uns der Autornamen doch nützlich, weil die Gedichte ‚Vom Recht‘ und ‚Die Hochzeit‘ außer sprachlichen und stilistischen Besonderheiten sich besonders durch eine ganz eigentümliche Art ihres Denkens auszeichnen. Eben diese Besonderheiten legen die Annahme der Autoridentität nahe, und um dies abzusichern, wäre die Kenntnis des Autornamens doch wichtig.

Worin besteht nun die erwähnte Eigenart des Denkens unserer beiden Gedichte? Das ausführlich darzulegen, würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Ich kann es hier nur andeuten, wie ich auch zur Charakteristik der übrigen Kleintexte des Millstätter „Andachtsteil“ jetzt nur kleine Skizzen bieten kann. Neuerer, ausführlicher Interpretationen wert wären besonders ‚Vom Recht‘ und ‚Die Hochzeit‘. Vor allem zeichnen sich beide Gedichte dadurch aus, dass sie sich das seit der patristischen Bibelexegese gebräuchliche spirituelle Denken ganz eigenständig und kreativ aneignen, man darf geradezu sagen, dass sie es verinnerlicht haben. Gespickt voller Anklänge an Bibelworte oszillieren die Texte faszinierend zwischen den Polen eigentlicher Rede und übertragener Gleichnisrede. Beide Gedichte sind durchwoben mit biblischen Anspielungen. Nicht dass dieser Bildungsstolz zur Schau gestellt würde, es stellt sich dieser vielmehr wie selbstverständlich ein, und es entsteht dadurch eine Art geistlicher Soziolekt, der von kundigen Rezipienten goutiert werden kann, ohne dass er für die weniger Kundigen hermetisch wäre.

In dem Gedicht ‚Vom Recht‘¹⁰, um zunächst auf dieses zu kommen, bezeichnet das Wort *reht* den Inbegriff aller göttlichen und menschlichen Tugenden und Vollkommenheiten:

*Nieman ist so here
so das reht zware*

V. 1-2

Mit diesen Worten hebt der Text an, und sie werden als Kehrverse an mehreren Stellen wörtlich wieder aufgenommen.¹¹ *reht* meint nicht bloß das juristisch fixierte Recht, vielmehr

⁹ Ernst Hellgardt, Anonymität und Autornamen zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit in der deutschen Literatur des elften und zwölften Jahrhunderts. Mit Vorbemerkungen zu einigen Autornamen der altenglischen Dichtung. In: Autor und Autorschaft im Mittelalter. Kolloquium Meißen 1995. Hg. von Elizabeth Andersen, Jens Haustein, Anne Simon, Peter Strohschneider. Tübingen 1998, S. 46-72.

¹⁰ Peter Ganz, ‚Vom Rechte‘. ²VL 7 (1989), Sp.1054-1056.- Vom Rechte. Kleinere deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts. Nach der Auswahl von Albert Waag neu hg. von Werner Schröder. Bd. II. Tübingen 1972 (ATB 72), S. 112-131.

¹¹ Verse 239-240; 321-322; 345-346.

im moralischen, besonders im sozial-kommunikativen, auf Kameradschaftlichkeit bedachten Sinnbereich die Beziehungsverhältnisse von reich und arm, von Mensch zu Mensch, ständisch von Herr zu Knecht oder Herrin zu Magd, vom Kleriker zum Laien, geschlechterspezifisch von Mann und Frau, und zu allererst von Gott zum Menschen oder umgekehrt vom Menschen zu Gott. Das Wort *reht* begegnet den ganzen Text hindurch in einer Art Leitworttechnik in vielfältigen Kontextbedeutungen: *reht* ist Gottes heilsgeschichtliche Gerechtigkeit im Dreischritt von Schöpfung, Erlösung und letztem Gericht. Unter den Menschen steht *reht* für das Ideal der *triuwe* in wechselseitiger Zuverlässigkeit, *reht* steht auch für die „goldene Regel“ des Evangeliums:

„Alles, was ihr von anderen erwartet, das tut auch ihnen.“ Mt. 7,12; Luk. 6,31

reht wird im Sinne von Wahrhaftigkeit als Gegensatz zu Verlogenheit verstanden, *reht* ist die *conditio* menschlichen Lebens überhaupt: geboren werden, sterben, auferstehen. Ganz weltfroh ist es aber auch *reht*,

*daz daz junge wip
vil wol ziere den ir lip.* V. 411-412

Und so weiter.

Strukturell gibt sich der Text durchaus artifiziell als lebhaft improvisierte, in Leitworten meandrierende Rede, scheinbar zwanglos von Assoziation zu Assoziation gleitend, wenig bedacht auf logisch schlüssigen Aufbau, nur lässig nach unterscheidbaren Gliederungspunkten organisiert, reich an Exkursen, von denen der Dichter sich selbst und seine Hörer immer wieder mit dem Kehrsvers

cherin aber an daz reht! V. 67; 124; 163

zur Rückkehr zum Hauptthema *reht* aufruft.

Gern hat man die genrehaften Züge des Gedichtes hervorgehoben, die das Leben einer ländlich-dörflichen Gemeinschaft spiegeln. Gemeinsam plagen sich Herr und Knecht schwitzend bei der Rodung des Waldes an groben Stöcken mit Hebestangen ab – damit klingt übrigens wohl ein wirtschaftsgeschichtlicher Bezug zu den intensiven Waldrodungen der Zeit an – *reht* ist es daher für Herr und Knecht, auch gemeinsam Anteil an der Nutzung des in gemeinsamer Mühe neu gewonnenen Ackerlandes zu haben, ein im Rahmen der mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen geradezu sozialrevolutionär anmutender Gedanke. Auch das nachbarschaftliche *reht* der *gemaren*, der Mitanspanner in einer Spanngemeinschaft wird eingeschärft. Wenn Unwetter die Einbringung der Ernte gefährdet, soll der vorbildliche Nachbar

*... sinem gemaren mite gan
mit einem rinde und mit einem chnehte;
daz horet zuo dem rehte,
daz im sin gemare
also rehte mit vare.
so newirt der hagil noch der schour
niht ir nachgebour.* V. 442449

Und überaus kennzeichnend für das Gedicht ist es, dass diese Mahnung den Charakter einer kleinen Parabel hat. Denn sie spricht im Kontext nicht eigentlich die Mitanspänner an, sondern wird als Parabel vorgetragen, welche auf die Pflicht des Dorfpfarrers gemünzt ist, der seiner geistlichen Gemeinde ein vorbildlicher Mitanspänner sein soll.

Oder um eine weitere, gern erwähnte genrehaft exemplifizierte Anwendung von *reht* anzuführen: Das Jesuswort

„*Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind,
da bin ich mitten unter ihnen*“ Mt. 18,20

wird so als *reht* verstanden:

*von diu sol der man unde daz wip
sin als ein lip.
wande die dicke sament stant
unde sizzent unde gant,
zwei samet enbette gant,
zwei an dem rehte gestant, –
got mage vil wol sin
under ir beider dechin
der dritte geselle.* V. 357-365

Mag sein, dass diese als „Rechtsauffassung“ daherkommende Auslegung des Jesuswortes denn doch etwas ungewöhnlich ist, doch fügt der Dichter mit einem Seitenhieb auf rigide Buchgelehrsamkeit hinzu:

*swelher so welle,
der widirrede daz.
der chan diu buoch baz.* V. 366-368

Soviel über das Gedicht ‚Vom Rechte‘. Ein bei aller ernstlichen Paränese weltfroher Grundton beherrscht auch das Gedicht von der ‚Hochzeit‘.¹² Im Zentrum steht hier die in der Spielmannsepik wohlvertraute Gattung der fürstlichen Brautwerbungsepik. Das Thema erweist sich als fruchtbar für die Umwandlung zur geistlichen Parabel.¹³ Im Hintergrund steht die ins Epische übertragene, spirituell gedeutete Liebeslyrik des Hohen Liedes. Es ist reizend, zu sehen, wie sich alle motivlichen, brauchtümlischen, sprachlichen und stilistischen Elemente der profanen Brautwerbungsformel dafür als nutzbar erweisen.

Der Dichter präsentiert die Geschichte von einem auf hohem Gebirge über einem Abgrund mit zahlreichem Gefolge residierenden, vornehmen Herrn, der als *guoter chneht*, „edler Geselle“ mit altepischer Formel ohne jede ständische Abwertung in der Redeweise der spielmännischen Heldenepik eingeführt wird. Er erfährt von einem wunderschönen Mädchen, das in einem lieblichen Tal wohnt. Nach rechter Art der Brautwerbungsepik heißt es nun:

¹² Peter Ganz, ‚Die Hochzeit‘. ²VL 4 (1983), S. 77-79.- Die Hochzeit. Kleinere deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts. Nach der Auswahl von Albert Waag neu hg. von Werner Schröder. Bd. II. Tübingen 1972 (ATB 72), S. 132-170.

¹³ Peter F. Ganz, ‚Die Hochzeit‘. *fabula* und *significatio*. In: Studien zur frühmittelhochdeutschen Literatur. Cambridger Colloquium 1971. Hg. von L. Peter Johnson, Hans-Hugo Steinhoff und Roy A. Wisbey. Berlin 1974, S. 58-73.

*Do chom im do in sinen muot
daz im diu maget waere guot.
do wolde der guote chneht
gehiwen umbe das reht,
daz er einen erben verlieze
den nieman sines riches bestieze
der mohte sin ein chunich ane sorgen
uber dei teler unde ubir die berge*

V. 208-215

Der *guote chneht* sendet einen Boten als Brautwerber. Die Werbung wird mit Zustimmung ihrer Verwandtschaft und Einverständnis des Mädchens angenommen und mit der Übergabe eines Verlobungsringes besiegelt. Ein Tag für die Heimholung wird vereinbart, bis zu dem die Braut der getreulichen Hut ihrer Sippe anvertraut bleibt. Nach Ablauf der Frist sendet der Bräutigam wieder einen Boten, diesmal mit der Mahnung, die Braut zur Heimholung zu rüsten. Dann begibt sich der Bräutigam selbst mit dem prächtigen Gefolge einer zahlreichen, wohlgerüsteten und fröhlichen Ritterschar auf den Weg der Heimholung. In seiner Erwartung wird die Braut nun gebadet, in prächtiges Weiß eingekleidet und mit *guldinen spangen* geschmückt. So reicht sie dem Bräutigam die Hand. An der Spitze seiner Schar, die sie schön wie der Morgenstern überstrahlt, tritt er mit ihr die Heimreise an.

*do riten mit der broute
kindische loute
riter gemeite
herlich gereite.
hoy, wie si do sungen,
do si sie heim brungen!*

V. 301-306

Daheim erwartet das Gesinde des *guoten chnehts* die Ankunft der Brautleute und ihres Gefolges. Ein Festmahl, eine große *wirtschaft*, ist vorbereitet und unangetastet geblieben.

Nun wird ein unvergleichliches, rauschendes, mit allen Stilelementen der Spielmannsepik geschildertes Fest gefeiert:

*Do chomen mit der broute
hermuowede loute.
die trunchen des lides
unde ergazzeten sich alles leides.
Dar chom des liutes ein michel chraft,
da was diu beste wirtschaft,
die der ie dehein man
ze sinen broutlouften gewan,
wande si die nuzzen,
di ir e nine enbizzen.*

V. 315-324

Ich habe diese Brautwerbungsgeschichte jetzt so nacherzählt, dass ich fast alle geistlichen Deutungsansätze, die sie bereits anspielungsweise enthält, ausgeklammert habe. Tatsächlich ist sie bereits mit vielfältigen Anspielungen dieser Art durchsetzt, als ob der Dichter es gar nicht abwarten könnte, auf den reich oszillierenden Sinn der Fabel zu kommen. In einem neuen Durchgang lässt er nun eine Fülle solcher Möglichkeiten zum Zuge kommen. Dies aber in einer alles andere als pedantischen Weise und unbekümmert um rationale Eindeutigkeiten und logische Inkonsistenzen. Es ist hier nicht Raum, all dies im Einzelnen nachzuzeichnen.

Ein paar Andeutungen müssen genügen. Natürlich ist der *guote chneht* Gott der Herr, die Braut die menschliche Seele, aber auch Maria. Die Botenfahrten gemahnen an Mariae Verkündigung. Das Gebirge, auf dem der Herr residiert, ist das Himmelreich oder auch die Burg des Himmlischen Jerusalem. Der Abgrund, über dem sie aufragt, ist jener, in den der Herr den abtrünnigen Luzifer stürzte. Die Gefolgsleute bei der Heimholung der Braut sind die Engel und die Heiligen. Das daheim gebliebene Gesinde des Herrn, das das vorbereitete Festmahl unangetastet lässt, verweist auf die fünf Weltalter von Christi Geburt, also auf die Väter und Patriarchen des Alten Testaments, die auf die von ihnen vorbereiteten Freuden der Erlösungsfeier durch den Auferstandenen noch warten mussten. Das weiße Hochzeitskleid der Braut gemahnt an das Taufkleid, die goldene Brosche, mit der sie ausgezeichnet ist, meint die Reinigung von Sünden im Sakrament der Buße. Das große Fest trägt Züge der Eucharistie, mehr noch aber meint es das große Weltenfest aller erlösten „heermüden“ nach dem letzten Gericht und am Ende aller Zeiten. Zusammengefasst: In der spirituellen Deutung der Brautwerbungsformel hat der Dichter die Möglichkeit erkannt, nein, vielmehr freudig ergriffen, das ganze Konzept der Heilgeschichte im Sinne einer grandiosen *divina commedia* darzustellen, und dies – das ist das Besondere des Gedichts – mit den Mitteln eines Erzähltyps, der ihm und seinen Hörern aus der mündlichen Dichtungstradition in der Volkssprache vertraut war. Alle Muster der lateinisch-theologischen Literatur, die man als einigermaßen vergleichbar mit seinem Konzept ausfindig gemacht hat, können dies nicht einholen.

Von gänzlich anderer Art ist das in der Millstätter Handschrift nur kümmerlich mit Bruchstücken seiner sechs Anfangsverse erhaltene ‚Himmlische Jerusalem‘.¹⁴ Aber aufgrund seiner vollständigen Überlieferung in der Vorauer Handschrift lässt es sich auch im Rahmen des Millstätter Programms charakterisieren. Hier ist es ein Kontraststück zu den Gedichten ‚Vom Recht‘ und von der ‚Hochzeit‘. Nach der Vorgabe der Architekturschilderung in der Apokalypse¹⁵ bietet das ‚Himmlische Jerusalem‘ eine literarisch durchkonstruierte Schilderung der symmetrischen Tektonik der Gottesburg, die laufend in allen Einzelheiten der Motiv-, Konstruktions- und Schmuckelemente der Gottesstadt allegorisch ausgelegt wird. Die Edelsteine und edlen Materialien, mit denen das himmlische Jerusalem erbaut und ausgestattet ist, faszinieren den Dichter. Sie werden in allen Eigenschaften auf ausgesprochen gelehrte Weise allegorisch minutiös gedeutet und so auch die ganze Tektonik des Himmlischen Jerusalem nach Maß und Zahl. Die Motivation des Dichters für sein Tun ist hier nun auf überraschende andere Weise motiviert als bei den zuvor besprochenen „Andachtstexten“. Sie erscheint nun geradezu defensiv als literarisch-didaktische Rechtfertigung, die der Autor seinen Zuhörern schuldig zu sein fürchtet:

*vile harte vorhte ih mir des
daz eteliche schelten:
von den himelen rede wir selten.*

V. 18-20

Um wessen Schelte der Dichter hier bangt, das wird am Ende des Gedichts klar. Dort spricht er davon, dass dem *tumben* eine *guote rede* wie sein Werk, *ummare*, verhaßt zu sein pflegt. Es wird also eine selbstbewusste Opposition des gelehrten Autors gegenüber den ungelehrten *tumben* artikuliert, als die er sein Publikum betrachtet. Und von einem solchen *tumben* heißt es nun:

¹⁴ Christel Meier, ‚Das Himmlische Jerusalem‘. ²VL 4 (1983), Sp. 36-41.- Die Beschreibung des himmlischen Jerusalem. Kleinere deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts. Nach der Auswahl von Albert Waag neu hg. von Werner Schröder. Bd. I. Tübingen 1972 (ATB 71), S. 92-111.

¹⁵ Apoc. 21,9-27.

*der haizet ime singen
von werltlichen dingen
unt von der degenhaite,
daz endunchet in arbaite.*

V. 449-452

Hier haben wir beieinander, was mündliche Dichtung gegenüber literarischer Produktion kennzeichnet. Das, was der *tumbe* hören will, ist nicht der Vortrag literarischer *rede*, sondern ein *singen* in der Tradition mündlicher Dichtung, und inhaltlich soll es nicht *arbeit*, anstrengende, anspruchsvolle geistliche Belehrung sein, wie hier die Belehrung über das himmlische Jerusalem, sondern *von werltlichen dingen unt von der degenhaite* handeln. Es lässt sich das Stichwort von der *degenhaite* mühelos auf Heldenepik beziehen, und wenn *von werltlichen dingen* nicht dasselbe meint – also nicht tragische Heldenepik in der Art der Nibelungen- oder Dietrichepik, sondern eher anspruchslos unterhaltende Dichtung, – so wird man darunter irgendeine andere und jedenfalls unterhaltsame Thematik oder Gattung mündlicher Dichtungstradition verstehen müssen, am ehesten eine solche von spielmännischer Art. Für beides, für die Thematik von der *degenhaite* und von *werltlichen dingen* heißt es im 'Himmlischen Jerusalem' jedenfalls zusammenfassend über den *tumben*: '*daz endunchet in arbaite*', das wird ihm als unterhaltsam und nicht als anstrengend erscheinen. Wie man aber geistliche Dichtung so machen kann, dass es dem Laien nicht verdrießlich erscheinen muss, das hat so scheint mir, der Dichter der „Hochzeit“ gezeigt.

Klar also grenzt sich der Dichter des ‚Himmlischen Jerusalem‘ hier gegenüber einem illiteraten Publikum ab, von dem ihm recht wohl bewusst ist, dass es an den Vortrag seiner Dichtung die Erwartung dessen heranträgt, was ihm aus mündlicher Dichtungstradition vertraut ist. Er fürchtet, diesem Publikum mit seiner geistlichen Gelehrsamkeit zur Zumutung zu werden und wehrt sich gegenüber entsprechenden Erwartungen, wenn auch defensiv, in einer polemisch selbstbewussten Weise.

Ganz ohne solchen Publikumsbezug bleibt dagegen die wiederum in der Millstätter Handschrift nur fragmentarisch, aber immerhin besser als das ‚Himmlische Jerusalem‘ erhaltene ‚Auslegung des Paternosters‘.¹⁶ Aber auch für sie können wir uns auf die vollständige Überlieferung in einer Innsbrucker Sammelhandschrift stützen. Auch in Innsbruck steht das Gedicht, in dessen Überschrift ein Konrad wohl als Autor genannt ist, im Rahmen einer kleinen Sammelhandschrift. Sie ist von ganz anderem Typ als die drei hier betrachteten. Es würde hier zu weit führen, dies näher auszuführen. Aber soviel muss gesagt werden: Die Innsbrucker Sammelhandschrift kontrastiert mit dem Konzept der Wiener, Millstätter und Vorauer Sammelhandschriften. Sie bietet ein Alternativkonzept, welches aber gerade dadurch geeignet wäre, die Eigenart unserer Handschriften zu profilieren.

Die ältere, althochdeutsche und auch lateinische Paternosterauslegung hatte ganz im Geiste schlichter, bis in die heutigen evangelischen und katholischen Katechismen nachwirkender Laiendidaxe gestanden. Unsere Millstätter oder Innsbrucker Paternosterauslegung atmet dagegen den Geist einer im zwölften Jahrhundert modernen, monastisch-viktorinischen Kontemplation und Spekulation, ganz abseits von aller Rücksicht auf mögliche Erwartungen eines Laienpublikums. Hier werden im Geiste der Zahlenspekulation die sieben Vaterunserbitten je in Doppelstrophen zu den festen Begriffsreihen der sieben Gaben des

¹⁶ Edgar Papp, ‚Auslegung des Vaterunser‘ 2VL 1 (1978), Sp. 554-556.- Die Auslegung des Vaterunser. Kleinere deutsche Gedichte des 11. und 12. Jahrhunderts. Nach der Auswahl von Albert Waag neu hg. von Werner Schröder. Bd. I. Tübingen 1972 (ATB 71), S. 68-85.- Farbabbildung im Internet: <http://www.paderborner-repertorium.de> unter „Verzeichnis der Handschriften→ Innsbruck→ Universitäts- und Landesbibliothek, Cod. 652“.

Heiligen Geistes und der sieben Seligpreisungen der Bergpredigt in kontemplativen Bezug gesetzt. Und darüber hinaus kommen noch zwei weitere, neu konstruierte Siebenerreihen ins kontemplative Kalkül: aus dem Alten Testament sieben exemplarische Gestalten, aus dem Neuen sieben Stationen des Lebensweges Jesu und gewisse evangelische Schriftworte. Die Innsbrucker Handschrift überliefert im unmittelbaren Zusammenhang mit dem deutschen Text auf Latein eine regelrechte Bezugstabelle solcher Siebenerkombinationen, die wiederum selbst und unabhängig von dem deutschen Text, mit dem sie nur dem Prinzip nach und nicht in allen Einzelheiten übereinstimmt, zur kontemplativen Betrachtung geeignet ist. Außerdem verzeichnet der Innsbrucker Text zu den einzelnen Strophen der Vaterunserauslegung immer in lateinischen Stichworten die jeweiligen Bezugsworte der Siebenerreihen quasi als Beleg für ihre Relevanz und als Verständnishilfe für die einzelnen Strophen. Es wird also nicht nur mit deutschsprachigen, sondern auch mit lateinkundigen Rezipienten gerechnet, die man sich nun nicht als Hörer, sondern als Leser vorstellen darf. Auf beides, die Tabelle und die Stichworte, verzichtet die Millstätter Handschrift und stellt damit freilich ihren Benutzern einen höheren Anspruch, indem sie ihnen entsprechende Hilfen versagt. Im Anhang 3 dieses Beitrags füge ich die Innsbrucker Tabelle und eine Beispielstrophe des deutschen Gedichts mit den lateinischen Stichworten des Innsbrucker Textes bei. Dieses Beispielmaterial möge zeigen, worin die erstaunliche Leistung des Textes besteht. Was nach meiner Beschreibung wohl eher recht kompliziert scheint, ist doch für den aufmerksamen, zur Kontemplation bereiten und fähigen Leser überraschend glatt nachvollziehbar.

Zum Schluss noch zur ‚Millstätter Sündenklage‘.¹⁷ Sie gehört vom Ursprung her einem Typus von Beichtformularen in lateinischer Prosa an, wie wir sie zahlreich seit dem neunten Jahrhundert auch auf Deutsch besitzen, lateinisch und dann auch deutsch häufig als Bestandteil von Sakramentaren.¹⁸ Über den Gebrauch dieser älteren Beichtformulare lässt sich Genaueres schwer sagen, sicher ist aber in den meisten Fällen, dass sie in den Gebrauchszusammenhang des Beicht- und Bußsakraments gehören. Die in diesen Texten aufgezählten und nach bestimmten Schemata geordneten Sündenkataloge wurden im zwölften Jahrhundert mehrfach in Vers und Reim poetisiert. Sie sind damit dem praktischen Beichtgebrauch mit Sicherheit entzogen und stellen nun reine „Andachttexte“ zur frommen Erbauung dar. Unsere ‚Millstätter Sündenklage‘, deren Entstehung gewöhnlich, freilich nicht mit Sicherheit um 1130 datiert wird, dürfte aber das älteste erhaltene Beispiel dieses poetischen Typs sein.

Auch dieser Text unserer Handschrift ist von deren Zerstörung arg mitgenommen. Aber noch einmal kommt uns hier ein Glückfall wenigstens teilweise zu Hilfe. Dabei handelt es sich zugleich innerhalb der Überlieferungs- und auch der Literaturgeschichte der frühmittelhochdeutschen Literatur um einen recht merkwürdigen Fall. Es gibt zur ‚Millstätter Sündenklage‘, deren Gesamtumfang sich nach unserer Handschrift auf 820 Verse bestimmen lässt, eine Parallelüberlieferung von 155 Versen. Diese Parallelverse waren schon im ersten Drittel des zwölften Jahrhunderts, also etwa zwei Generationen vor der Aufzeichnung der Millstätter Handschrift auf freien Seiten eines älteren Kodex eingetragen worden, der aus dem alemannischen Kloster Rheinau südlich von Schaffhausen im schweizerischen Thurgau

¹⁷ Edgar Papp, ‚Millstätter Sündenklage‘ ²VL 6 (1987), Sp. 538-541.- Max Roediger, Die Millstätter Sündenklage. ZfdA 20 (1876), S. 255-288.

¹⁸ Ernst Hellgardt, Zur Pragmatik und Überlieferungsgeschichte der althochdeutschen Beichten (achtes bis zwölftes Jahrhundert). In: Volkssprachig-lateinische Mischtexte und Textensembles in der althochdeutschen, altsächsischen und altenglischen Überlieferung. Mediävistisches Kolloquium des Zentrums für Mittelalterstudien der Otto-Friedrich-Universität Bamberg am 16. und 17. November 2001. Hg. von Rolf Bergmann. Heidelberg. 2003, S. 61-95.- Vgl. für das spätere Mittelalter nun Ullrich Bruchhold, Deutschsprachige Beichten im 13. und 14. Jahrhundert. Editionen und Typologien zur Überlieferungs- Text- und Gebrauchsgeschichte vor dem Hintergrund der älteren Tradition. Berlin/New York 2010 (MTU 138).

stammt. Die Verse lassen sich hier als Schluss eines fragmentarisch erhaltenen Gedichtes über den Apostel Paulus bestimmen, dem man den Titel ‚Rheinauer Paulus‘ gegeben hat.¹⁹ Am Schluss dieses Gedichtes, den das Rheinauer Fragment bietet, wird erzählt, dass Saulus nach Aufsaugung von Glaube und Beichte auf den Namen Paulus getauft worden sei. Näherhin wären die mit der ‚Millstätter Sündenklage‘ übereinstimmenden Verse des ‚Rheinauer Paulus‘ also das Stück einer Beichte, die dem Apostel am Schluss des Gedichtes im Zusammenhang seiner Bekehrung in dem Mund gelegt wird. Schwierig und kontrovers beurteilt ist aber die Frage, welcher von den beiden Texten aus dem anderen geschöpft hat.

Unsere ‚Millstätter Sündenklage‘ weist sprachlich alemannische Spuren auf, wenn auch nur schwache. Sie stellt sich damit zu den ebenfalls alemannischen Spuren der Gedichte ‚Vom Recht‘, von der ‚Hochzeit‘ und übrigens, ich habe es bisher nicht erwähnt, auch des ‚Physiologus‘. Vier Gedichte unserer Handschrift weisen also von ihr aus gesehen auf irgendwie geartete literarische Beziehungsverhältnisse von Kärnten ins Alemannische. Abseits von den anderen in der Textfolge unserer Handschrift steht der ‚Physiologus‘, in dem man übrigens neben alemannischen auch rheinfränkische Sprachspuren zu bemerken glaubt. Die drei Gedichte ‚Vom Recht‘, von der ‚Hochzeit‘ und unsere Sündenklage aber, wir sahen es, stehen in der Millstätter Handschrift unmittelbar beieinander. Nach alledem scheint es also durchaus berechtigt, zu fragen, ob ‚Vom Recht‘, die ‚Hochzeit‘ und unsere Sündenklage einstmals Bestandteile einer unserer Handschrift voraus liegenden älteren, ins Alemannischeweisenden Sammelhandschrift gewesen sein mögen.

Das ist der überlieferungsgeschichtliche Aspekt, der sich hier auftut. In der Literaturgeschichtsschreibung wurde die ‚Millstätter Sündenklage‘ aufgrund ihrer fortgeschrittenen Reimtechnik zuletzt um 1130 datiert.²⁰ Die Aufzeichnung des ‚Rheinauer Paulus‘ setzt man mit paläographischen Argumenten ins erste Drittel des 12. Jahrhunderts.²¹ So wie diese literaturgeschichtlichen und paläographischen Datierungsverhältnisse liegen, müsste man dann schon in enger chronologischer Nachbarschaft mit literarischen Austauschbeziehungen zwischen beiden Texten rechnen, welcher auch immer den anderen ausgeschrieben hat, denn dass einer mit dem anderen so verfahren ist, liegt auf der Hand.²² War der ‚Rheinauer Paulus‘ zuerst da, so würde das bedeuten, dass sein Dichter die Chance entdeckt hätte, den liturgischen Gebrauchttypus der Prosabeichte literarisch umzuwandeln und in narrativem Rahmen zu poetisieren. Das wäre ein Schritt in Richtung auf die Etablierung des „Andachtstyps“ Sündenklage. War die ‚Millstätter Sündenklage‘ zuerst da, dann hätte sie den im ‚Rheinauer Paulus‘ angelegten nächsten Schritt getan, den zur Verselbständigung des prosaischen Gebrauchstyps zu einem eigenen Typ „Andachtstext“, eben der versifizierten Sündenklage, einem Typ, der dann im weiteren zwölften Jahrhundert Konjunktur haben sollte. In diesem Fall hätte der ‚Rheinauer Paulus‘ sich aus dem in der ‚Millstätter Sündenklage‘ bereits etablierten „Andachtstyp“, ein Versatzstück für seine Paulus-Erzählung geholt.

¹⁹ Werner Schröder, ‚Rheinauer Paulus‘. ²VL 8 (1992), Sp. 24-28.- Carl Kraus, Rheinauer Paulus. Deutsche Gedichte des zwölften Jahrhunderts. Halle 1894, S. 7-12 und S. 77-101.

²⁰ Karl Stackmann, ‚Millstätter Sündenklage‘. ¹VL (1951), Sp. 335-339.

²¹ Farbabbildung im Internet: <http://www.paderborner-repitorium.de> unter „Verzeichnis der Handschriften“ → Zürich Zentralbibliothek Cod. RH 77.- Zur paläographischen Datierung zuletzt Werner Schröder (wie Anm. 22), S. 7-8.

²² Dazu ausführlich Werner Schröder, Vom ‚Rheinauer Paulus‘ zur ‚Millstätter Sündenklage‘. Aspekte der Poetisierung volkssprachiger kirchlicher Gebrauchstexte im frühen 12. Jahrhundert. Stuttgart 1985 (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse 1986,3).

Es sei erlaubt, ganz zum Schluss ein Stück aus der ‚Millstätter Sündenklage‘ zu zitieren und danach aufzuzeigen, was zur Zeit der höfischen Klassik daraus werden konnte. Es geht um ein typisches Schema, nach dem man schon in den Gebrauchstexten der Prosabeichten Sünden katalogisierte und memorierte, nämlich als Sünden, die durch die verschiedenen Teile des menschlichen Körpers begangen werden. In der „Millstätter Sündenklage“ klingt das z. B. so:

*Trohtin ewarte,
nu will ich ruogen harte
daz aller wirseste fleisc,
daz ich an mir iender weiz:
die zungen mit dem munde,
diu vil manige sunde
wider dir worhten,
dich si niene vorhten.
si sprach diu unmaeren wort,
si riet huor unde mort,
roup, diube unde manslahte,
swa so si mohte.
ouch sagete si anderem man,
daz si selbe niht vernam,
si redete mit dem munde,
lukiz urkunde.*

V. 479-494

und so weiter ...

Dem entspricht bei Walther von der Vogelweide das folgende Stück, das er vor ein paar kleinen Buben, die an einem fürstlichen Hofe erzogen wurden, vorgetragen haben mag, so etwas wie das Kinderprogramm des großen Sängers. Es ist bei aller Einfachheit in reizender Art als kunstvolles Palindrom gestaltet. Man könnte vielleicht aber auch meinen, dass so der leiernde Ton einer Routinebeichte persifliert wird:

*Hüetet iuwer zungen!
daz zimt wol den jungen.
stoz den rigel vor die tür,
la kein boese wort dafür!
La kein boese wort dafür!
stoz den rigel vor die tür,
daz zimt wol den jungen.
Hüetet iuwer zungen!*

*Hüetet iuwer ougen
offenbar und tougen,
lat si guote site spehen
und die boesen übersehen.
und die boesen übersehen,
lat si guote site spehen
offenbar und tougen.
Hüetet iuwer ougen!*

*Hüetet iuwer oren
oder ir sit toren.*

*lat ir boesiu wort dar in,
daz guneret iu den sin.
daz guneret iu den sin,
lat ir boesiu wort dar in
oder ir sit toren.
Hüetet iuwer oren!*

Lachmann 87,9-32

Anhang 1
Textfolge der Handschriften

Weltgeschichte 1

Wien	Millstatt	Vorau
		Kaiserchronik (bairisch) (von Caesar an bis zur Mitte 12. Jh.)

Heilsgeschichte 1: AT

Wien	Millstatt	Vorau
<p>Altdeutsche Genesis (bairisch; 16 Lagen; Bildlücken, Bilder - mit Joseph in Ägypten)</p> <p>Prosa-Physiologus (bairisch; 4 Lagen; Bilder)</p> <p>Exodus (bairisch; unvollständig, 3 Lagen [vgl. M, V])</p>	<p>fol. 1r Altdeutsche Genesis (bairisch; Bilder) - mit Joseph in Ägypten</p> <p>fol. 84v Reim-Physiologus (alemannisch, rheinfränkische Spuren; Bilder)</p> <p>fol. 102r Exodus (bairisch, vollständig)</p>	<p>Vorauer Bücher Mosis (bairisch)</p> <p>a. Vorauer Genesis (Genesis)</p> <p>b. Joseph in Ägypten (Genesis, Parallel-Text zu Wien/Millstatt)</p> <p>c. Vorauer Moses (Exodus, Numeri, Josua)</p> <p>d. [Marienlob]</p> <p>Balaam (Numeri)</p> <p>-----</p> <p>Die Wahrheit (Bußthema)</p> <p>-----</p> <p>[Summa Theologiae, mitteldeutsch., rheinfränkisch?]</p> <p>-----</p> <p>Mitteldeutsche Sammlung (rheinfränkisch?):</p> <p>Lob Salomons Drei Jünglinge im Feuerofen Ältere Judith</p>
		Jüngere Judith (mitteldeutsch, rheinfränkisch?)

Weltgeschichte 2 (Übergang vom AT zum NT)

Wien	Millstatt	Vorau
		Pfaffe Konrad, Alexander (mitteldeutsch, moselfränkisch)

Heilsgeschichte 2: NT

Wien	Millstatt	Vorau
		Gedichte der Frau Ava (bairisch) - Leben Jesu - Sieben Gaben des hl. Geistes - Antichrist - Jüngstes Gericht - Nachwort

Andachtsteil

Didaxe, Allegorese (Zahlen) Eschatologie, Kontemplation, Gebet

Wien	Millstatt	Vorau
	<p>fol. 135v Vom Rechte (alemannisch?) fol. 142r Die Hochzeit (alemannisch?)</p> <p>154v Millstätter Sündenklage (alemannisch?)</p> <p>164v Paternoster (Siebenzahl-Thema)</p> <p>167v Himmlisches Jerusalem (Zwölfzahl- Thema) Fragment, nur 5 Zeilenenden</p>	<p>Vorauer Sündenklage (bairisch)</p> <p>Ezzos Gesang (ostfränkisch)</p> <p>Priester Arnold: Siebenzahl (bairisch)</p> <p>Himmlisches Jerusalem (oberdeutsch, bairisch.?)</p> <p>Gebet einer Frau (bairisch; Fragment, vgl. W, M)</p>

Weltgeschichte 3

Wien	Millstatt	Vorau
		<p>Otto von Freising, Gesta Friderici (lateinisch)</p>

Anhang 2

Idealtypischer Aufbau des Programms der Sammlungen

Heilsgeschichte 1: AT

Wien	Millstatt	Vorau
<p>Altdeutsche Genesis (Bilder) - mit Joseph in Ägypten</p> <p>Exodus (unvollständig)</p>	<p>Altdeutsche Genesis - mit Joseph in Ägypten</p> <p>Exodus (vollständig)</p>	<p><u>Vorauer Bücher Mosis</u></p> <p>Vorauer Genesis Joseph in Ägypten</p> <p>Vorauer Moses</p> <p>-----</p> <p>Balaam</p> <p>-----</p> <p>Lob Salomons Drei Jünglinge im Feuerofen Ältere / Jüngere Judith</p>

Heilsgeschichte 2: NT

Wien	Millstatt	Vorau
		<p>Frau Ava: Leben Jesu</p>

Andachtsteil Didaxe, Allegorese (Zahlen) Eschatologie, Kontemplation, Gebet

Wien	Millstatt	Vorau
<p>Prosa-Physiologus</p>	<p>Vom Rechte Die Hochzeit</p> <p>Reim-Physiologus (Bilder)</p> <p>Millstätter Sündenklage</p> <p>Paternoster (Siebenzahl-Thema)</p> <p>Himmlisches Jerusalem (Zwölfzahl-Thema)</p>	<p>Summa Theologiae Ezzos Gesang</p> <p>Marienlob</p> <p>Vorauer Sündenklage</p> <p>Die Wahrheit (Bußthema)</p> <p>Priester Arnolt: Siebenzahl</p> <p>Frau Ava: - Sieben Gaben des hl. Geistes - Antichrist - Jüngstes Gericht</p> <p>Himmlisches Jerusalem (Zwölfzahl-Thema)</p> <p>Gebet einer Frau</p>

Weltgeschichte

Wien	Millstatt	Vorau
		<p>Pfaffe Lamprecht, Alexander</p> <p>Kaiserchronik</p> <p>Otto von Freising, Gesta Friderici</p>

Anhang 3

Tabelle zum ‚Paternoster‘

David	Spiritus timoris	Beati pacifici	Dies iudicii	Pater noster
Moises	Spiritus pietatis	Beati mundo corde	Ascensio domini	Adveniat
Jacob	Spiritus scientiae	Beati misericordes	Resurrectio	Fiat voluntas
Isaac	Spiritus fortitudinis	Beati qui esuriunt	Sepultura	Panem nostrum
Abraham	Spiritus consilii	Beati qui lugent	Passio Christi	Et dimitte
Noe	Spiritus intellectus	Beati mites	Baptismus Christi	Et ne nos
Adam	Spiritus sapientiae	Beati pauperes	Nativitas domini	Sed libera nos

<p>Str. 8</p> <p style="text-align: center;">adveniat regnum tuum</p> <p>So bitten wir tegiliche ‚herre, zuo chome din riche‘, daz denne muoz ergan, so wir von der erde erstan. so der tiufel unde sine lit so gare werdent verniht, so nevehent in den brusten die tugende mit den achusten, so werden wir luter und reine, so richist er in uns eine, so wirt der viante gewalt ze sinem fuozschamil gezalt.</p>	<p>Beati mundo corde Ascensio Spiritus pietatis Pulsate et aperietur [Moyses]</p> <p>Str. 9</p> <p>Salige die daz riche meinent unde ir <u>herze</u> da zuo <u>reinent</u> daz si <u>stigent uf mit gote</u> nach dem vronen gebote. die beschouwent noch die goteheit mit der <u>bete der genaedicheit</u>; si besizent noch daz riche, dar si <u>chlophent</u> tegiliche. des digete also ofte zuo ze gote <u>Moyses</u> der getriuwe bote, daz er got selbe muose sehen; des mahte hie niht geschehen</p>
--	---

DIE „AUFHEBUNG“ DES BENEDIKTINERKLOSTERS MILLSTATT UND DESSEN ÜBERGABE AN DEN ST.GEORGS – RITTERORDEN

Johann Tomaschek

Einleitende Bemerkungen

Es ist heuer genau zwanzig Jahre her, dass ich zum ersten Mal an einem Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten als Referent teilnehmen durfte, und ich habe damals über ein Thema gesprochen, von dem man meinen konnte, dass es dazu keine neuen Erkenntnisse mehr zu gewinnen gäbe. Es ging in diesem Vortrag um die Biographie und Chronologie der Millstätter Äbte im 12. Jahrhundert¹ – und wie sich da gezeigt hat, ist mittels einer kritischen Sichtung der Quellen doch einiges Neues zum Vorschein gekommen, das inzwischen auch in die jüngeren Publikationen über Millstatt² Eingang gefunden hat.

Auch diesmal habe ich so ein vermeintlich uninteressantes Thema gewählt, zu dem ohnehin schon alles Wichtige geschrieben und gesagt zu sein scheint: Die Auflösung des Benediktiner-Klosters und dessen Übergabe an den St. Georgs-Ritterorden gehört ja nun wirklich zum historischen „Standardwissen“ über Millstatt. Das Jahr 1469, in dem diese Übergabe erfolgt ist, stellt jedenfalls in der Geschichte des Ordenslebens am Millstätter See eine so markante Zäsur dar, dass darauf nicht nur in der ortskundlichen und kunsthistorischen Literatur bis hin zu den Reiseführern³, sondern auch in den großen, ganz Kärnten (und darüber hinaus sogar den gesamten österreichischen Raum) umfassenden kirchen- und landesgeschichtlichen Publikationen⁴ Bezug genommen wird. Was soll es da noch zu entdecken geben ?

Dazu kommt noch, dass die Quellenlage für unsere Kenntnis dieser Vorgänge nach wie vor recht überschaubar ist: Außer der kurzen Notiz in der Chronik des Jakob Unrest⁵, die auf keine Einzelheiten einer „Aufhebung“ des alten Klosters eingeht, sind es nur zwei

¹ Erstveröffentlichung im Tagungsbericht 1990; neuerdings gedruckt in: Franz NIKOLASCH (Hrsg.), Studien zur Geschichte von Millstatt und Kärnten, Klagenfurt 1997, S. 341-362.

² Als Beispiel sei hier nur genannt: Wilhelm DEUER, Millstatt, in: Germania Benedictina III/2, St. Ottilien 2001, S. 759-822; zu den Äbten des 12. Jahrhunderts (insbesondere Otto I. und Heinrich I.) S. 766.

³ Aus der unübersehbaren Fülle dieses Schrifttums sei hier nur ein im besten Sinne populärwissenschaftliches Werk herausgegriffen: Floridus RÖHRIG, Alte Stifte in Österreich II, Wien 1967; dort ist auf S. 70 die folgende, auch für viele andere derartige Publikationen charakteristische Kurzfassung zu finden: „Später geriet es (das Kloster Millstatt) in Verfall, so daß es 1469 vom Papst aufgehoben und von Kaiser Friedrich III. dem St. Georgs-Ritterorden übergeben wurde.“

⁴ Siehe dazu die Nennung der einzelnen Titel in chronologischer Folge der Erscheinungsjahre im ersten Abschnitt der vorliegenden Abhandlung.

⁵ Karl GROSSMANN (Hrsg.), Jakob Unrest, Österreichische Chronik, Weimar 1957 (Monumenta Germaniae Historica, Scriptorum Rerum Germanicarum, Nova Series XI), S. 23: „Dasselbig kloster (Millstatt) gab und vermacht der kayser denselben (St. Georgs-) ordenn und satczet den hochmayster dahinn ...“.

ebenfalls schon längst bekannte und in Druck vorliegende Urkunden, denen wir „aus erster Hand“ entnehmen können, was sich damals in und um Millstatt abgespielt hat: Es handelt sich einerseits um die in der Fachliteratur bestens bekannte Papsturkunde vom 1. Jänner 1469, in der es um die Errichtung und Dotierung des St. Georgs-Ritterordens⁶ geht, und andererseits um die gleichfalls wohlbekanntere Urkunde des päpstlichen Kommissärs, der am 14. Mai desselben Jahres die Übergabe des ehemaligen Benediktinerklosters an den Hochmeister des neuen Ordens vollzogen hat⁷.

Mit dem Papst (es war Paul II.⁸), dem von ihm bestellten Kommissär (Bischof Michael Altkind von Pedena⁹) und dem (ersten) Hochmeister des neuen Ritterordens (Hans Siebenhirter¹⁰) haben wir drei Personen genannt, die in diese Sache aktiv involviert waren – somit fehlt noch der Kaiser als die „treibende Kraft im Hintergrund“. Von Friedrich III. gibt es in der „causa Millstatt“ in Verbindung mit den Ereignissen von 1469 tatsächlich keine Gründungs- oder Dotierungsurkunde: In der päpstlichen Bulle tritt er als Antragsteller (dem Wortlaut nach natürlich als Bittsteller) auf, der um die Errichtung des neuen Ritterordens und um die Inkorporation der ehemaligen Abtei ersucht¹¹, und in dem von Bischof Michael ausgefertigten Dokument wird der Kaiser überhaupt nicht namentlich genannt, sondern nur einmal indirekt erwähnt – darauf werde ich später noch zurückkommen.

I. Papst, Kaiser oder Kommissär: Wer hat das Kloster Millstatt „aufgehoben“ ?

Die Formulierung der Papsturkunde lässt nun freilich keinen Zweifel daran (und Jakob Unrest bestätigt das in seiner Chronik), dass es Friedrich III. war, von dem die Initiative zur Gründung des St. Georgs-Ritterordens und dessen Dotierung mit der Abtei Millstatt

⁶ Hermann WIESSNER (Hrsg.), Die Kärntner Geschichtsquellen 1415-1500, Klagenfurt 1972 (Monumenta Historica Ducatus Carinthiae XI), S. 160-164 (Nr. 406). Die Originalurkunde befindet sich im Österreichischen Staatsarchiv in Wien.

⁷ Erika WEINZIERL-FISCHER, Geschichte des Benediktinerklosters Millstatt in Kärnten, Klagenfurt 1951, S. 131-134 (Urkundentexte 6); ein verkleinertes Foto der (gleichfalls im Österreichischen Staatsarchiv befindlichen) Originalurkunde ist dort auf Abb. 20 zu sehen.

⁸ Er regierte von 1464 bis 1471; ergänzend zu den Kurzbiographien dieses Papstes in den gängigen Fachlexika und Handbüchern der Kirchengeschichte ist immer noch lesenswert: Ludwig PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, 2. Band, Freiburg / Breisgau 1904 (4. Aufl.), S. 293-447.

⁹ Ehemals Kanoniker des Kollegiatstiftes Spital am Pyhrn, war er von 1465 bis zu seinem Tod 1474/75 Oberhirte des kleinen Bistums (kroatisch Pićan) in Istrien und zugleich ab 1469 Bischof von Wiener Neustadt; siehe dazu: Johann WEISSENSTEINER – France M. DOLINAR, Altkind, Michael. In: Erwin GATZ (Hrsg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996, S. 20.

¹⁰ Er starb 1508 im hohen Alter von 88 Jahren; zu seiner Biographie: Franz STUBENVOLL, Aus dem Leben des Hanns Siebenhirter – Erster Hochmeister des St. Georgs-Ritterordens (1420-1508). In: Franz NIKOLASCH (Hrsg.), Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten, Millstatt 1985 (Tagungsband), 23 S.

¹¹ WIESSNER (wie Anm. 6); S. 162, Z. 1: „Quare idem imperator nobis humiliter supplicavit ...“.

ausgegangen war¹²; in diesem Punkt waren und sind sich auch die Historikerinnen und Historiker von jeher einig. Worüber man sich hingegen in der Millstätter und Kärntner Geschichtsschreibung nie so richtig klar geworden ist (und offenbar bis heute noch keine restlose Gewissheit erlangt hat), ist die Frage, wer denn nun das hiesige Benediktinerkloster „aufgehoben“ hat (wobei man diesen Ausdruck hier, wie noch zu zeigen sein wird, nur mit Vorbehalt verwenden darf) – mit anderen Worten: wer die rechtliche Grundlage dafür geschaffen hat, dass diese seit rund 400 Jahren bestehende Abtei überhaupt an den St. Georgs-Ritterorden übergeben werden konnte. Wenn wir uns dazu in der einschlägigen, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts erschienenen Literatur umsehen, werden wir nämlich feststellen, dass die Antwort auf diese Frage durchaus unterschiedlich ausfällt.

Innerhalb des genannten Zeitraums hat sich Walter WINKELBAUER als erster Autor schon 1949 in seiner Dissertation über den St. Georgs-Ritterorden damit beschäftigt; er hat das Thema „Aufhebung“ allerdings nicht näher expliziert (und diesen Begriff auch gar nicht verwendet), sondern nur festgestellt: „Der Papst stattet ... auf Grund der Vorschläge des Kaisers den Orden mit den Besitzungen aus, die jener (gemeint ist der Kaiser) dafür zur Verfügung gestellt hatte, nämlich mit dem Benediktinerstift Millstatt“¹³ (und mit anderen Gütern). Auf die Frage, aus welchem Grund Friedrich III. so ausschließlich über das alte Kloster verfügt hat, dass er es seinerseits für den neuen Ritterorden „zur Verfügung stellen“ konnte, geht WINKELBAUER zumindest am Rande ein: Er weist darauf hin, dass der Kaiser als Erbe des ermordeten Grafen Ulrich von Cilli „die Vogtei über Millstatt an sich genommen“ habe und das Stift damit „dem Landesherrn und Kaiser voll ausgeliefert“ gewesen sei.¹⁴ Nun verfügte Friedrich III. in seiner Eigenschaft als Vogt tatsächlich über eine Reihe von Rechten und Befugnissen, doch gingen diese nie so weit, dass er ein Kloster von sich aus hätte aufheben oder einer anderen Zweckwidmung zuführen können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Kaiser in seiner Funktion als Landesfürst die Vogtei nicht nur über Millstatt, sondern auch über sämtliche anderen Abteien in den habsburgischen Kronländern ausgeübt hat.

¹² WIESSNER (wie Anm. 6), S. 160, Z. 9 und 2 von unten: „Sane carissimus in Christo filius noster Fridericus imperator ... tota mente desiderat ...“.

¹³ Walter Franz WINKELBAUER, Der St. Georgsritterorden Kaiser Friedrichs III. Phil. Diss., Wien 1949, S. 3.

¹⁴ Wie vorige Anm., S. 10.

Somit wären ihm ja auch alle übrigen Klöster „voll ausgeliefert“ gewesen und für eine Dotierung des neuen Ritterordens „zur Verfügung“ gestanden.¹⁵

Zu einer etwas differenzierteren Betrachtungsweise bezüglich der „Aufhebung“ gelangte dann Erika WEINZIERL-FISCHER in ihrer, zwei Jahre später in Druck erschienenen „Geschichte des Benediktinerklosters Millstatt“: Der Kaiser habe „mit der ihm eigenen Zähigkeit“ den Papst zur Aufhebung von Millstatt zu bewegen vermocht, und „am 14. Mai 1469 erfolgte durch den päpstlichen Kommissär ... in Millstatt die Aufhebung des Benediktinerklosters.“¹⁶ Die Autorin bringt hier also drei Akteure, wenngleich in einer nicht ganz leicht durchschaubaren Weise, ins Spiel: Der Kaiser „bewegt“ den Papst (man fragt sich: wann und wie ?), dieser hebt „Millstatt“ auf (soll das mit der Urkunde vom 1. Jänner geschehen sein ?), doch erfolgt die „Aufhebung des Benediktinerklosters“ erst durch den Kommissär am 14. Mai.

Von dieser etwas kompliziert anmutenden Sicht der Dinge hat sich dann Gotbert MORO nur den letzten Satz zu eigen gemacht und im Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer von 1959 die folgende Formulierung publiziert: „Am 14. Mai 1469 wurde vom päpstlichen Kommissär Bischof Michael von Pedena in Millstatt das Benediktinerkloster aufgehoben.“¹⁷ Im Handbuch der Historischen Stätten Österreichs schreibt derselbe Autor 1966 allerdings in dem von ihm verfassten Artikel über Millstatt, dass Kaiser Friedrich III. als „Schutzherr“ (!) des Klosters im Jahre 1469 bei Papst Paul II. dessen Aufhebung „erwirkte.“¹⁸ Nun sind also wiederum der Papst und sein Kommissär die Hauptakteure, während der Kaiser nur im Hintergrund die Aufhebung „erwirkt“. MOROS erstgenannte Formulierung fand 1972 auch Eingang in den elften Band der Monumenta Carinthiae, wo es im Regest der Urkunde vom 14. Mai 1469 fast gleichlautend heißt: „Der päpstliche Kommissar Michael von Pedena hebt das Benediktinerkloster Millstatt auf.“¹⁹

¹⁵ Dies hätte auch dem Sinn und Zweck des Rechtsinstitutes der Vogtei völlig widersprochen; siehe dazu: D. WILLOWEIT, Vogtei. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte V. Band, Berlin 1998, Sp. 931-946, speziell zur Kirchengvogtei im Mittelalter Sp. 933-941. – Zu den Klostervogteien im mittelalterlichen Österreich: Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich, Köln-Wien 1986; dort wird der allmählich flächendeckende Übergang der Vogteirechte über die Klöster vom Adel auf die Landesfürsten („Entvogtung“) an zahlreichen Beispielen dargestellt.

¹⁶ WEINZIERL-FISCHER (wie Anm. 7), S. 39.

¹⁷ Gotbert MORO, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer II/8/3 (Die Kirchen- und Grafschaftskarte / Kärnten / Oberkärnten nördlich der Drau), Klagenfurt 1959, S. 133.

¹⁸ Karl LECHNER (Hrsg.), Handbuch der historischen Stätten Österreichs II, Stuttgart 1966, S. 255.

¹⁹ WIESSNER (wie Anm. 6), S. 165 (Nr. 413).

Etwas anders sieht dies Claudia FRÄSS-EHRFELD im ersten Band ihrer Geschichte Kärntens, der 1984 in erster Auflage erschien. Zu der für uns interessanten Frage ist dort die folgende Feststellung zu finden: „1469 wurde durch Kaiser Friedrich III. das Benediktinerkloster Millstatt aufgelöst und der Klosterbesitz dem von ihm gegründeten Georgsritterorden als Hauptdotation überantwortet“²⁰. Hier tritt uns also der Kaiser als alleiniger Akteur in Sachen „Auflösung“ entgegen; vom Papst und seinem Kommissär ist hingegen keine Rede.

Im selben Jahr 1984, in dem das genannte Werk erschien, hat sich eine andere Historikerin wieder in ganz anderer Weise geäußert: Inge FRIEDHUBER referierte damals in Millstatt über das Thema „Maximilian I. und der St. Georgs-Ritterorden“; sie kam dabei einleitend auch auf die Ereignisse von 1469 zu sprechen und formulierte kurz und bündig: „Millstatt wurde als Benediktinerstift durch den Papst aufgehoben und dem St. Georgs-Ritterorden übergeben.“²¹ Nun ist es doch wieder der Papst, dem sowohl die Aufhebung des Klosters Millstatt als auch dessen Übergabe an den neuen Ritterorden zugeschrieben wird. FRIEDHUBERS Formulierung wurde dann, sogar wortwörtlich und als Zitat gekennzeichnet, von Peter TROPPEL 1996 in sein Buch „Vom Missionsgebiet zum Landesbistum“ hinein genommen²², wobei sich allenfalls die Frage stellen könnte, ob man die wörtliche Übernahme als vorbehaltlose Zustimmung oder die Anführungszeichen als Distanzierung deuten soll.

Im selben Jahr 1996 erschien auch innerhalb der groß angelegten „Geschichte Österreichs“ der von Alois NIEDERSTÄTTER verfasste Band „Das Jahrhundert der Mitte“, der den Zeitraum von 1400 bis 1522 umfasst. Auch dort ist ein – verständlicherweise nur ganz kurzer – Abschnitt dem St. Georgs-Ritterorden gewidmet, wo es heißt: „Zur Ausstattung des Ordens wurde das aufgehobene Benediktinerkloster in Millstatt und dessen Güter herangezogen.“²³ Hier zieht sich der Autor elegant aus der Affäre, denn er vermeidet jeden Hinweis darauf, von wem das Kloster Millstatt „aufgehoben“ worden war.

²⁰ Claudia FRÄSS-EHRFELD, Geschichte Kärntens. Band I: Das Mittelalter, Klagenfurt 1984, S. 638. Diese Formulierung wird auf S. 639 mit leicht verändertem Wortlaut wiederholt: „Er (Kaiser Friedrich III.) löste das Kloster auf, um dessen reichen Besitz seiner neuen Stiftung, dem Georgsritterorden, zukommen zu lassen.“

²¹ Inge FRIEDHUBER, Maximilian I. und der St. Georgs-Ritterorden. In: Franz NIKOLASCH (Hrsg.), Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten, Millstatt 1984 (Tagungsband), 17 S. Die zitierte Stelle steht auf S. 2.

²² Peter G. TROPPEL, Vom Missionsgebiet zum Landesbistum. Organisation und Administration der katholischen Kirche in Kärnten von Chorbischof Modestus bis zu Bischof Köstner, Klagenfurt 1996, S. 111.

²³ Alois NIEDERSTÄTTER, Das Jahrhundert der Mitte. An der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit (Österreichische Geschichte 1400-1522, hrsg. von Herwig WOLFRAM), Wien 1996, S. 310-312; die zitierte Textstelle steht auf S. 311.

In seinem Beitrag über Millstatt in der *Germania Benedictina* hat dann Wilhelm DEUER 2001 wieder eine ausführlichere und entsprechend differenzierte Formulierung gebraucht: Kaiser Friedrich habe vom Papst die Aufhebung des Benediktinerklosters Millstatt erreicht, dessen Baulichkeiten zur Ordensresidenz umgewidmet werden sollten. Und weiter heißt es dort: „Am 1. Jänner 1469 erließ Papst Paul II. die Stiftungsbulle für den St. Georgs-Ritterorden, die zugleich die Aufhebungsbestimmungen für das Benediktinerkloster Millstatt enthielt.“²⁴ Damit wäre also die formelle Aufhebung des alten Klosters an eben diesem 1. Jänner zugleich mit der Errichtung des neuen Ritterordens durch den Papst erfolgt.

Wer nun aber meint, dass damit das bisher letzte Wort in dieser Sache gesprochen (oder vielmehr geschrieben) sei, wird eines besseren belehrt beim Blick in eine erst vor zwei Jahren erschienene Publikation, die freilich einer anderen Thematik gewidmet ist und nur am Rande auf die Millstätter Ereignisse von 1469 Bezug nimmt. In diesem Buch wird offenkundig auf das (mittlerweile schon in der zweiten, aber unveränderten Auflage von 2005 vorliegende) Werk von FRÄSS-EHRFELD zurückgegriffen, denn es heißt dort kurz und bündig: „Kaiser Friedrich III. hob das (Benediktiner-) Kloster 1469 auf und machte es zur Residenz des ... St.-Georgs-Ritterordens ...“²⁵. Nun werden also genau jene Aktivitäten, die in den zuletzt genannten Zitaten durchwegs dem Papst zugeschrieben worden waren, doch wieder ausschließlich mit dem Kaiser in Verbindung gebracht.

Als Nicht-Historiker stünde man jetzt etwas ratlos vor diesen doch recht unterschiedlichen Auffassungen über die Aufhebung des Benediktinerklosters Millstatt; man könnte sich dann allerdings mit dem folgenden Szenario behelfen, wie es ja schon Erika WEINZIERL-FISCHER sinngemäß ganz ähnlich formuliert hatte: Kaiser Friedrich III. wünschte die Gründung des St. Georgs-Ritterordens und dessen Dotierung mit dem Kloster Millstatt, weshalb er letzten Endes für dessen Aufhebung verantwortlich war; der Papst erließ hierauf am 1. Jänner 1469 die Gründungsurkunde für den neuen Ritterorden, mit der zugleich die Benediktinerabtei Millstatt rechtskräftig aufgehoben wurde, und der Bischof von Pedena als päpstlicher Kommissär vollzog hierauf am 14. Mai auch faktisch die Aufhebung.

Mit einer solchen Sicht der Dinge könnte man sich vordergründig – und müsste man sich auf der Basis der zitierten Literatur auch – tatsächlich begnügen. Schaut man sich jedoch

²⁴ DEUER (wie Anm. 2), S. 772.

²⁵ Wilhelm DEUER – Johannes GRABMAYER, *Transromanica. Auf den Spuren der Romanik in Kärnten*, Klagenfurt 2008, S. 56.

dann außer diesen Publikationen auch noch die oben genannten Schriftquellen, also die päpstliche und insbesondere die bischöfliche Urkunde von 1469, etwas genauer an, so erweist sich eine derartige vermeintliche Harmonisierung der divergierenden Historiker-Meinungen schon recht bald als problematisch.

Da ist zunächst die Behauptung, Friedrich III. habe vom Papst die Aufhebung des Millstätter Klosters „erwirkt“ und Paul II. habe diese Aufhebung hierauf verfügt. Davon findet sich in der Bulle vom 1. Jänner 1469 allerdings kein Wort: Der Kaiser tritt in dieser Urkunde, wie schon erwähnt, als Bittsteller auf, der die Errichtung eines Ritterordens wünscht, der seinen Sitz im Kloster Millstatt haben sollte. Von einer Aufhebung des benediktinischen Ordenshauses ist in diesem Schriftstück aber keine Rede: Der Papst spricht dort vielmehr die Einverleibung des Klosters Millstatt in den neuen Orden aus: „... effectum monasterium Milstat ... incorporamus, anneximus et unimus“ heißt es dort²⁶, nicht aber „supprimus“, „abolimus“ oder „solvimus“ – von „einverleiben“, „eingliedern“ und „vereinigen“ ist demnach die Rede, nicht aber von unterdrücken, aufheben oder auflösen. Aus dieser Wortwahl lässt sich nun allerdings der Schluss ziehen, dass eine Aufhebung, Auflösung oder Annullierung der Benediktinerabtei Millstatt schon zuvor erfolgt sein musste, denn nur so – nämlich als ehemaliges, nunmehr als solches nicht mehr existierendes benediktinisches Ordenshaus – konnte diese zu der gewünschten Disposition durch Kaiser und Papst stehen.

War es also doch der Kaiser gewesen, der bereits vor dem 1. Jänner 1469 für eine rechtliche Basis dafür gesorgt hatte, dass das Kloster Millstatt dem neuen Ritterorden übergeben werden konnte? Nur auf einer derartigen rechtlichen Grundlage konnte Friedrich III. seinen Wunsch bezüglich der Inkorporation (also einer Umwidmung) dieses Ordenshauses berechtigterweise äußern, und nur dann konnte der Papst zu diesem Anliegen einen positiven Bescheid im Einklang mit den kanonischen Bestimmungen ergehen lassen.

Bevor wir uns jetzt auf die Suche nach einer solchen rechtlichen Grundlage in den beiden Urkunden von 1469 begeben, halte ich es für sehr hilfreich, einen Blick auf ein in mancher Hinsicht durchaus vergleichbares Ereignis zu tun, das sich wenige Jahre zuvor in nicht allzu großer Entfernung von hier abgespielt hatte, und das hervorragend geeignet ist, die Vorgänge um die Aufhebung beziehungsweise Umwidmung des Klosters

²⁶ WIESSNER (wie Anm. 6), S. 162, Z. 5 und 4 von unten.

Millstatt besser zu verstehen: Es handelt sich um die Errichtung des Bistums Laibach und die Einverleibung des Klosters Oberburg in die bischöfliche Mensa.²⁷

II. Die Vorgänge in Oberburg 1461/1463 als Hintergrund für die Ereignisse von 1469 in Millstatt

Unter seinen kirchenpolitischen Aktivitäten hat Kaiser Friedrich III. der Gründung von Bistümern in jenen Erbländern, in denen es noch keine Bischofssitze gab, bekanntlich einen hohen Stellenwert beigemessen – dies galt im Besonderen für die Herzogtümer Österreich und Krain.²⁸ Den Anfang machte hier im Zusammenwirken mit Papst Pius II. die Errichtung eines Bistums in Laibach / Ljubljana. Weil dieses aber (ebenso wie später der St. Georgs-Ritterorden) einer ausreichenden Dotierung und eines repräsentativen Amtssitzes für den Oberhirten bedurfte, wünschte der Kaiser die Einverleibung des wohlhabenden Benediktiner-Klosters Oberburg (heute Gornjigrad in Slowenien, nordwestlich von Cilli /Celje gelegen) zur Sicherung des Lebensunterhaltes in das Tafelgut des Bischofs. Er wartete hierfür einen ihm günstig erscheinenden Zeitpunkt ab. Als in dem genannten Kloster 1461 der Abt gestorben war, ließ Friedrich den Mönchen alsbald mitteilen, dass er bezüglich ihres Ordenshauses gemeinsam mit dem Papst (mit dem er sich in dieser Sache bereits durch einen persönlichen Gesandten ins Einvernehmen gesetzt hatte) eine Verfügung treffen werde; er verbot dem Konvent nachdrücklich, einen neuen Abt zu wählen und befahl ihm, auf den päpstlichen Bescheid zu warten.

Dieser „Bescheid“ erfolgte auch tatsächlich schon im selben Jahr am 6. September, allerdings in Form jener Bulle, mit der das Bistum Laibach errichtet und die Einverleibung des Klosters Oberburg dekretiert wurde. Genau drei Monate später ließ dann auch der Kaiser eine Urkunde ausfertigen, in der er die päpstliche Verfügung bezüglich Oberburg bekräftigte. Damit wäre nun, sollte man meinen, diese

²⁷ Die folgenden Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf der einzigen, zu diesem Thema in deutscher Sprache vorliegenden Publikation, die sich ihrerseits auf die urkundlichen Quellen stützt: Ignaz OROŽEN, Das Benediktiner-Stift Oberburg, Marburg / Maribor 1876 (zweiter Teil des fünfbandigen Werkes „Das Bistum und die Diözese Lavant“), insbesondere die Abschnitte „Einverleibung der Abtei Oberburg zum Bisthum Laibach“ (S. 197-208) und „Supprimierung des Benediktiner-Stiftes“ (S. 208-214).

²⁸ Eine kurz gefasste Übersicht zur landesfürstlichen Kirchenpolitik Friedrichs III. und insbesondere zur Gründung des Bistums Laibach bietet TROPPER (wie Anm. 22), S. 110. – Zu Friedrichs Rolle als „Stifter dreier Bistümer“ (Laibach, Wien und Wiener Neustadt): Ernst TOMEK, Kirchengeschichte Österreichs, 2. Teil: Humanismus, Reformation und Gegenreformation, Innsbruck-Wien 1949, S. 32-58.

Angelegenheit durch die höchsten kirchlichen und weltlichen Instanzen definitiv geregelt gewesen²⁹ – doch das war sie eben nicht.

Inzwischen war nämlich etwas geschehen, womit offenbar weder der Kaiser noch der Papst gerechnet hatte: Die Oberburger Mönche hatten ihren Prior, den „einäugigen“ Bruder Georg Hinig, trotz des kaiserlichen Verbotes zum neuen Abt gewählt und damit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie durchaus bereit waren, um den weiteren Bestand ihres Kloster zu kämpfen. Wie reagieren nun Papst und Kaiser auf diese offenkundige Provokation ? Pius II. beauftragte den Gurker Bischof Ulrich Sonnenberger³⁰ am 18. September 1462 mit der Untersuchung der Angelegenheit, wobei er ihm streng auftrug, „ohne allen Lärm“ vorzugehen, und vor allem keine gerichtliche Schritte einzuleiten. In seiner Zuschrift an Bischof Ulrich ließ der Papst allerdings auch leise Bedenken im Hinblick auf die Vorgangsweise des Kaisers bezüglich Oberburg anklingen³¹ – und an der verbotenerweise durchgeführten Abtwahl hatte er offenbar nichts weiter auszusetzen, als dass der Gewählte wegen seiner Einäugigkeit für ein solches Amt „weniger geeignet“ sei. Über die Abtwahl als solche sollten aber alle Beteiligten zu „ewigem Stillschweigen“ verpflichtet werden, und außerdem hatte Bischof Ulrich geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die vom Kaiser gewünschte Regelung bezüglich der Einverleibung des Klosters Oberburg in das neue Bistum aufrecht bleibe.³² Der Bischof von Gurk hat sich hierauf als ausgesprochener Scharfmacher erwiesen: Nach einer ergebnislos verlaufenen Unterredung mit dem „Bruder Gregor“ (dessen Bezeichnung als „Abt“ wurde tunlichst vermieden) sprach er am 18. März 1463 mit den schärfsten Worten die Exkommunikation über die widerspenstigen Oberburger Mönche aus. Diese ließen sich davon jedoch nicht einschüchtern, sondern starteten vielmehr gleich eine weitere, diesmal sogar ausgesprochen spektakuläre Aktion: Sie antworteten auf die von Bischof Ulrich über sie verhängte Kirchenstrafe mit einer förmlichen Plünderung ihres Klosters, indem sie Urkunden, Aktenstücke und Pretiosen, aber auch gewöhnlichen Hausrat, Vieh und Lebensmittel verschleppten, verkauften, und verpfändeten.³³

²⁹ OROŽEN (wie Anm. 27), S. 197.

³⁰ In der älteren Literatur auch „Hinnenberger“ (oder „von Hinnenberg“) genannt; zur Biographie dieses Bischofs, der die Diözese Gurk von 1453 bis 1469 leitete, siehe: Christine TROPPER, Sonnenberger, Ulrich. In: Erwin GATZ (wie Anm. 9), S. 670.

³¹ So wurde dem Gurker Bischof ausdrücklich aufgetragen, sich wegen eines angeblichen kaiserlichen Gesandten in Rom zu informieren und Erkundigungen über das Verbot der Abtwahl einzuholen.

³² OROŽEN (wie Anm. 27), S. 198.

³³ OROŽEN (wie Anm. 27), S. 200f.

Von einer Reaktion des Papstes auf diesen neuerlichen Affront ist nichts bekannt, denn nun war der Kaiser am Zug – und dessen Vorgangsweise stellt ein weiteres erstaunliches Phänomen in dieser wahrhaft reich bewegten Geschichte dar: Friedrich III. startete nicht etwa eine Strafexpedition gegen die renitenten Oberburger Benediktiner, sondern holte den „Bruder Gregor“ und den inzwischen vom Papst ernannten ersten Laibacher Bischof, Sigismund von Lamberg³⁴, zu sich nach Wiener Neustadt an den Verhandlungstisch. Dort wurde unter seiner Federführung am 28. September ein Vertrag zwischen dem „alten“ und dem „neuen“ Herrn von Oberburg geschlossen, mit dem der Kaiser natürlich auch sein Gesicht und das des Papstes zu wahren suchte, und der die folgenden Bestimmungen enthielt:

Der „Bruder Gregor“ verpflichtet sich, dem Bischof Sigismund das Kloster Oberburg mit allem Zubehör abzutreten. Im Gegenzug gibt der Bischof von Laibach für sich und seine Nachfolger die verbindliche Zusage, dem „Bruder Gregor“ auf dessen Lebenszeit alljährlich eine „Provision“ von 120 Gulden in zwei Raten zu bezahlen. Auch dessen Eltern sollen künftig aus den Einkünften des Klosters eine „ehrbare Pfründe“ beziehen. Weiters soll Bischof Sigismund dem Ordensmann sofort 150 Gulden auf die Hand erlegen, damit dieser die verpfändeten Kleinodien des Klosters auslösen könne, und darüber hinaus soll der Bischof auch noch sämtliche Schulden bezahlen, die der „Bruder Gregor“ gemacht hatte. Der Kaiser wiederum verspricht, dafür zu sorgen, dass die Exkommunikation über die Oberburger Mönche so bald wie möglich wieder aufgehoben wird.³⁵

Am 8. November 1463 kam es dann im Kloster Oberburg „in der großen Stube“ in Gegenwart eines Notars zu einer denkwürdigen Szene: Die vollzählig versammelten Konventualen (sie waren neun an der Zahl und werden namentlich genannt) entsagten in aller Form ihren Ansprüchen auf das Kloster und gelobten, dessen Einverleibung in das Bistum Laibach freiwillig anzuerkennen. Am selben Tag wurden die Mönche auch vom Kirchenbann gelöst.³⁶

³⁴ Dieser war schon 1461 von Friedrich III. nominiert worden, doch erhielt er vom Papst wegen des Widerstandes der Oberburger Mönche gegen die Inkorporation ihres Klosters erst zwei Jahre später die päpstliche Bestätigung; er leitete hierauf die Diözese bis zu seinem Tod im Jahre 1488. Siehe dazu: France M. DOLINAR, Lamberg, Sigmund Graf. In: Erwin GATZ (wie Anm. 9), S. 404f.

³⁵ OROŽEN (wie Anm. 27), S. 201f. – Die „Provision“ von 120 Gulden war je zur Hälfte zu Weihnachten und zur Sommersonnenwende in „ungarischer Münze und Dukaten“ zu bezahlen.

³⁶ OROŽEN (wie Anm. 27), S. 203f. – Bereits am 11. Oktober hatte „Bruder Gregor, genannt Abbt zu Oberburg“ vor einem kaiserlichem Bevollmächtigten das eidesstattliche Gelöbnis abgelegt, sich an den Vertrag vom 28. September zu halten und allen Rechten auf das Kloster zu entsagen.

Was dann noch weiterhin in und um Oberburg in Verbindung mit der Gründung des Bistums Laibach geschah, ist im Zusammenhang mit unserer Fragestellung nicht weiter von Belang und muss hier nicht mehr erörtert werden. Welche Erkenntnisse können wir aber aus der „causa Oberburg“ im Hinblick auf die „Aufhebung“ von Millstatt gewinnen ? Da ist zunächst das schlichte Faktum, dass Kaiser und Papst ganz offensichtlich weder für sich allein noch auch im Zusammenwirken ein Benediktinerkloster rechtsgültig aufheben konnten. Im konkreten Fall ist überdies auf beiden Seiten ein regelrechtes Kommunikations- und Informationsdefizit zu konstatieren: Friedrich III. war offenbar der Meinung, seine Anweisungen an die Mönche und die hierauf durch den Papst erfolgende Inkorporation wären schon ausreichend, um das Kloster rechtsgültig und definitiv dem von ihm gewünschten neuen Verwendungszweck zuzuführen. Hingegen hatte Pius II. allem Anschein nach damit gerechnet, dass der Kaiser das Einvernehmen mit den Oberburger Mönchen bereits hergestellt hätte und dass durch ihre Verzichtleistung der Weg für die Übergabe an das Bistum Laibach schon frei geworden wäre. Gerade das war aber nicht geschehen, und der in Wiener Neustadt durch die Vermittlung des Kaisers geschlossene Vertrag mit der sich anschließenden Resignation des Konvents hat somit erst nachträglich die rechtliche Grundlage für die bereits erfolgte Inkorporation geschaffen.

III. Die „causa Oberburg“ und ihre Folgen für die „causa Millstatt“

Nun fragt man sich natürlich: Was haben die Akteure, die dann in der „causa Millstatt“ tätig waren, aus der „causa Oberburg“ gelernt ? Darüber geben uns die beiden Urkunden vom 1. Jänner und vom 14. Mai 1469, zwar nicht schon auf einen flüchtigen Blick, bei genauerem Zusehen aber doch eindeutig und ausreichend Bescheid.

Kaiser Friedrich III. hatte seine Vorgangsweise gegenüber Oberburg unverkennbar und signifikant geändert: Nicht mit einem Befehl („mandatum“) oder einer Verordnung („praeceptum“) trat er an die Millstätter Mönche heran, sondern – man höre und staune – mit einer „litterarium imperialium requisitio“, also einem schriftlichen Ansuchen. So steht es jedenfalls ausdrücklich in der Urkunde des Bischofs von Pedena, der eigens darauf hinweist, dass der Hochmeister Siebenhirter bei der feierlichen Inbesitznahme des Klosters Millstatt nicht nur die päpstliche Bulle vom 1. Jänner vorweisen konnte, sondern auch die auf Grund der „requisitio“ schon zuvor erfolgte freiwillige

Verzichtleistung des Abtes auf seine Rechte an dem Kloster.³⁷ Das Ansuchen Friedrichs III. ist leider nicht erhalten; die ausdrückliche Bezugnahme auf dieses Schriftstück als „kaiserliches Schreiben“ in der Urkunde des Bischofs Michael beweist aber, dass ein derartiges Dokument tatsächlich existiert hat.

Nicht nur der Kaiser – auch die Millstätter Benediktiner haben offenkundig aus den Vorgängen in Oberburg gelernt, die ihnen zweifellos nicht unbekannt geblieben waren: Sie hatten wohl von Anfang an eingesehen, dass es auf längere Sicht aussichtslos wäre, sich Kaiser und Papst zu widersetzen – auch wenn sie damit moralisch und juristisch im Recht gewesen wären. So haben sie den in der „requisitio“ des Kaisers erbetenen Verzicht – wie es wiederum in der Urkunde vom 14. Mai heißt – „bereits zuvor in diesen früheren Tagen“ geleistet.³⁸

Diese bereits erfolgte Verzichtleistung der vormaligen Eigentümer ihres Ordenshauses wird im Übrigen auch in der Papsturkunde vom 1. Jänner ausdrücklich vorausgesetzt: Paul II. hatte also gleichfalls aus der nicht ganz einwandfreien Vorgangsweise seines Amtsvorgängers Pius eine Lehre gezogen: Er spricht die oben schon zitierte Einverleibung des Klosters Millstatt in den Georgs-Ritterorden („incorporamus, anneximus et unimus“) mit dem Beisatz aus, dass dies nun geschehen könne, weil der „Ort“ nicht mehr dem früheren Orden angehöre („ordine Sancti Benedicti ... suppresso“), nachdem die Mönche ihr Zurücktreten von den angestammten Rechten kundgetan hätten. Hierfür wird eine dreigliedrige, geradezu feierlich klingende Formel mit unverkennbarer inhaltlicher Steigerung verwendet: „cessus“, „decessus“ und „dimissio“ – sinngemäß am besten wohl mit „Rücktritt“, „Verzichtleistung“ und „Abdankung“ zu übersetzen.³⁹ Erst dadurch war das Kloster für seinen neuen Verwendungszweck rechtskräftig frei geworden.

Doch auch die beiden übrigen noch ausstehenden Akteure, der Hochmeister als neuer „Hausherr“ im Kloster Millstatt und der päpstliche Kommissär, waren von den Ereignissen in Oberburg anscheinend nicht ganz unberührt geblieben: Hans Siebenhirter hatte sich mit einer ausdrücklichen Bitte an den Bischof von Pedena

³⁷ WEINZIERL-FISCHER (wie Anm. 7), S. 132, Z. 22: „(quod ipse abbas) ... ad litterarium imperialium requisitionem cessisset ...“.

³⁸ Wie vorige Anm., Z. 21f: „... prius superioribus hiis diebus...“.

³⁹ WIESSNER (wie Anm. 6), S. 162, Z. 7 von unten: „... per cessum vel decessum seu quamvis aliam dimissionem ...“. Beim erstgenannten Begriff liegt in der Edition offensichtlich ein Transkriptions- oder Druckfehler vor, weil es dort „censum“ heisst. – Dass hier nur „cessum“ und nicht „censum“ stehen kann, geht auch daraus hervor, dass gleich anschließend (Z. 4 bis 2 von unten) im Hinblick auf die früheren Oberen der dem neuen Ritterorden inkorporierten ehemaligen kirchlichen Einrichtungen von „...cedentibus et decedentibus abbate, preceptore et rectoribus monasterii domus ...“ und dann auch noch von „dimittentibus“ die Rede ist, was wiederum dem Dreischritt von „cessus“, „decessus“ und „dimissio“ entspricht.

gewendet: Dieser möge dafür sorgen, dass die früheren („olim“) Millstätter Benediktiner: der Abt Christoph, der Prior Stefan und die übrigen Mönche, jene Verzichtleistung, die sie „antea“ (also bereits in früherer Zeit) offenbar im kleineren Kreis bekundet hatten, nun auch im Rahmen der festlichen Veranstaltung am 14. Mai wiederholten. Der Kommissär hat diesen Wunsch des Hochmeisters anscheinend gerne erfüllt und die ehemaligen Konventualen – wieder werden „olim abbas, prior et monachi“ je für sich genannt – zu der erbetenen öffentlichen Bekundung ihres Verzichtes auf sämtliche Rechte an ihrem ehemaligen Kloster aufgefordert.⁴⁰

Diesen feierlichen Akt hat er dann in seinem urkundlichen Bericht besonders ausführlich geschildert: Die Ordensmänner traten demnach einzeln vor und entsagten nun abermals, mit Handgelöbnis („stipulata manu“) und mit laut vernehmlicher Stimme („vivo vocis oraculo“) ihren Ansprüchen und Rechten. Dieser Verzicht war allerdings an die gleichfalls ausdrücklich formulierte (und zweifellos schon längst zuvor zwischen Friedrich III. und den Mönchen vereinbarte) Bedingung geknüpft, dass ihnen der Hochmeister und dessen Nachfolger aus den Einkünften ihres ehemaligen Klosters („de ipsius olim monasterii redditibus“) eine „canonica et competens provisio“ – also eine den kirchlichen Bestimmungen entsprechende und jedenfalls ausreichende Unterhaltszahlung) zu entrichten hatten.⁴¹

Es ist geradezu erstaunlich, wie oft und deutlich die Verzichtleistung der Millstätter Benediktiner in den beiden Urkunden von 1469 direkt und indirekt zur Sprache kommt – insgesamt ist davon nicht weniger als vier Mal die Rede! Ebenso erstaunlich ist es freilich auch, dass man diesen so wesentlichen und im eigentlichen Sinne rechtserheblichen Akt bisher in der Literatur kaum oder gar nicht beachtet hat, und dass man die „Aufhebung“ des Klosters (also genau genommen die Annullierung der benediktinischen Ordenszugehörigkeit), die durch Abt und Konvent erfolgt war, auch in den jüngsten Publikationen immer noch dem Papst, dem Kaiser oder dem päpstlichen Kommissär zuschreibt.

⁴⁰ WEINZIERL-FISCHER (wie Anm. 7), S. 132, Z. 10-13: „... magnificus dominus primus et magister generalis prefatus nobilis humili cum instantia supplicavit, quotiens a dicto domino abbate an cessionem et resignationem, quibus antea omni iure suo ad eiusdem monasterii abbatiam quandolibet spectantem renuntiavit ...“

⁴¹ WEINZIERL-FISCHER (wie Anm. 7), S. 132, Z. 29-31. Darüber hinaus gelobte der Hochmeister, den früheren Abt in allen Belangen gut zu behandeln: „...magnificus et reverendus dominus et magister generalis extunc ibidem spondit predictum dominum olim abbatem benigne confovere ac in omnibus humaniter et caritative tractare ...“ (Z. 32-35). – Über das weitere Schicksal der letzten Millstätter Benediktiner ist nichts bekannt. Nach einer darauf Bezug nehmenden Notiz des Jakob Unrest in seiner Chronik (Karl GROSSMANN, wie Anm. 5, S. 23) wären die ehemaligen „conventprueder“ durch die Übergabe des Klosters an den neuen Ritterorden zu „diennaren“ gemacht worden, „der(en) nicht vill da beliben“. Für Übertritte einzelner Mönche in andere Klöster gibt es allerdings keine sicheren Belege.

Ich will nun freilich nicht behaupten, dass ich der erste bin, dem das Auftreten der Mönche in den beiden Urkunden und die eigentumsrechtliche Bedeutung ihres Handelns aufgefallen ist:

Vor nahezu 170 Jahren hatte bereits Heinrich HERMANN, der Altmeister der Kärntner Landesgeschichte und Verfasser des ersten einschlägigen historisch-kritischen Handbuches, in seinem Werk auf die „requisitio“ des Kaisers wie auch auf die hierauf erfolgte und bei der feierlichen Amtseinführung des ersten Hochmeisters erneuerte Verzichtleistung von Abt und Konvent ausdrücklich hingewiesen.⁴² HERMANN'S Ausführungen über die Millstätter Ereignisse von 1469 sind allerdings in der jüngeren Literatur offensichtlich nicht zur Kenntnis genommen worden, obwohl sein „Handbuch“ beispielsweise in den Literaturverzeichnissen der Publikationen von Gotbert MORO, Claudia FRÄSS-EHRFELD und Wilhelm DEUER (nicht aber in dem Buch von Peter TROPPER) aufscheint.

Walter WINKELBAUER hat ebenfalls auf die Beteiligung der Millstätter Mönche an der Übergabe ihres Klosters an den St. Georgs-Ritterorden aufmerksam gemacht. Er hat die „anstandslose Resignierung des Abtes und Konvents“ allerdings nur mit dem Festakt vom 14. Mai in Verbindung gebracht und ihr keine rechtserhebliche Bedeutung beigemessen. Der ausdrückliche Hinweis in der Urkunde des Kommissärs auf die „requisitio“ des Kaisers und den hierauf bereits „in superioribus hiis diebus“ erfolgten Verzicht der Benediktiner auf sämtliche Rechte an ihrem Kloster war ihm, obwohl er sich sehr eingehend mit den (damals noch nicht in den heute vorliegenden Editionen zugänglichen) urkundlichen Quellen beschäftigt und auch HERMANN'S „Handbuch“ herangezogen hat, allem Anschein nach entgangen.⁴³

Von den neueren Autoren hat Wilhelm DEUER als einziger darauf hingewiesen, dass die Mönche „resignierten“; doch wird dieser Akt der Verzichtleistung auch bei ihm nur in Verbindung mit der Übergabe des alten Klosters an den Ritterordens-Hochmeister am 14. Mai gesehen – und damit lediglich als eine Konsequenz aus der vermeintlich vom Papst mit der Urkunde vom 1. Jänner vollzogenen Aufhebung.⁴⁴

⁴² Heinrich HERMANN, Handbuch der Geschichte des Herzogthumes Kärntnen, II Abtheilung / 1. Heft, Klagenfurt 1843, S. 414f: „Der Abt (Christoph) betheuerte auf die Frage des Bischofs (Michael von Pedena), daß er ..., gleichwie er früher in Folge der kaiserl(ichen) Requisitionsschreiben entsagt habe, auch jetzt allem Rechte zur Abtei Millstatt ... zum Vortheile des anwesenden Großmeisters entsage ... Ingleichen thaten dies der Prior und der ganze Konvent mit erhobener Hand und lautem Ausrufe ...“.

⁴³ WINKELBAUER (wie Anm. 13), S. 13.

⁴⁴ DEUER (wie Anm. 2), S. 772: „... die Übergabe des Klosters an den Hochmeister Johann Siebenhirter und dessen feierliche Amtseinführung fanden unter der Leitung des päpstlichen Kommissärs Bischof Michael von

Die genauere Untersuchung des Wortlautes der beiden Urkunden und vor allem der Vergleich mit den Vorgängen in und um Oberburg haben ganz deutlich gezeigt, dass die Umwidmung eines Benediktiner-Klosters der ausdrücklichen Zustimmung seiner rechtmäßigen Eigentümer bedurfte. Diesen „expressum consensus“ (wie es einmal in der Urkunde des Bischofs Michael heißt)⁴⁵ hatte der Kaiser in der „causa Millstatt“ demnach schon von Anfang an durch seine oben genannte „litterarium imperialium requisitionem“ eingeholt, sodass es diesmal gar nicht erst zu einer Entwicklung der Dinge kommen konnte, wie wir sie in der „causa Oberburg“ kennengelernt hatten.

Das heißt nun allerdings, dass von einer „Aufhebung“ des Benediktinerklosters Millstatt durch Kaiser, Papst oder päpstlichen Kommissär in der uns geläufigen Bedeutung von „Aufhebung“ – als „Abschaffung“, Auflösung oder Annullierung einer Institution durch obrigkeitlichen Bescheid – keine Rede sein kann; zudem ist ja der Begriff „Aufhebung“ allzu stark von den Klosteraufhebungen durch Kaiser Josef II. geprägt, die allerdings in einem völlig anderen kirchenpolitischen Umfeld erfolgt sind.⁴⁶

Eine „Kurzformel“ für das, was mit dem Kloster Millstatt in jenem denkwürdigen Jahr 1469 geschehen ist – und damit eine Formulierung für die entsprechenden Ausführungen in künftigen Handbüchern – müsste demnach etwa folgenden Wortlaut haben:

Friedrich III. wollte dem St.-Georgs-Ritterorden, den Papst Paul II. auf seinen Wunsch am 1. Jänner 1469 errichtete, das Vermögen der Benediktiner-Abtei Millstatt als Dotierung verschaffen. Auf sein schriftliches Ersuchen hatten der Abt und die Mönche auf alle Rechte an ihrem Ordenshaus verzichtet, sodass es durch den Papst dem neuen Ritterorden zugleich mit dessen Gründung rechtskräftig inkorporiert werden konnte. Die feierliche Übergabe des ehemaligen Klosters an den Hochmeister Siebenhirter nahm Bischof Michael von Pedena als päpstlicher Kommissär sodann am 14. Mai desselben Jahres vor, wobei die ehemaligen Konventualen ihre schon früher erfolgte Verzichtleistung auf Wunsch des Hochmeisters nochmals in einer öffentlichen Zeremonie kundtaten.

Pedena am 14. Mai 1469 statt und verliefen ohne Zwischenfälle. Abt, Prior und Konvent ... resignierten, ohne daß Zwangsmaßnahmen durchgeführt werden mußten ...“.

⁴⁵ WEINZIERL-FISCHER (wie Anm. 7), S. 132, Z. 28f

⁴⁶ Zur absolutistischen Kirchenpolitik Josefs II. und die durch ihn erfolgte Aufhebung von Ordenshäusern siehe beispielsweise: Gerhard WINNER, Die Kloster-Aufhebungen in Nieder-Österreich und Wien, Wien 1967.

Ein abschließender Exkurs: Die Gründung der Abtei Neukloster in Wiener Neustadt

Abschließend soll noch an einem ausgesprochenen „Kontrastbeispiel“ gezeigt werden, in welchem Maße zur Zeit Friedrichs III. bei der Umwidmung eines Klosters die betroffenen Ordensleute eingebunden waren; es handelt sich dabei um die schon etwas weiter zurück liegende Gründung der Zisterzienser-Abtei Neukloster in Wiener Neustadt. Der Kaiser hegte schon früh eine Vorliebe für die „Grauen Mönche“, insbesondere für das steirische Kloster Rein, wo sein Vater Herzog Ernst begraben war, und er wollte auch in seiner Lieblingsresidenz in Wiener Neustadt eine Niederlassung der Zisterzienser haben.⁴⁷

Hierbei ging er im Wesentlichen genauso vor wie später bei der Dotierung des Bistums Laibach und beim Georgs-Ritterorden: Die materielle Basis für die von ihm geplante Neugründung sollte ein bereits bestehendes Ordenshaus bilden, im konkreten Fall das in der Nähe der Burg gelegene Kloster der Dominikaner.

Friedrich (damals noch nicht Kaiser, sondern als König der vierte dieses Namens) wandte sich an den Generalmagister des Ordo praedicatorum und teilte ihm sein Vorhaben mit. Der Ordensobere gab dazu am 1. Jänner 1444 seine Zustimmung, nachdem er die Zusicherung erhalten hatte, dass die Wiener Neustädter Mönche in derselben Stadt in ein frei gewordenes Nonnenkloster übersiedeln könnten.⁴⁸ Hierauf wies der Generalmagister die Mönche an, ihr bisher innegehabtes Kloster an den König abzutreten, worauf dieser die Gründungsurkunde für die Zisterzienser-Abtei ausfertigen ließ.⁴⁹

In dieser Sache hatte er sich allerdings schon längst zuvor auch mit der obersten Instanz der „Grauen Mönche“, dem Abt Johannes von Citeaux und dem Generalkapitel ins Einvernehmen setzen müssen, weil es den Zisterziensern von ihren Ordensstatuten nicht erlaubt war, sich in einer Stadt niederzulassen. Als auch hierfür die Zustimmung

⁴⁷ Die wesentlichen Daten zur Gründung dieses Ordenshauses bietet: Gertrud GERHARTL, Wiener Neustadt, Stadt mit eigenem Statut. In: Österreichisches Städtebuch 4/3, Wien 1982, S. 257-294; zur Gründung der Abtei Neukloster S. 282. – Siehe weiters: Heinrich A. MAYER, Zur Gründung des Stiftes Neukloster in Wiener Neustadt. Drei Briefe des Abtes Johannes von Citeaux an König Friedrich IV. und an den Abt Hermann von Rein. In: Festschrift zum 800-Jahr-Gedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux, Wien-München 1953, S. 269-315.

⁴⁸ Die genannte Urkunde ist nunmehr im Internet recherchierbar: www.monasterium.net / Niederösterreich / Wiener Neustadt, Neukloster / 1438-1444 / 1444-01-01.

⁴⁹ Sie wurde am 5. April 1444, dem Palmsonntag dieses Jahres, in Wiener Neustadt ausgestellt. Auch diese Urkunde ist über das Internet zugänglich. Siehe dazu die in der vorigen Anm. genannte Website / 1444-04-01 (irrtümlich für 1444-04-05).

einlangte⁵⁰, stand der Gründung einer Abtei in der „Nova civitas“ nichts mehr im Wege – die ersten Mönche kamen (wie nicht anders zu erwarten) aus dem Kloster Rein.

Der Unterschied in den Gegebenheiten in Wiener Neustadt einerseits und dann in Oberburg und Millstatt andererseits liegt natürlich auf der Hand: Bei den Dominikanern und ebenso bei den Zisterziensern hatte es Friedrich mit einem Orden im eigentlichen kirchenrechtlichen Sinn dieses Wortes zu tun, also mit einer straffen zentralistischen Organisation und höchsten Leitungsgremien, die ihrerseits auf die ihnen unterstellten Ordensleute einwirken konnten. Genau das war aber bei den Benediktinern (und speziell bei den österreichischen) nicht der Fall, die ja damals noch nicht einmal in Kongregationen, geschweige denn in einem Ordensverband mit den entsprechenden Strukturen zusammengefasst waren.⁵¹ Hier gab es also nur das jeweils einzelne, für sich allein stehende Kloster – und damit glaubte der Kaiser, jedenfalls in der „causa Oberburg“, leichtes Spiel zu haben. Die Reaktion der Mönche (und wohl auch ein rechtskundiger Berater) muss ihm dann allerdings bewusst gemacht haben, dass er auch in ihrem Fall so etwas wie eine „rechtsstaatliche“ Vorgangsweise einzuhalten hatte und dass ohne die Zustimmung der Ordensmänner eine rechtmäßige Übergabe ihres Klosters an das neue Bistum nicht möglich war. Der zwischen dem Bischof und dem „Bruder Gregor“ nachträglich ausgehandelte Vertrag macht das in aller Deutlichkeit sichtbar.

In der „causa Millstatt“ hat Friedrich III. hingegen mit seiner „requisitio“ von Anfang an das Einvernehmen mit dem betroffenen Konvent gesucht und somit an jenen „regulären“ modus procedendi angeknüpft, wie er ihn in der „causa Wiener Neustadt“ praktiziert hatte. Daher kam es in Millstatt auch nicht zu solch dramatischen Vorgängen wie in Oberburg: Die Übergabe von den alten an den neuen Eigentümer des Klosters erfolgte reibungslos, weil hier die Mönche eben schon „antea“ – nämlich „prius superioribus hiis diebus“ – auf ihre Rechte verzichtet hatten.

⁵⁰ Die Kontakte mit dem Abt von Citeaux und dem Generalkapitel der Zisterzienser reichen noch einige Jahre weiter zurück. Schon am 1. Mai 1442 hatte Abt Johannes eine Ausnahme von der genannten Bestimmung gewährt und mit einer weiteren Urkunde vom 19. Jänner 1443 wurde dem König die definitive Zustimmung des Ordens zur geplanten Klostergründung kundgetan. Diese beiden Urkunden sind ebenfalls auf der in Anm. 48 genannten Website zugänglich (1442-05-01 und 1443-01-19).

⁵¹ Die auf heute österreichischem Staatsgebiet (mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) liegenden Benediktinerklöster schlossen sich erst im 17. Jahrhundert zu zwei Kongregationen zusammen: Die im Passauer Diözesangebiet gelegenen Abteien vereinigten sich 1625 zur „Österreichischen“ und die in der Erzdiözese Salzburg liegenden 1642 zur „Salzburger Kongregation“; siehe dazu die entsprechenden Artikel von Clemens LASHOFER und Friedrich HERMANN in: *Germania Benedictina*, Band I, St. Ottilien 1999, S. 545-655 und 567-590.

Und um es schließlich im Rückblick auch noch in jener Terminologie zu sagen, wie sie in einigen der oben zitierten Publikationen zu finden ist: Der Kaiser hat die „Aufhebung“ des Benediktinerklosters Millstatt tatsächlich „erwirkt“ (oder „erreicht“), allerdings nicht vom Papst, sondern von den Millstätter Mönchen. Diese waren es (und nicht der Papst und dessen Kommissär), die dem Bestand ihres Klosters ein rechtsgültiges Ende gesetzt und damit den Weg für seine (von Friedrich III. gewünschte) neue Zweckbestimmung frei gemacht haben.

Der Bergbau der Herrschaft Millstatt

Thomas Zeloth

Ausgangssituation

Bergbau in Kärnten

„Ein tieferes Verständnis der Geschichte dieses Landes, seiner Besiedlung, seiner Wirtschaft und Kultur [sei] ohne ausreichende Kenntnis der Geschichte seines Bergbaus gar nicht möglich“ leitet Hermann Wießner den ersten Teil seiner dreiteiligen Geschichte über den Kärntner Bergbau ein¹. Rund 1000 Jahre war Kärnten ein Land, das „reich an armen Bergbauen“ war. Denn neben den größeren Lagerstätten bei Friesach (mittelalterlicher Edelmetallbergbau), Großkirchheim und Steinfeld (mittelalterlicher bis neuzeitlicher Edelmetallbergbau), Hüttenberg (Eisen) und Bleiberg (Buntmetalle) bestanden über das ganze Land verteilt unzählige kleine und kleinste Bergbaubetriebe. Es gab viele Einzelvorkommen von Gold und Silber mit geringer Metallkonzentration, die wirtschaftlich meist bedeutungslos waren. Was mit grobkörnigem Gold in Bohnengröße nahe der Oberfläche begann, endete mit zunehmender Tiefe meist in mikroskopisch kleinen Partikeln². Trotzdem löste jeder neue Fund einen weiteren kurzen, oft nur regional begrenzten „Goldrausch“ aus und lockte zahlreiche Menschen, auch „bergbauferne“ zum Bergbau. Bei den Eisen- und Buntmetallbergbauen kam es wegen des ungünstigeren Verhältnisses von Kosten zu Erträgen zwar zu Zusammenschlüssen, aber auch hier gab es, vor allem im Bereich der Buntmetalle, zahlreiche kleine Fundorte und Gewerkschaften. Viele träumten vom Reichtum, aber in Wirklichkeit ließen die Erträge die meisten nur schlecht und recht leben und jene, die keinen Erfolg hatten, verließen sehr schnell den Bergbau. Für die meisten Bergbaue war die ökonomische Ungebundenheit, begründet durch den geringen Kapitalbedarf, charakteristisch.

Am Kärntner Bergbau beteiligten sich alle Schichten der damaligen Gesellschaft – Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Pfarrer, der Adel von den großen und mächtigen adeligen Familien des Landes bis zu den kleinen Grundherren und deren Verwaltern, heimische und auswärtige Bürger, Bauern, gleich ob es sich um große Bergbauunternehmen wie in Hüttenberg und Bleiberg oder um Kleinstbetriebe handelte.

¹ Hermann Wießner, Geschichte des Kärntner Bergbaus, Bd. 1: Geschichte des Kärntner Edelmetallbergbaus (= Archiv für Vaterländische Geschichte und Topographie 32, Klagenfurt 1950), S. 7.

² Werner Hermann Paar, Gold, Silber und Arsen, in: Grubenhunt & Ofensau. Vom Reichtum der Erde. Landessausstellung Hüttenberg/Kärnten 1995, II. Beiträge (Klagenfurt 1995), S. 51–60, hier 51.

Geistliche Grundherren als Bergbautreibende

In Kärnten zählten zahlreiche geistliche Landes- und Grundherren zu den Bergbautreibenden, was bei der Kärntner Landesausstellung zur Geschichte des Kärntner Bergbaus im Jahre 1995 einen eigenen Beitrag wert war, während andere gesellschaftliche Gruppen, etwa Bürger und Adelige nicht eigens behandelt wurden. Waltraud Krassnig zählte eine Reihe von geistlichen Bergbautreibenden auf (bei ihr als solche durch die Zugehörigkeit zu den Kärntner Landständen definiert) und sprach wichtige Fragen etwa beim Bergrecht an, zu einer differenzierten Betrachtung kam es aber weder bei ihr noch seither nicht. So schloss bei Krassnig der Begriff „Bergbautreibende“ sowohl die geistlichen Unternehmer als auch die durch die Weitergabe von königlichen Regalien zur Vergabe von Bergbauen berechtigten geistlichen Institutionen ein. Ihren Beitrag in aller Kürze zusammenfassend ergab eine Aufzählung, dass außer der Grundherrschaft Millstatt, das Erzbistum Salzburg, das Bistum und Hochstift Bamberg, das Bistum und Domkapitel Gurk und die Klöster St. Paul im Lavanttal, Viktring, Arnoldstein, St. Georgen am Längsee und die Propstei Wieting im Laufe der Geschichte als Bergbauunternehmer hervortraten. Der Bergbau der geistlichen Grundherren fand unter unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen statt. Die großen Grundherrschaften verfügten meist über das noch zu diskutierende Bergrecht, oder maßten es sich jedenfalls an, während andere bloß als Grundherren oder Bergbauunternehmer, also als Gewerken wie alle anderen, in Erscheinung traten³. Naheliegende Fragen, etwa wie die geistlichen Grundherren zum Bergbau kamen und warum sie sich überhaupt damit beschäftigten, blieben zwar nicht ganz unbeantwortet, wurden aber auch nicht vertieft⁴. Auf diese Fragen soll im Folgenden kurz eingegangen werden.

Auf der Hand liegt, dass man Bergbau betrieb, weil man daraus Einnahmen erzielte. Klöster, Stifte und geistliche Grundherrschaften waren auch Wirtschaftsunternehmen. Die Besitzungen und die eigene unternehmerische Tätigkeit brachten Einnahmen zum Betrieb der geistlichen Einrichtungen. Auch spielte die Situation beim Landesausbau eine Rolle. Geistliche Grundherrschaften hatten in der mittelalterlichen Kolonisation eine führende Rolle⁵. Materiell wurden sie nicht oft nur als Grundherrschaft, sondern auch mit großzügigen Privilegien ausgestattet, was diese Grundherrschaften gegenüber anderen bevorzugte. Solche Privile-

³ Vgl. Waltraud Krassnig, Geistliche Landesherren als Bergbautreibende in Kärnten, in: Grubenhunt & Ofensau II, S. 159–168.

⁴ Sehr wohl spielten die bergrechtlichen Fragen bei den geistlichen Herrschaften in Kärnten bei Wadl eine Rolle, vgl. Wilhelm Wadl, Die Bergbehörden, in: Grubenhunt & Ofensau II, S. 249–253, bes. 249 ff.

⁵ Wilhelm Wadl, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kärntner Klöster im Hochmittelalter, in: Franz Nikolasch (Hg.), Symposium zur Geschichte von Millstatt und Kärnten (19.–20. Juni 1991), S. 51–57.

gien bestanden in „Fron“ und „Wechsel“. Bei der „Fron“, war der zehnte Teil jedes geförderten Erzes dem Bergherrn abzuliefern, beim „Wechsel“ mussten die Gewerken (Bergwerksunternehmer) das geförderte Erz zunächst dem Inhaber des Wechsels zum Verkauf anbieten, meist zu Preisen, die unter dem Marktpreis lagen. Jede bergmännische Tätigkeit war von der Verleihung durch den Besitzer des Bergrechtes abhängig.

Obwohl das Recht, einen Bergbau zu genehmigen, seit dem Spätmittelalter theoretisch nur noch in der Hand der Landesfürsten war, trachteten die geistlichen Grundherren nach dem weiteren Ausbau ihrer Rechte. So erweiterte Salzburg seine lokal gebundenen Bergrechte generell auf alle Besitzungen, stieß dabei aber bald auf den Widerstand anderer geistlicher Grundherrschaften, vor allem des Bistums Gurk und des Gurker Domkapitels, wie der Streit zwischen den sich emanzipierenden Gurker Bischöfen und dem Erzbistum Salzburg zeigt. Das Bistum hatte sich im Jahre 1130 von König Lothar die Bergwerke und Salinen auf seinem Territorium schenken lassen, Kaiser Friedrich I. Barbarossa bestätigte diesen Vorgang im Jahre 1170 und schloss auch das Kapitel in Gurk mit ein, worauf der Salzburger Erzbischof Konrad III. im Jahre 1199, nachdem dessen Regalien im Jahre 1198 von König Philipp bestätigt wurden⁶, noch einmal alle Bergwerksrechte für Salzburg beurkundete⁷. Aus den mittelalterlichen Urkunden lässt sich schließen, dass – neben der dem Bistum Gurk versagt gebliebenen Bischofswahl – die Bergrechte in der Auseinandersetzung zwischen Bistum und Erzbistum eine bedeutende Rolle spielten.

Verfügte eine Grundherrschaft über das Bergregal, also über das Verfügungsrecht über die Bergschätze, war damit die Verwaltung und Rechtssprechung in bergrechtlichen Angelegenheiten verbunden. Für große Grundherrschaften, wie das Erzbistum Salzburg oder das Hochstift Bamberg, war das kein Problem, weil sich ohnehin für ihre grundherrschaftlichen Angelegenheiten eine Bürokratie ausbildeten, die über die Anstellung eines Pflegers hinausging. Sowohl das Erzbistum als auch das Hochstift verfügten in Kärnten über einen Vizedom in Friesach bzw. Wolfsberg als höchsten Verwaltungsbeamten. Die lokale bergbauliche Verwaltung und Rechtssprechung in den jeweiligen Bergrechtsdistrikten war den Bergrichtern als Untergebenen des Vizedoms vorbehalten. In allen Bergrechtsdistrikten – weltlichen und geistlichen – gehörten weder die Gewerken noch die Knappen einer Grundherrschaft an, sondern hatten sich in Gerichts- und Verwaltungssachen nur an den Bergherren zu wenden. Aus dem Nebeneinander von geistlichen exemten Organisationen und der staatlichen Bürokratie entwickelte sich spätestens seit der Verwaltungsreform Kaiser Maximilians I., als für Ober-, Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain ein Oberstbergmeisteramt eingeführt wurde (seit 1509 in Obervellach), dem alle landesfürstlichen Berggerichte unterstanden, eine

⁶ Krassnig, Geistliche Landesherrn als Bergbautreibende, S. 160.

⁷ August Jaksch (Hg.), Die Gurker Geschichtsquellen 864–1232 (= Monumenta Historica Ducatus Carinthiae [MC], Bd. I, Klagenfurt 1896), Nr. 374, siehe auch die Einleitung im selben Band, S. 22 f.

Zweigleisigkeit der Bürokratie. Die landesfürstlichen Berggerichte wurden auch in den geistlichen Städten eingerichtet (Gmünd, Friesach, Villach). Meist waren die geistlichen und die landesfürstlichen Berggerichte in repräsentativen Häusern in unmittelbarer Nähe untergebracht.

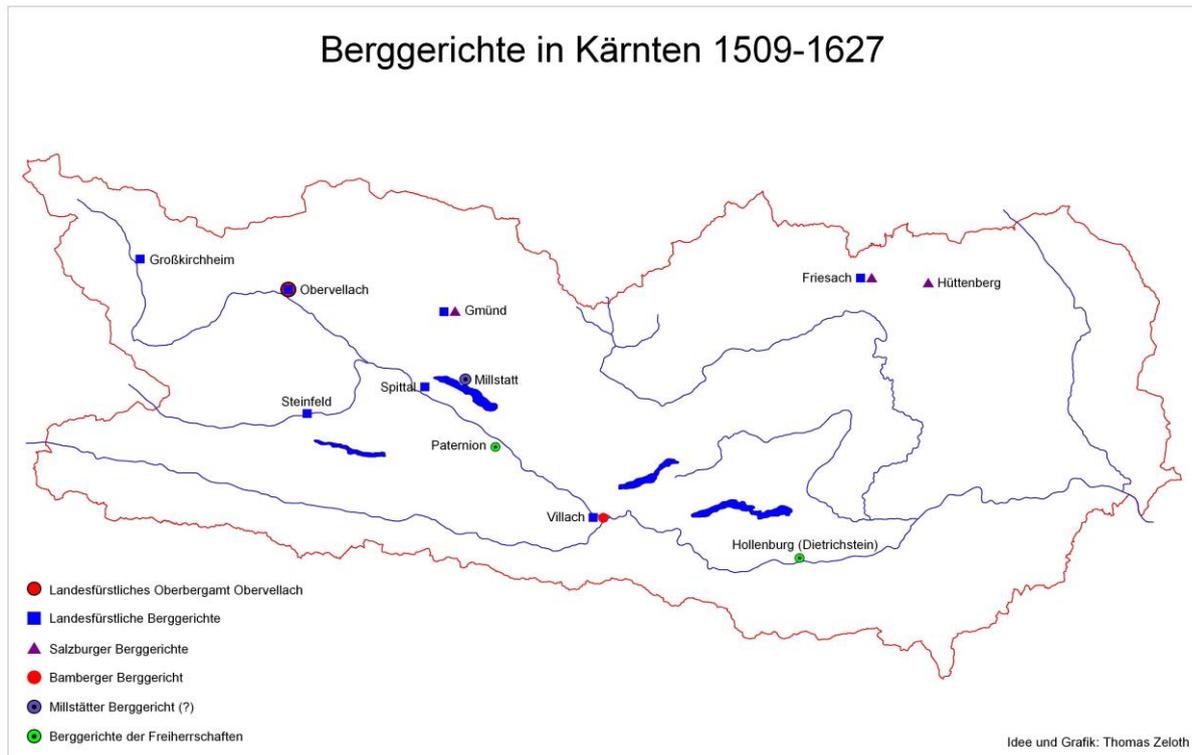


Abb. 1

Berggerichte in Kärnten 1529–1627

Zur Regelung der Verhältnisse des Bergherren zu den Bergbautreibenden und der Gewerken und Knappen untereinander wurden nach älteren Vorbildern auch von den geistlichen Grundherrschaften für einzelne Bergreviere Bergordnungen erlassen, wie etwa die Salzburger Ordnungen für Hüttenberg (1342, 1524), Krems (1401/1415), die Bamberger Ordnungen für St. Leonhard (1325) und Bleiberg (1493/1496, Nachträge 1509), oder für den gesamten Bergbaubesitz (Erzbistum Salzburg, 1477, Hochstift Bamberg 1550)⁸. Gerade die Bergordnungen forderten die Landesfürsten heraus. Sie wollten die Oberhoheit der geistlichen Grundherren über ihre Bergbaue beseitigen und ihre eigenen Behörden als letzte Instanz einsetzen, was in den geistlichen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts bestritten wurde. So durften Berufungen gegen den Bergrichter von Hüttenberg nur an den Vizedom in

⁸ Evelyne Webernig, Die Bambergischen, salzburgischen und landesfürstlichen Bergwerksordnungen für Kärntner Montanbetriebe, in: Grubenhunt & Ofensau II, S. 237–247, hier 239–242.

Friesach und zuletzt an den Erzbischof – „und nit weiter“ – gerichtet werden⁹. Auch wenn Bambergers Berghoheit bei der Vergabe der Grubenlehen bis zum Verkauf der Bamberger Güter in Kärnten im Jahre 1759 unbestritten blieb und auch durch den so genannten Rezess von 1535 und dem so genannten „ewigen Rezess“ von 1674 zwischen Habsburg und den geistlichen Grundherren nur in der Anerkennung der Oberhoheit des Landesfürsten eingeschränkt wurde, entstand so ein fast täglicher Kleinkrieg über die Zuständigkeiten¹⁰. Auch Salzburg musste diese Oberhoheit der innerösterreichischen Hofkammer in Graz als letzte Instanz anerkennen und für alle Bergbauberechtigten war seit dem Jahre 1553 die Ferdinandeische Bergordnung verbindlich (auch wenn es für Hüttenberg und Bleiberg Sonderregelungen gab). Die Sonderrechte aller kleineren Berechtigten wurden damit aber beseitigt, wenn sie nicht – wie im Falle der Herrschaft Millstatt – wieder eingefordert wurden.

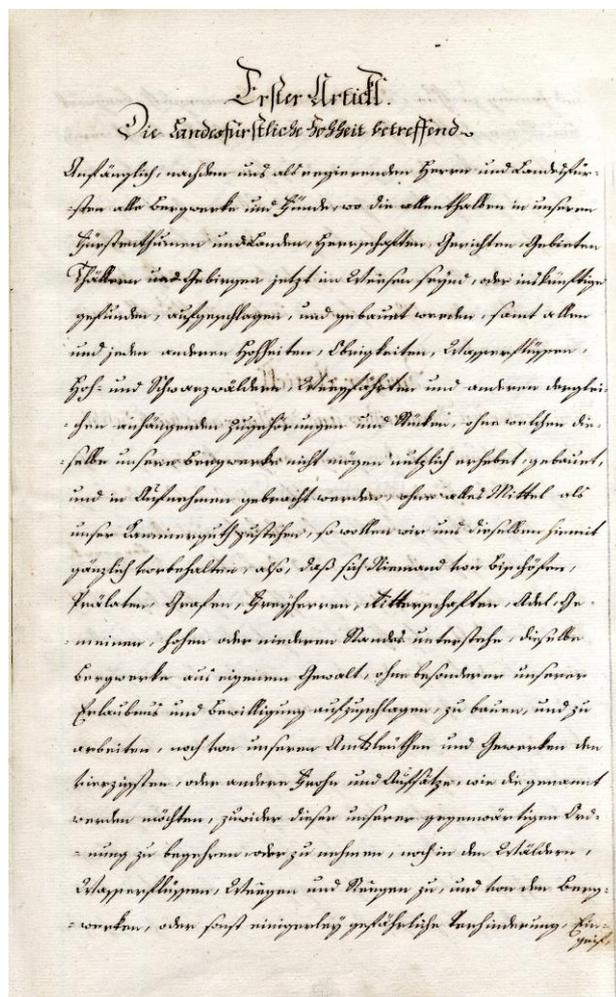


Abb. 2

Erster Artikel der Ferdinandeischen Bergwerksordnung, 1. Mai 1553 (KLA)

⁹ Wadl, Bergbehörden, S. 251.

¹⁰ Thomas Zeloth, Zwischen Staat und Markt. Geschichte der Bleiberger Bergwerks Union und ihrer Vorläuferbetriebe (= Das Kärntner Landesarchiv 29, Klagenfurt 2004), S. 83 f.

Der Bergbau der Herrschaft Millstatt

Die Durchsetzung des Bergrechts

Am 27. Juni 1491 verfügte Kaiser Friedrich III., „was Berckhwerch auf irren und irres Goths Haus zu Mülstatt Gründten bauet und gearbeitet werden, dass in die Fron und Wechsel davon zustehen“¹¹. Folglich erhielt der St. Georgs Orden, seit 1469 Besitzer der Herrschaft Millstatt, das Recht, von dem Erz, das innerhalb seiner Grundherrschaft gefördert wurde, den zehnten Teil zu erhalten und dass jedes verkaufsfertige Metall zunächst dem Orden günstiger als zum Marktpreis angeboten werden musste. Die Verleihung dieser Rechte stand im Zusammenhang mit Kaiser Friedrichs Plan, den von ihm gegründeten geistlichen Ritterorden der St.-Georgs-Ritter wirtschaftlich zu stärken. Zwanzig Jahre nach der Gründung war Anfang der 1490er-Jahre klar, dass der Orden auf eine neue finanzielle Basis gestellt werden muss, um seine Aufgaben erfüllen zu können. Zur Bestreitung der Kosten bekam der Orden Besitz in und außerhalb von Kärnten übertragen. Für die hier gestellte Frage ist vor allem die am 19. Mai 1490 von Kaiser Friedrich vorgenommene Verleihung des Amtes St. Peter in Tweng (Radenthein), das früher den Ortenburgern gehörte, wichtig. Zur mautfreien Einfuhr von Getreide, Wein und Salz kam im Jahre 1491 das eingangs zitierte Privileg für den Bergbau, um damit „den Orden zur Aufnahme zu bringen“¹². Die Verleihung von Fron und Wechsel ist also im Kontext einer Reihe von Maßnahmen zu sehen und war – wie wir in der Folge sehen werden – für die Zeit schon eher ungewöhnlich.

Dass der St. Georgs-Ritterorden mit der Überlassung von Fron und Wechsel für die Herrschaft Millstatt das Bergregal im vollen Umfang inne hatte, ist in der Literatur unbestritten¹³, bedarf aber doch einer weiteren Diskussion. Zunächst kann man zeigen, dass es zeitgenössisch als Faktum genommen wurde. In Millstatt verhielt man sich so, als ob man im Besitz des Bergrechtes wäre. Im Jahre 1504 wurde ein „Bergregister“ angefangen, in dem alle von der Herrschaft Millstatt verliehenen Gruben aufgezeichnet wurden¹⁴. Bis über das erste Drittel des 16. Jahrhunderts hinaus wurden Raitbücher (Rechnungsbücher) für die Millstätter Bergwerke angelegt¹⁵. Aber schon im Jahre 1513 kam es mit dem Bergrichter in Spittal zu einem Konflikt über die Verleihung einiger Gruben¹⁶. Vielleicht steht die von Kaiser Maximilian I. vorgenommene Bestätigung und Vermehrung der Privilegien von 1491 im Jahre 1514 in

¹¹ Die Urkunde ist im Original verschollen und wurde bereits im Jahre 1607 nur als Abschrift präsentiert, Kärntner Landesarchiv (KLA), Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 1, fol. 1; vgl. ebd., Nr. 3, fol. 26

¹² Ebd., Nr. 1, fol. 1.

¹³ Wadl, Bergbehörden, S. 251; Krassnig, Geistliche Landesherren als Bergbautreibende, S. 166.

¹⁴ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 1, fol. 2–13.

¹⁵ Ebd., fol. 16–29.

¹⁶ Ebd., fol. 14–15.

diesem Zusammenhang, indem er auch die Befreiung von Fron und Wechsel für alle neu zu errichtenden Bergwerke gewährte. Allerdings scheint es trotz der Neuorganisation des Bergbaus durch die Schaffung der Berggerichtsbezirke am Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur endgültigen Ordnung der Bergbauverhältnisse in der Ferdinandeischen Bergordnung im Jahre 1553 doch größere Unsicherheiten gegeben zu haben. So kam es im Bergbaugebiet „in der Wölla“ zum Streit mit Oberstbergmeister Martin Zott. Im Jahre 1528 wurde ihm die Weisung erteilt, den St. Georgs-Orden in den Rechten zu lassen¹⁷ – gemeint waren jene Privilegien, die von Kaiser Friedrich III. erlassen worden waren.

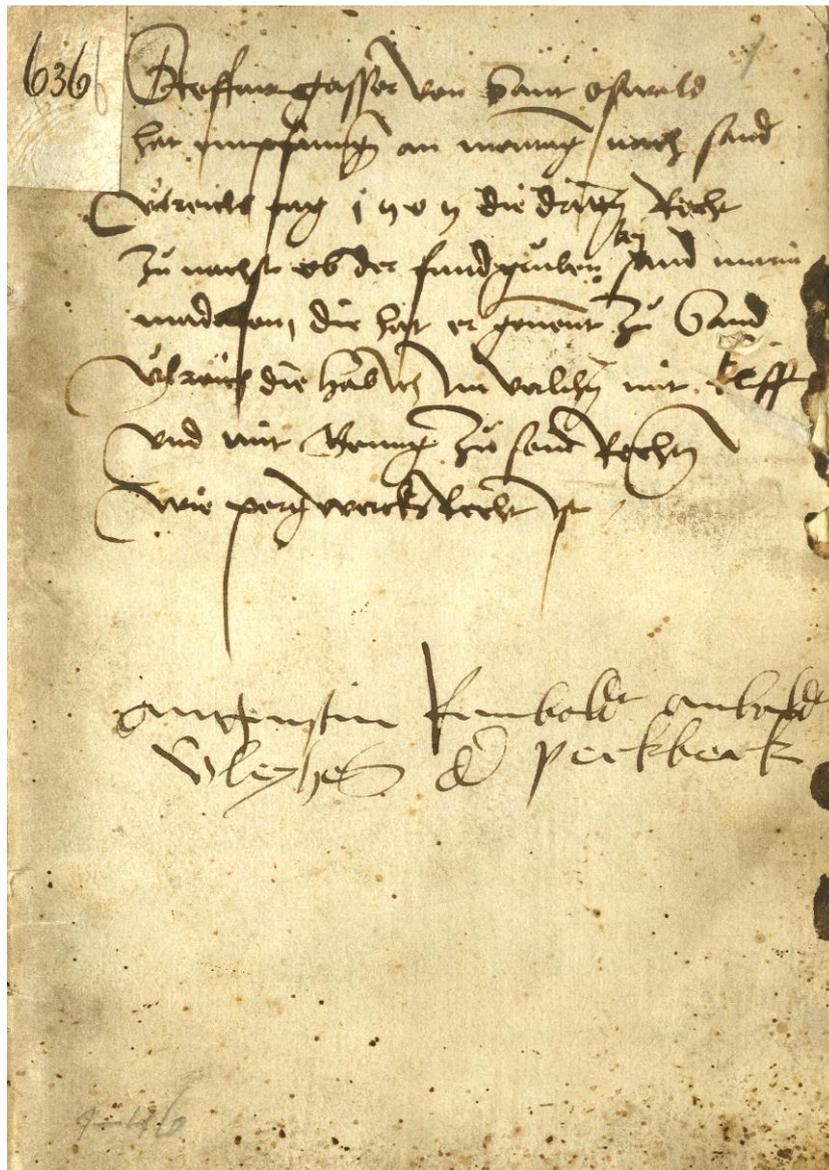


Abb. 3

Verleihung von Bergwerksgerechtigkeiten durch den Millstätter Anwalt Augustin Reinwald, 1505 (KLA)

¹⁷ Wießner, Kärntner Bergbau 1: Edelmetallbergbau, S. 54.

Als die zwischen 1598 und 1600 in den Besitz der Herrschaft Millstatt gelangten Jesuiten im Jahre 1607 dem Bergrichter in Spittal, Ambros Aichholzer, ihr Privileg von 1491, zumindest eine Abschrift davon, präsentierten, bezweifelte dieser „dass dem Stift einige dingliche fürstliche Reservata oder bergrechtliche Jurisdiktion übergeben oder eingeräumt sei“. Innerhalb des Bergrichters Spittal, in dem das „Stift Millstatt am meisten gelegen [...]“ sei dieses „unter diesen [also seinem] Gerichtsstab“, habe sich doch die „kaiserliche Majestät ihren Reservata und diesorts habenden Hoheit und berggerichtlichen Jurisdiktion hierdurch mit nichten begeben“. Verwiesen wurde auf die Grafschaft Ortenburg, der zwar die halbe Fron zugestanden sei, aber „weiter in der bergrechtlichen Jurisdiktion nichts zu tun, oder zu ordnen habe“. Nach längerer Diskussion fand der Bergrichter für den Konflikt eine österreichische Lösung. Der Fall laufe zwar den Artikeln der im Jahre 1553 von Ferdinand erlassenen Bergordnung zuwider, der Schaden der Stilllegung der – nach der Argumentation des Spittaler Bergrichters illegalen Gruben – wäre für die Gewerken aber zu hoch, sodass man das Privileg Millstatts akzeptieren könne, auch auf die Gefahr hin, dass auch andere versuchen würden, das Kammergut (die landesfürstliche Einnahmen) zu entziehen¹⁸. Es war die feste Meinung der landesfürstlichen Bürokratie, dass seit der Mitte des 16. Jahrhunderts alle Freiheiten zu Gunsten anderer Berechtigter als dem Landesfürsten nicht legal und zu beseitigen waren, daher lehnte man seither den bergrechtlichen Status der Herrschaft Millstatt ab. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen des Spittaler Bergrichters im Jahre 1607 zu sehen. Aber es ging nicht nur allein um die Durchsetzung eines landesfürstlichen Anspruchs. Es ist aus heutiger Sicht zu bezweifeln, ob im Rahmen der Bestrebungen am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit aus dem Personenverbands- einen Territorialstaat zu formen, ein Landesfürst überhaupt noch ein „staatliches“ Recht aus der Hand gab. Eher muss man bei der Überlassung von Fron und Wechsel für die Herrschaft Millstatt an eine Art zeitlich gebundene Nutznießung denken, wenn auch die dazugehörige Urkunde mehr als unsicher formuliert war und zur Auslegung geradezu herausforderte.

Dass gerade die Jesuiten die angeblichen Rechte wieder einforderten, über die nach Angabe des Bergrichters Aichholzer so lange „Stillschweigen“ bewahrt worden war, lag sicherlich an der Rückendeckung des Kaisers für ihren Auftrag der Rekatholisierung des Landes. Die Einnahmen der Herrschaft sollten der im Jahre 1585 gegründeten Jesuitenuniversität in Graz und dem dortigen Jesuitenkolleg zu Gute kommen¹⁹. Es scheint so, dass sich die Jesuiten im Jahre 1607 das Recht zur Verleihung von Bergbauen (wieder) erstritten haben. Im Streit um die Stellung der Herrschaft Millstatt mit der Kärntner Landschaft in Justiz- und Steuerfragen, der Anfang des 17. Jahrhunderts begann und bis Mitte des 18. Jahrhunderts

¹⁸ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 3, fol. 26–28.

¹⁹ Helmut Glaser, Die Herrschaft der Jesuiten in Millstatt 1600–1733 (Diss. Wien 1968), S. 4.

andauerte, spielte das angebliche Bergrecht jedenfalls keine Rolle²⁰, über solche Privilegien breitete man wohl aus naheliegenden Gründe den Mantel des Schweigens.

Aber die landesfürstlichen Bergrichter stellten dieses Recht weiterhin in Frage, oder es kam zumindest zu Parallel-Aktionen. Als etwa am 25. Mai 1647 der kaiserliche Bergrichter in Gmünd und Spittal, Augustin Fercher, dem Adam Prunner einen Neuschurf im Lindtnergraben verlieh, reagierte der Rektor der Universität Graz als Millstätter Grundherr umgehend und verlieh am 18. Juni 1647, etwas mehr als drei Wochen später, dem Adam Prunner denselben Neuschurf. Rektor Hermannus Horst berief sich dabei ausdrücklich auf die Privilegien von 1491 und 1514, und dass die Bergwerksfreiheiten auch von „jetzigen kaiserlichen Majestäten [...] konfirmirt“ seien²¹.

Es sind noch weitere Fälle für solche Zuständigkeitsprobleme in den Millstätter Akten dokumentiert und im Friesacher Berglehenbuch sind auch Bergbaue auf Millstätter Territorium verzeichnet²². Wie der Bergrichter schon 1607 bezüglich der „Confin“ ausführte, gehörte die Herrschaft Millstatt zum Bergricht Spittal im Bergrichtsbezirk Friesach. Dieser nahm seinen Ausgang von den Silbergruben um Zeltschach bei Friesach und erstreckte sich bis in den Raum von Cilli/Celje, im Osten bis zur Koralpe und reichte im Westen bis an die alte Grafschaft Lurn bei Spittal. Später bildete im Westen die Drau die Grenze. Der Bergrichtsbezirk war auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil in ihm Immunitätsbezirke des Erzbistums Salzburg und des Bistums Bamberg lagen. Südlich der Drau entstand mit der Herrschaft Dietrichstein-Hollenburg eine weitere Freiherrschaft. Die Bedeutung des Bergrichters in den geistlichen Städten wie Friesach, Gmünd oder Villach lag nun in der Zurückdrängung der Immunität, was im Falle Millstats nicht gelungen sein dürfte oder zumindest wegen der geringen Ausdehnung des Bergbaus keine Rolle gespielt hatte.

Die Ausdehnung des Millstätter Bergrechts

Es war für die landesfürstlichen Bergrichter nicht die Frage, ob Millstatt in einem definierten Territorium Verleihungen vornehmen durfte, sondern es wurde bestritten, dass die Herrschaft überhaupt dieses Recht besaß. Nach dem Text der Urkunde von 1491 war klar, wie Fron und Wechsel für die Herrschaft Millstatt im Jahre 1491 verliehen wurden – „auf irren und irres Goths Haus zu Mülstatt Gründten“ und dass diese Privilegien auf die Grundherrschaft beschränkt waren. Deshalb entstand kein geschlossenes Bergrevier, sondern die Bergberechtigten streuten ähnlich wie die grunduntertänigen Besitzungen. Das erste Bergregister „der Grub auff des Goczhaus Grund“ aus dem Jahre 1504 nennt eine Vielzahl von

²⁰ Ebd., S. 89–111.

²¹ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 4, fol. 1.

²² KLA, Allgemeine Handschriftenreihe (AHS), Handschrift (Hs.) 700, Berglehenbuch des Friesacher Bergrichts, 1568–1729.

Gewerken und Gruben²³. Bergbaue in der Millstätter Grundherrschaft befanden sich am Laufenberg bei Radenthein (das Amt St. Peter in Tweng, später Radenthein war ja seit 1490 im Besitz der Herrschaft Millstatt), wo sich auch ein im Bergregister genannter Flurname Prießnigkh (Friesnig) erhalten hat, weiters bei St. Peter in Tweng und in Kleinkirchheim bis Zirknitzen. Im Amt Kleinkirchheim, wo alle Bauern zur Grundherrschaft Millstatt gehörten, befand sich der Bergbau der „heiligen Dreifaltigkeit und Fundgruben am Zirkhnitzberg unter der Kaiserburg“²⁴ und „beim heiligen Kreuz in der Wand“ in Kleinkirchheim²⁵. Fundstellen gab es auch in St. Oswald und in der Reichenau und ein entfernter Untertan und Gewerke aus Velden schürfte in Köstenberg. Noch im 18. Jahrhundert wird ein Silber- und Goldbergbau „auf der Villerleiten in der Reichenau“ genannt, den die Jesuiten „mit geschnitzten pauern“, d. h. bewaffneten Bauern, bewachen mussten, weil die „welischen heiffig erz getragen hetten“²⁶.

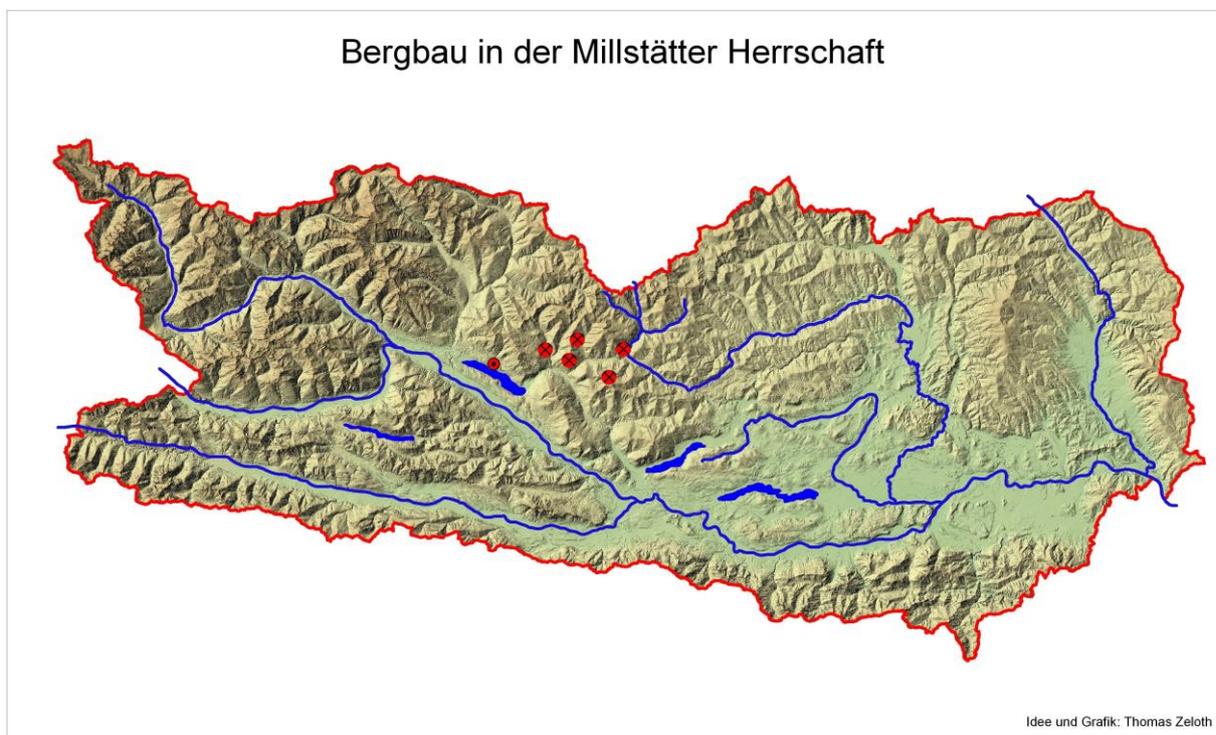


Abb. 4

Bergbau in der Millstätter Herrschaft (Zeloth)

Im Laufe des 16. Jahrhunderts verlagerte sich der Schwerpunkt des Bergbaus in die Kleinkirchheimer Gegend. Im Jahre 1531 waren bei der „heiligen Dreifaltigkeit und Fundgru-

²³ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 1, fol. 2–13.

²⁴ Ebd., fol.21–24.

²⁵ Ebd., fol. 29–33.

²⁶ Weißner, Kärntner Bergbau 1: Edelmetallbergbau, S. 207.

ben am Zirkhnitzberg unter dem Kaiserburg“ zehn Gewerken beteiligt, auch die Herrschaft Millstatt selbst hielt zwei Anteile. Der Bergbau dürfte hier etwas an Umfang zugenommen haben, denn die Herrschaft bediente sich auch eines Bergfachmannes (siehe unten). Ein weiteres Indiz für die Ausbreitung des Bergbaus ist die Zunahme der Keuschen in der Gegend. Von diesen Kleinstbesitzen mit wenig bis gar keinem eigenen Grundbesitz gab es im Jahre 1470 nur eine, im Laufe des 16. Jahrhunderts nahm ihre Zahl auf 20 zu, und Mitte des 17. Jahrhunderts waren es im Amt Kleinkirchheim insgesamt 37²⁷. Walther Fresacher bringt die Zunahme der Keuschen mit der Ausbreitung des Handwerks in Zusammenhang, ein starke Vermehrung von Keuschen mit Knappen als ihren Bewohnern ist aber charakteristisch für alle Kärntner Bergbauggebiete.

Ob der Brauneisensteinbergbau auf der Millstätter Alpe und der Eisenbergbau am Rosenock westlich von St. Oswald, die im 18. Jahrhundert erwähnt werden²⁸, noch in die Jurisdiktion der Herrschaft Millstatt fielen, ist fraglich, denn ab 1759 wurden mit der Maria Theresianischen Gesetzgebung für den Kärntner Bergbau alle nicht-landesfürstlichen Bergrichte beseitigt. Er sei nur der Vollständigkeit halber hier erwähnt.

Bei allen Fundgruben wurde Silber gefördert. Die Förderung war offensichtlich so gering, dass das Gebiet um Kleinkirchheim in die Fundkarte für Edelmetalle keinen Eingang fand²⁹. Zu verstehen sind solche kleine Bergbaue nur aus der allgemeinen Stimmung im „Goldrausch“ des 17. Jahrhunderts, etwa im Steinfelder Bergrichtsbezirk. Man hoffte wohl auch in den Nockbergen auf ähnliche Funde.

²⁷ Walther Fresacher, Das Bauerntum in Kleinkirchheim und St. Oswald in vergangenen Zeiten, in: Carinthia 129 (1939), S. 57–117, hier 66.

²⁸ Hermann Wießner, Geschichte des Kärntner Bergbaues, Bd. 3: Kärntner Eisen (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 41/42, Klagenfurt 1953), S. 266.

²⁹ Paar, Gold, Silber und Arsen, S. 52.

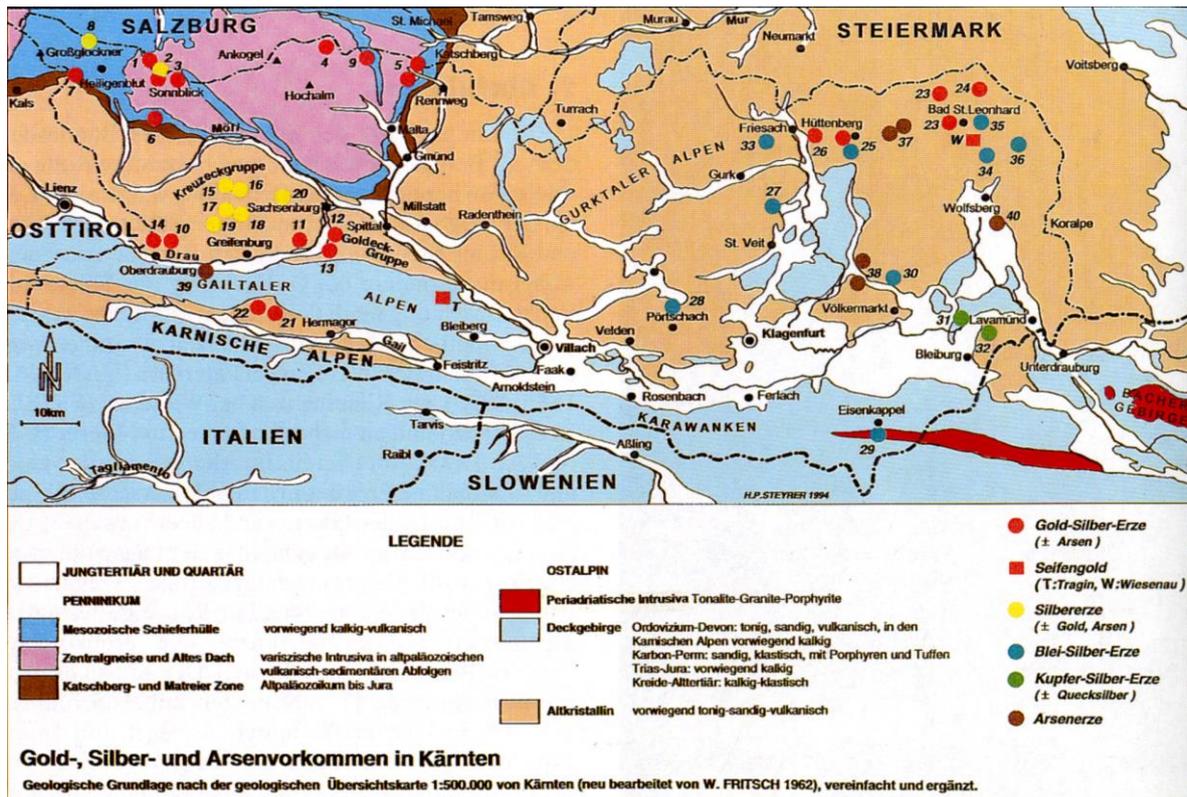


Abb. 5

Gold-, Silber- und Arsenvorkommen in Kärnten (Paar).

Wer waren nun die Bergbautreibenden? Einige der Gewerke gehörten wahrscheinlich dem lokalen Bauerntum an. Sie kamen auch aus dem gesamten Millstätter Herrschaftsreich und waren durchaus nicht nur Ortsansässige. Einige stammten aus Dellach bei Millstatt, auch Villacher Bürger, und damit Bamberger Untertanen, waren am Millstätter Bergbau beteiligt.

Die Herrschaft Millstatt als Gewerke

Die Herrschaft Millstatt war nicht nur Bergherr, sondern beteiligte sich als Gewerke am Kärntner Bergbau. Wann sie Teilhaber am Silberbergbau in der Gnoppitz bei Greifenburg wurde, ist nicht belegt. Der Bergbau auf Silber begann im Oberen Drautal im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. Nachdem er im letzten Viertel immer mehr an Bedeutung gewonnen hatte, wurde die Ortschaft Steinfeld noch vor 1478 Sitz eines Bergrichters und Mittelpunkt eines Berggerichtsbezirkes. Als bei Lengholz zwischen Steinfeld und Lind im Drautal im Jahre 1544 außerdem noch Gold gefunden wurde, kam es zu einem wahren Goldrausch. Zahlreiche neue Gewerke, allein oder in Kompanie, erschlossen hunderte neue Gruben. Auch die Grundherren oder deren Pfleger beteiligten sich am Aufschwung. Im Jahre 1562 trug der Berggerichtsbezirk Steinfeld rund 16 % zur Silber- und 8 % zur Goldproduktion Kärntens bei. Der Höhepunkt der Produktion war in den 1580er-Jahren überschritten und danach folgte ein

schneller Verfall. Nach der Wende zum 17. Jahrhundert wurde der Bergbau nur noch von wenigen Gewerken betrieben³⁰. Im Jahre 1529 gehörte der Herrschaft Millstatt mit einem Wechsel von 142 Mark Silber eine der ertragreichsten Gruben des gesamten Bergreviers. Vom Jahre 1534 liegt eine Bergwerksrechnung für die Gruben im Gnoppitztal vor³¹, danach scheint die Herrschaft aber als Gewerke in den Raitbüchern der Steinfelder Bergrichter nicht mehr auf³². Es ist aber anzunehmen, dass die Herrschaft Millstatt am „Goldrausch“ in Lengholz noch beteiligt war, weil sie dort ja über Grundbesitz verfügte.

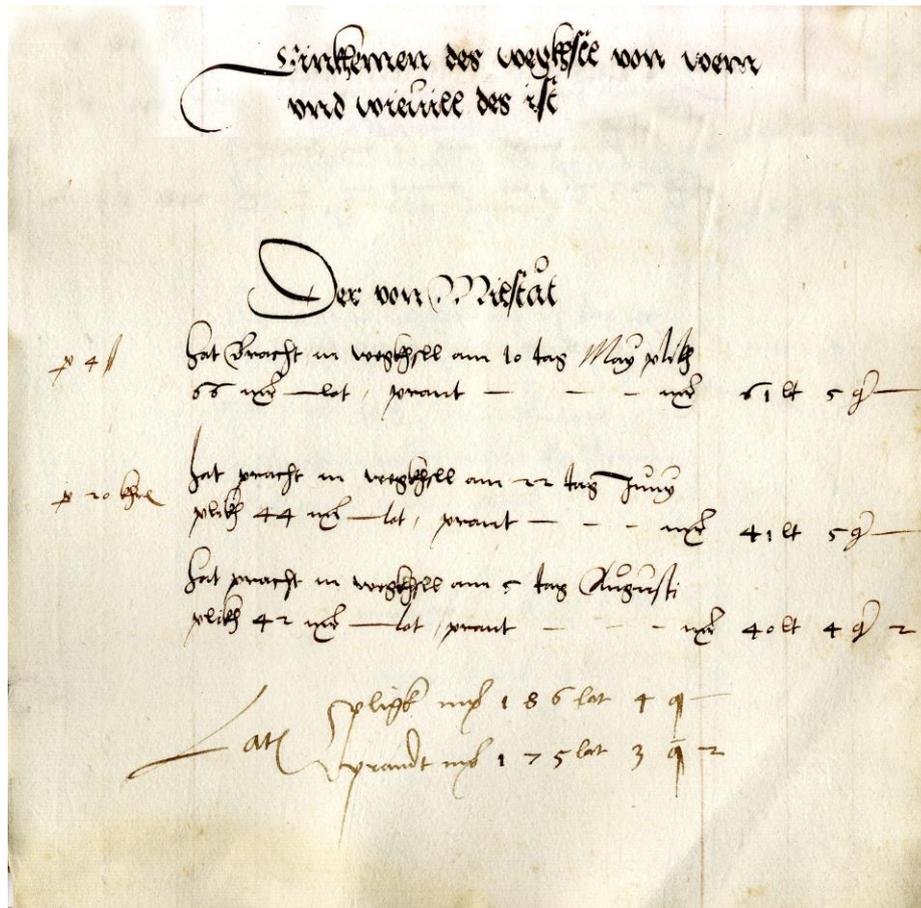


Abb. 6

Raitbuch des Bergrichters in Steinfeld, 1529 (KLA)

Auch an einem anderen „Hotspot“ des Kärntner Edelmetallbergbaus war Millstatt beteiligt. Die Herrschaft besaß im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts die Schwarzbeerzeche in der

³⁰ Thomas Zeloth, Wirtschaft und Gesellschaft der Marktgemeinde Steinfeld, in: Claudia Fräss-Ehrfeld/Thomas Zeloth (Hgg.), Geschichte der Marktgemeinde Steinfeld (Klagenfurt am Wörthersee 2010).

³¹ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 1, fol.25–28.

³² Hermann Wießner, Die Raitbücher des Bergrichtes am Steinfeld, in: Carinthia I 138 (1948) S. 140–164.

Dechant, ein Seitental der Teuchl³³. Die Teuchel ist ein Tal der Kreuzeckgruppe und ein Seitental des Mölltals. Die Dechant liegt in über 1.800 Meter Seehöhe. Der Bergbau auf Edelmetall, in erster Linie Gold, dürfte dort in der Mitte des 15. Jahrhunderts begonnen haben, das älteste Raitbuch stammt aus dem Jahre 1480. Im 16. Jahrhundert erreichte der sehr alpine Bergbau seine größte Ausdehnung, um 1600 setzte ein rascher Verfall ein. Millstatt besaß in der Dechant die Gruben „St. Jörgen bei der Fundgruben“, „St. Lorenzen“, „St. Margarethen“ und in der „Pengkherin“. Es dürfte sich hier um ein kurzfristiges Projekt der Herrschaft Millstatt gehandelt haben, denn im Raitbuch des Berggerichts Obervellach, angefangen im Jahre 1531 scheint Millstatt als Gewerke nicht mehr auf³⁴. In der Nähe, getrennt durch die höchsten Gipfel des Kreuzecks, lag der bereits erwähnte Bergbau „in der Wölla“³⁵. Das Seitental mündet auf der Schattseite im Osten von Stall ins Mölltal.

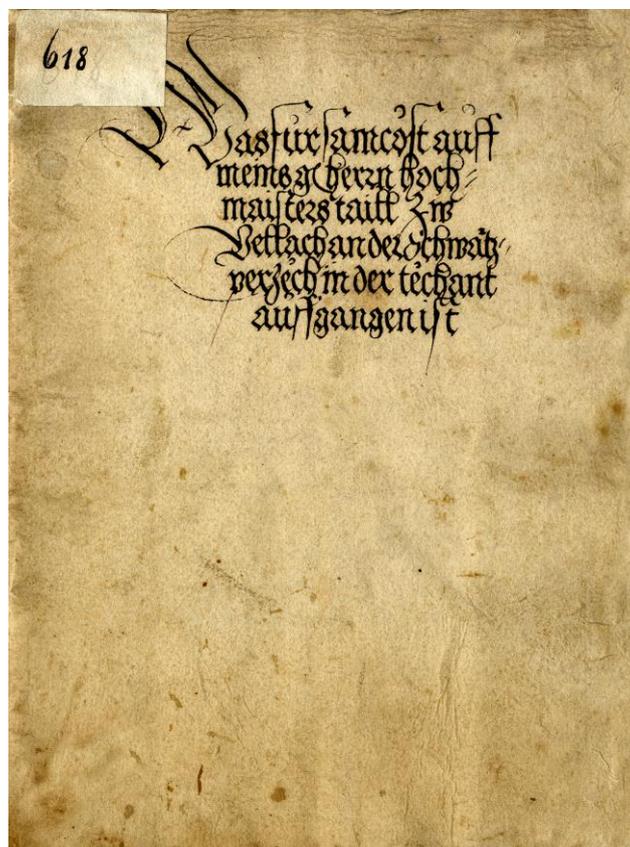


Abb. 7

Verzeichnis der Saumkosten des Hochmeisters (Geumann) für den Goldbergbau bei der Schwarzbeerzeche in der Dechant, 1527/28 (KLA)

In direktem Zusammenhang mit dem Edelmetallbergbau stand der Bergbau der Herrschaft Millstatt in Bleiberg. Das um 1450 in Nürnberg erstmals angewandte Seigerverfahren

³³ KLA, AHS 618, Verzeichnis der Saumkosten des Hochmeisters (Geumann) für den Goldbergbau bei der Schwarzbeerzeche in der Dechant (Berggerichtsbezirk Obervellach), 1527/28.

³⁴ KLA, AHS, Berggerichtsprotokoll Obervellach, 1531–1543.

³⁵ Weißner, Kärntner Bergbau 1: Edelmetallbergbau, S. 54.

revolutionierte die Edelmetallverhüttung und löste den aufwändigen und kostenintensiven Hüttenprozess ab. Beim Seigerverfahren konnten Edelmetalle durch die Zugabe der drei- bis vierfachen Menge an Blei aus anderen Metallen herausgezogen werden. Die Herrschaft Millstatt besaß in Bleiberg seit den 1520er-Jahren Anteile an Bleigruben, wie es für Bleiberg üblich war, immer gemeinsam mit mehreren Gewerken. Die Anteile von Millstatt bewegten sich im Neuntel- bis Zweineuntelbereich und nirgends hielt man die Mehrheit. Mit dem Verfall des Edelmetallbergbaus verbunden dürfte auch ein Rückgang der Anteile in Bleiberg gewesen sein. Besaß die Herrschaft in den 1520er-Jahren noch neun Neuntel in verschiedenen Gruben so waren es im Jahre 1573 nur noch je ein Neuntel bei der Grube „Sankt Barbara an der Wiese“ in Bleiberg und beim „Gesöllnpawe in Kreidt [Kreuth]“³⁶. Wenn der Bergbau in Bleiberg wirklich zur Gewinnung von Seigerblei betrieben wurde, bleibt offen, ob Millstatt selbst Edelmetall produziert hat, und wenn ja, wo der Schmelzprozess stattgefunden hat.

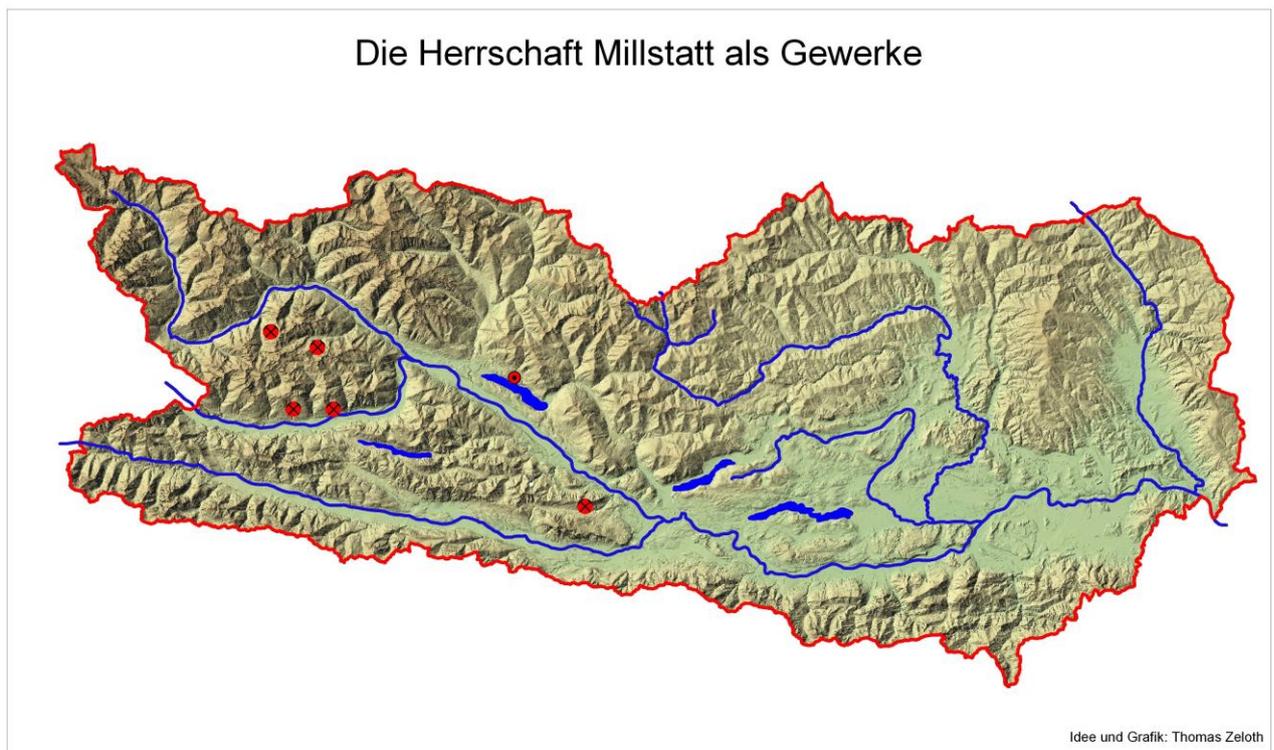


Abb. 8

Millstatt als Gewerke (Zeloth)

Die Herrschaft Millstatt war ein rühriger Bergbauunternehmer, der sich an den wichtigsten Punkten am Kärntner Edelmetallbergbau beteiligte. Allerdings dürfte man auf den Bergbaubesitz kein besonders Augenmerk gelegt haben, obwohl er durchaus auch Gewinne lieferte. So wird der Bergbaubesitz in der Aufzählung der Güter des Klosters im Jahre 1519 gar nicht

³⁶ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 1, fol. 16–20 und Nr. 3, fol. 9–12.

erwähnt³⁷, obwohl er durchaus erwähnenswert war, wenn man bedenkt, dass allein die Anteile am Bergbau in Bleiberg für die Herrschaft Millstatt in den Jahre 1520er-Jahren einen Reinertrag von 378 Gulden brachten³⁸.

Die Verwaltung des Bergbaus

Im Gegensatz zu den meisten geistlichen und weltlichen Immunitätsbezirken entwickelte die Grundherrschaft Millstatt für den Bergbau keine eigene Rechtsprechung und Verwaltung. Für den Bergbau wurde keine eigene Bergordnung verfasst und auch keine anderen Instruktionen. Aus den Quellen lässt sich schließen, dass die oberste Instanz in bergbaulichen Fragen zunächst der Hochmeister des Ordens war, während der Administration der Herrschaft Millstatt von 1562 bis 1598 der Administrator und nach 1600 bei den Jesuiten der Rektor der Universität Graz. Nur während der Zeit der Administration kam es zur Korrespondenz mit den landesfürstlichen Bergbehörden, etwa mit dem Oberstbergmeister Singer in Obervellach oder mit der niederösterreichischen Hofkammer in Wien. Meist wurde der Bergbau wegen des geringen Umfangs direkt von Millstatt aus, durch den Hofmeister oder unter den Jesuiten durch den Superior ohne Eingriff einer übergeordneten Stelle organisiert. Nur bei den wenigen Vergaben von neuen Bergbauen und bei Konflikten mit anderen Institutionen – etwa mit der innerösterreichischen Regierung oder dem Kaiser selbst – griff der Rektor der Universität als oberste Instanz ein.

Im Amt Kleinkirchheim, in dem der Millstätter Edelmetallbergbau seine größte Ausdehnung hatte, wurde im Jahre 1439 erstmals ein „Amtmann“ genannt, der vielleicht beim Bergbau eine Zuträgerfunktion hatte. Mit der Übergabe der Benediktinerabtei Millstatt an den Georgs-Ritterorden verbunden war die Übertragung der Landgerichte Millstatt, Kleinkirchheim und Reichenau. Diese wurden 1496 durch Kaiser Maximilian I. bestätigt. Im Landgericht Kleinkirchheim übernahm der Landrichter, der auch für das Landgericht Reichenau zuständig war, nicht nur die Rechtsprechung, sondern war als Verwaltungsbeamter auch mit wirtschaftlichen und politischen Agenden betraut³⁹. Ähnlich wie die landesfürstlichen Bergrichter durfte er sich am Bergbau beteiligen. So war dem Landrichter erlaubt, nach Saliter (Salpeter) zu graben⁴⁰. In den Urbarämtern dürften auch die Richter eine Funktion in der Verwaltung der Berggerechtigkeiten übernommen haben. In zumindest einem Fall ist im Jah-

³⁷ Walter Franz Winkelbauer, *Der St. Georgs-Ritterorden Kaiser Friedrichs III.* (Diss. Wien 1949), S. 128.

³⁸ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 1, fol. 16.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Fresacher, *Bauerntum in Kleinkirchheim*, S. 114.

re 1573 dokumentiert, dass sich der Bergrichter in Spittal über den Richter im Amt Radenthein beschwerte, weil dieser einen Gewerken in seinem Amtsbereich störte⁴¹.



Abb. 9

Landrichter und Bergrichter. Kärntner Abschrift des Schwazer Bergbuchs, Ende 18. Jahrhundert (KLA)

Aber das machte weder aus dem Amtmann noch aus dem Landrichter noch aus dem Hofmeister in Millstatt einen ordentlichen Bergrichter. Zu Recht weist Hermann Wießner darauf hin, dass das Bergrichteramt nur von einem „Universalgenie“ wahrgenommen werden könnte⁴². Die Bamberger Bergordnung von 1550 verlangte z. B. „ainen verstendigen, tauglichen pergkrichter [...], der sich auf alle nottdurft, übung unnd fürsehung desselben verstee und wissens trage und darinnen vleissiges einsehen habe“⁴³, eine Vielzahl von Anforderungen, denen nur die Besten gerecht werden konnten. Ein Bergrichter regelte die Verleihungen, den Kauf und Verkauf von Gruben, setzte die Verträge darüber auf, fällte in diesem Zusammenhang technische und juristische Entscheidungen und war für die Einhaltung des Grubenmaßes zuständig. Außerdem übte er die zivile Gerichtsbarkeit aus. Zu diesem Zweck

⁴¹ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 3, fol. 20.

⁴² Hermann Wießner, Geschichte des Kärntner Bergbaues, Bd. 2: Geschichte des Kärntner Buntmetallbergbaues mit besonderer Berücksichtigung des Blei- und Zinkbergbaues (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 36/37, Klagenfurt 1951), S. 28.

⁴³ KLA, GV-Hs. 7/63, Bergwerksordnung des Bischofs Weigand von Bamberg für die bambergischen Bergwerke in Kärnten, 1550.

standen ihm meist Geschworene zur Seite. Bei der Herrschaft Millstatt wurde wohl die Patrimonialgerichtsbarkeit des Grundherrn auch auf die Bergbautreibenden angewendet, was bei den Untertanen der Herrschaft, die gleichzeitig Bergbau betrieben, keinen Unterschied machte, sehr wohl aber bei den Gewerken, die nicht der Grundherrschaft angehörten. Sie wandten sich in Streitigkeiten an den Hofmeister in Millstatt, wobei ihnen bereits bei der Verleihung aufgetragen wurde, sich an keine andere Grundherrschaft oder Instanz zu wenden, wie im Falle des bereits erwähnten Gewerken Prunner. Er solle sich von keiner anderen „Herrschaft diesorts [...] einschleichen oder ihm kommandieren“ lassen⁴⁴. Ein eigener Bergrichter für die Herrschaft Millstatt wurde nie ernannt.

Dort wo die Herrschaft Millstatt selbst Bergbau betrieb, wurde die Verwaltung einer verständigen Person übergeben. In den Kleinkirchheimer Gruben beschäftigte die Herrschaft einen Hutmann als Bergverwalter und für diesen dürfte auch ein neues Haus erbaut worden sein⁴⁵. In der Gnoppitz bei Greifenburg beim dortigen Edelmetallbergbau wurde ebenso ein Verweser eingesetzt, wie in Bleiberg. Diese berichteten an den Hochmeister, später an den Superior in Millstatt und dieser an den Rektor in Graz.

Es ist wohl dem geringen Umfang des Bergbaus der Herrschaft Millstatt zuzuschreiben, dass man im 17. und 18. Jahrhundert kaum noch von ihm Notiz nahm. Aber es lassen sich auch einige der einleitend diskutierten Motive identifizieren:

1. Er diene zunächst allen Herrschaftseigentümern der Schaffung eines Einkommens, das, gemessen an den großen geistlichen Grundherrschaften, keine besondere Rolle zu spielen schien, auch weil der Grundbesitz in einer wenig ergiebigen bergbaulichen Zone lag.
2. Aber schon bei den St.-Georgs-Rittern schimmert ein weiteres Motiv durch, das besonders für die Jesuiten bedeutend wurde: Das Bergrecht hatte, zumindest ab dem 17. Jahrhundert faktisch weniger ökonomische Gründe und diene vielleicht als Baustein zur Durchsetzung einer eigenen Immunität. Und anders als die großen geistlichen Herrschaften Erzbistum Salzburg und Bistum Bamberg war die Jesuitenherrschaft Millstatt von den Auseinandersetzungen mit den Landesfürsten um das Bergrecht kaum betroffen. Millstatt konnte bis zur Aufhebung der Herrschaft das Recht auf Immunität in bergrechtlichen Fragen behaupten.

⁴⁴ KLA, Herrschaft Millstatt, Fasz. 27, Bergwerke, Nr. 4, fol. 1.

⁴⁵ Ebd., Nr. 1, fol.22.

Die ältesten Millstätter Urbare von 1469 und 1470 – ein Zwischenbericht

Alfred Ogris

Die Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek verwahrt in ihren Beständen zwei für die Geschichte des Klosters Millstatt sehr wertvolle Handschriften¹: Es handelt sich um zwei Urbare aus den Jahren 1469 und 1470, die offensichtlich im Zusammenhang mit der Aufhebung des Benediktinerklosters 1469 und dessen Übergang an den St. Georgs-Ritterorden (1469 bis 1598) zu sehen sind, also in gewisser Weise zum Teil auch noch den Besitzstand des Klosters vor diesen beiden Jahren widerspiegeln. Konkret geht es dabei um die beiden Ämter Kirchheim und Buch sowie um das Hofamt Millstatt. Seit langem schon bestand der Wunsch, diese Quellen der Kärntner Landesgeschichtsforschung in Form einer Edition zugänglich zu machen. Erika Weinzierl, die sich 1951 mit der Geschichte des Benediktinerklosters Millstatt und auch mit der dortigen Archivsituation befasst hatte², wies auf die große Bedeutung dieser beiden Urbare hin und kündigte eine Edition an. Aus verschiedenen Gründen, wohl auch wegen der Verlagerung ihres wissenschaftlichen Interesses auf die österreichische Zeitgeschichte, war es der Autorin einerseits nicht möglich, ihr Vorhaben in die Tat umzusetzen, andererseits war aber das Thema gewissermaßen „blockiert“. Die Diskussion um die Edition der beiden ältesten bisher überlieferten Millstätter Urbare ist seither nicht verstummt³.

Vor diesen beiden Urbaren gab es im 15. Jahrhundert natürlich weitere urbariale Aufzeichnungen über den Besitz des Benediktinerklosters Millstatt – von zweien von ihnen sind sogar die Daten überliefert (1450 und 1464), ihre Titel lauteten: „Ain alts puechl auf pergamen geschriben die einkomen der rennten unnd zynns im Grivental

¹ Österreichische Nationalbibliothek, Handschriftensammlung Nr. 2859 (Amt Kirchheim und Hofamt Millstatt 1469/70) und Nr. 7565 (Amt Buch 1469/70); Kopien unter den Signaturen Allgemeine Handschriften (AHS) 2467 (Amt Buch) und AHS 2468 (Amt Kirchheim und Hofamt Millstatt) im Kärntner Landesarchiv (= KLA) – Fortan: KLA, AHS 2467 und AHS 2468.

² Erika Weinzierl-Fischer, Geschichte des Benediktinerklosters Millstatt in Kärnten. Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie (= AVGT) 33, Klagenfurt 1951, 15 ff. und 85 ff. – Weinzierl datiert beide Urbare in das Jahr 1470, siehe jedoch Anm. 1 und weiter unten, S. 8 ff.

³ A. a. O., 85. – Es ist den Bemühungen von Franz Nikolasch zu danken, dass dieses Projekt nunmehr doch noch in Angriff genommen wird; zum einen durch die von Erika Weinzierl erbetene „Freigabe“ des Themas, zum anderen durch die Besorgung entsprechender Kopien der beiden Handschriften aus der Handschriftensammlung der Österreichischen Nationalbibliothek samt der Erlaubnis zur Edition, wofür allen Beteiligten herzlichst gedankt sei.

zu Munichdorf 1450“ sowie „Ain Mulstetterisch alt vrbar puech in gelb pergamen gepunnden 1464“⁴). Beide sind leider verschollen, waren aber 1547 in Millstatt noch vorhanden.

Dies gibt Gelegenheit, kurz auf die schon mehrfach behandelte Archivsituation⁵ und das turbulente Schicksal der schriftlichen Überlieferung des Klosters Millstatt hinzuweisen. Sie sind ein getreues Spiegelbild der Geschichte des Klosters mit all ihren Verwerfungen. Von den Benediktinern über den St. Georgs-Ritterorden und die Jesuiten bis hin zur staatlichen Studienfondsherrschaft nach der Aufhebung des Jesuitenordens 1773 führen die Archivspuren und kulturellen Zusammenhänge in mehrerer Herren Länder – von Schweden über Deutschland, Italien, Slowenien und Österreich bis nach Ungarn muss man sich bemühen, will man einen halbwegs vollständigen Überblick über die Bedeutung des Klosters Millstatt und sein Wirken durch die Jahrhunderte gewinnen. Allerdings wurden gerade im Rahmen des Millstätter Symposions seit 1981 und in der Carinthia I zahlreiche Millstätter Themen behandelt, so dass hier bereits eine gewisse Vorleistung an Archivarbeit erbracht wurde. Der Geschichtsverein für Kärnten hat dem Rechnung getragen und einen Großteil der bis 1995 geleisteten Beiträge in Druckform vorgelegt⁶.

Nachdem nun der Zugang zu den Millstätter Quellen schon aus rein geografischen Gründen ziemlich kompliziert ist, ist der Wunsch nach deren Edition, zumindest selektiv, mehr als verständlich. Deshalb ist auch das Projekt entstanden, von dem nachfolgend in Form eines Zwischenberichtes die Rede sein wird: eine Edition der beiden ältesten bisher bekannt gewordenen und überlieferten Millstätter Urbare aus den Jahren 1469/70 (zur Datierung siehe unten, S. 8 ff.).

⁴ Siehe dazu Weinzierl, a. a. O., 16 f.

⁵ Siehe dazu Alfred Ogris, Orts- und Flurnamen im Bereich der Grundherrschaft Millstatt, in: Studien zur Geschichte von Millstatt und Kärnten. Vorträge der Millstätter Symposien 1981–1995. AVGT 78, hg. von Franz Nikolasch, Klagenfurt 1997, 420.

⁶ Studien zur Geschichte von Millstatt und Kärnten, a. a. O., sowie die alljährlich als Broschüre erscheinenden Beiträge zu den Symposien seit 1996. Des Weiteren: Karl-Georg Pfändtner, Das Gebetbuch des Johann Siebenhirter in Stockholm, in: Carinthia I 2007, 107 ff.

1. Urbare als Quelle

Urbare gehören neben den Urkunden zu den wichtigsten Quellen des Mittelalters und der frühen Neuzeit. Während aber Urkunden ein bestimmtes Rechtsgeschäft wiedergeben, also einen Ist-Zustand rechtlich absichern und gewissermaßen das statische Prinzip der Überlieferungen verkörpern – das können Schenkungen, Erbverträge, Käufe und Verkäufe, Tauschaktionen oder was sonst immer sein –, geben Urbare Einblick in einen sich über einen längeren Zeitraum, zumindest aber über ein Jahr, erstreckenden Vorgang; sie stellen sozusagen das dynamische Element der schriftlichen Überlieferung dar. Die Bezeichnung „Urbar“ bringt zum Ausdruck, dass im Zuge der Rodungstätigkeit Grund und Boden urbar, sprich der wirtschaftlichen Nutzung zugänglich und damit fruchtbar, gemacht wurde. Als Vorläufer des späteren Grundbuches stellen Urbare eine sehr aussagekräftige Quelle dar, die Bescheid über mehrere interessante historische Vorgänge geben können; z. B. über die

- Siedlungsgeschichte und Rodung einer Gegend, vegetationsgeschichtliche Hinweise (z. B. Neubrüche, Birkach im Amt Kirchheim, Buchgereut im Amt Buch)
- Rechtsqualität des Besitzes (z. B. Aigen im Amt Kirchheim, Kaufrecht, Lehen usw.)
- Chronologie der Hubenbesitzer (mit Eintragungen von späteren Besitzern, Beitrag zur Genealogie bzw. Familiengeschichte)
- Gütererwerb durch die Herrschaft samt Datierung desselben
- Einkünfte der Grundherrschaft aus dem Grundbesitz
- statistische Auswertungen hinsichtlich der Wirtschaftskraft einer Herrschaft
- Robotleistungen der Untertanen
- Auskünfte über Währungen, Maße und Gewichte
- landwirtschaftliche Anbaumöglichkeiten je nach geografischer Höhe der Örtlichkeiten, in denen sich die Huben befinden (Getreidearten usw.)
- Schwaigenwirtschaft (Vieh- und Milchwirtschaft)
- Ernährungsgewohnheiten auf Grund der produzierten Nahrungsmittel (z. B. die Fleisch- und Fischabgaben, letztere laut dem Hofamt Millstatt vom Millstätter See, etwa aus Döbriach, und vom Weißensee)
- Rückschlüsse auf Bekleidungsgewohnheiten auf Grund der produzierten Grundstoffe (Wolle, Leder usw.)
- Namen als kulturelle Prägung einer Landschaft mit ihren deutsch-

slowenischen Interferenzen (Ortsnamen, Flurnamen, Personen- bzw. Taufnamen, Vulgarnamen, Berg- und Gewässernamen usw. – denken wir an Langken (zu slow. loka/Au, altslaw. lo[n]ka) und Pleßnitz (zu slow. pleš[iv]nica – kahle Gegend) sowie Lengholz (= langer Wald) und Mühdorf (= Dorf der Mühlen) im Amt Buch oder an Tschern (zu slow. črna – die Schwarze) und Plaß (zu slow. plaz – Erdlawine, Abrutschung) sowie Birkach (Birkenbewuchs) und Moos (mooriges Gelände) im Amt Kirchheim; im Hofamt Millstatt wären Mitterberg und Laubendorf sowie Dellach (zu slow. dol – Tal) und Tschierweg (zu slow. črv[ov]jiče – Wurmdorf, auch Kraut (1065–73 Crouat, 1469 Chrabatten, zu slow. hrovat – Kroate) als Beispiele zu nennen.

Obwohl damit bei weitem nicht alle Möglichkeiten aufgezählt sind, die sich aus der Interpretation von Urbaren ergeben, ist dennoch ersichtlich, welche umfassende und vielseitig verwendbare Quelle Urbare sind; und dies oft für eine Zeit, aus der wir kaum andere Unterlagen zur Verfügung haben. Es stellt sich somit die Frage, wie es in Kärnten um die Edition von Urbaren insgesamt steht und in welchem Kontext die geplante Edition der beiden Millstätter Urbare zu sehen ist.

Zum Stand der Urbareditionen und Urbarforschung in Kärnten

Der erste, der in Kärnten in wissenschaftlicher Form auf die Bedeutung von Urbaren als Quelle aufmerksam gemacht hat, war August von Jaksch, der in seiner Monumenta-Ausgabe zwei Urbare und ein Urbarfragment aus den Jahren 1267 und 1268 ediert hat⁷. Es handelt sich um zwei Oberkärntner Urbare aus Greifenburg und Berg im Drautal sowie um ein Unterkärntner Urbarfragment aus Rechberg. Das Urbar des herzoglichen Hauptschlusses Greifenburg und das Urbarfragment von Rechberg geben Zeugnis über die Einkünfte des Herzogs von Kärnten und sind dem weltlichen Bereich zuzuordnen; das Urbar der Pfarre Berg im Drautal betrifft den geistlichen Bereich. Beim Schloss Greifenburg handelt es sich um ein wichtiges Bindeglied zwischen Kärnten und Tirol, welches die Görz - Meinhardiner als Herzöge von Kärnten gerne nutzten, da sie ja zwischen ihren beiden Herrschaftsbereichen hin und her pendelten. Herzog Meinhard z. B. ist in Greifenburg im Jahr 1295 auch gestorben.

Betrachtet man nun die Einkünfte des Kärntner Herzogs und der Pfarre Berg grafisch in Kartenform (Abb. 1 bis 3), so wird das wirtschaftliche Einzugs- und Verbreitungs-

gebiet von Greifenburg, Berg und Rechberg deutlich. Stellte Kärnten, was Urbareditionen anlangt, bis dahin einen weißen Flecken dar, so werden nun die ersten Konturen hinsichtlich eines intensiver besiedelten und wirtschaftlich besser genutzten Gebietes sichtbar. Jaksch hat somit neben der Urkundenedition (1896 bis 1906), die das erste landschaftlich orientierte Urkundenbuch überhaupt darstellt, auch auf dem Gebiet der Urbareditionen in Kärnten Pionierarbeit geleistet.

Folgt man dem vorgegebenen Schema, so ist, in chronologischer Abfolge, auf drei weitere Urbareditionen in Kärnten zu verweisen: auf die Gurker Urbare (1285 bis 1502), hg. von Hermann Wiessner⁸, auf die St. Pauler Urbare (1289/90 und 1371/72), hg. von Walther Fresacher⁹ und auf das Görzer Urbar (1299), hg. von Friederike Klos-Bužek¹⁰. Kärnten steht also, was die Edition geistlicher und weltlicher Urbare des Mittelalters anlangt, im Österreich-Vergleich gar nicht so schlecht da. Nimmt man dazu auch noch zwei Urbareditionen aus der Nachbarschaft mit ihren Kärnten-Bezügen, nämlich die Edition von Pavle Blaznik¹¹, betreffend die Besitzungen des Bistums Freising in Krain (Slowenien), und jene von Herbert Innerhofer¹², betreffend die Stiftsurbare des Bistums Brixen in Südtirol (Italien), so bietet sich uns für das Herzogtum Kärnten im Mittelalter ein schönes Beispiel politischer, wirtschaftlicher und kultureller Verflechtungen im mitteleuropäischen Raum dar – auch solches kann man aus dem Studium von Urbareditionen ableiten. Heute würde man vermutlich von grenzüberschreitenden Beziehungen sprechen.

⁷ MHDC IV/2, Nr. 2919, 2920 und 2921.

⁸ Gurker Urbare (Bistum und Kapitel) in Auswahl aus der Zeit von 1285 bis 1502. Im Auftrag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hg. von Hermann Wiessner. Österreichische Urbare, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, III. Abteilung: Urbare geistlicher Grundherrschaften, 3. Band: Die mittelalterlichen Stiftsurbare Kärntens, I. Teil: Gurker Urbare 1285–1502, Wien 1951.

⁹ Die mittelalterlichen Stiftsurbare Kärntens. II. Teil: Die mittelalterlichen Urbare des Benediktinerstiftes St. Paul in Kärnten 1289/90 und 1371/72, hg. von Walther Fresacher. Österreichische Urbare, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, III. Abteilung: Urbare geistlicher Grundherrschaften, 3. Band: Die mittelalterlichen Stiftsurbare Kärntens, II. Teil: St. Paul 1289/90 und 1371/72, Wien 1968.

¹⁰ Das Urbar der Vorderen Grafschaft Görz aus dem Jahr 1299. Im Auftrag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften hg. von Friederike Klos-Bužek. Österreichische Urbare, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, I. Abteilung: Landesfürstliche Urbare, 3. Band: Das Urbar der Vorderen Grafschaft Görz aus dem Jahre 1299, Wien 1956.

¹¹ Srednjeveški urbarji za Slovenijo, objavil Pavle Blaznik, Zvezek 4: Urbarji freisinške škofije. Viri za zgodovino Slovencev, Knjiga 4, Ljubljana 1963.

¹² Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Bistums Brixen, II. Teil: Das älteste Urbar des Augustiner Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen von 1278 (mit Nachträgen bis 1325), hg. von Herbert Innerhofer. Österreichische Urbare, hg. von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, III. Abteilung: Urbare geistlicher Grundherrschaften, 5. Band: Die mittelalterlichen Stiftsurbare des Bistums Brixen, II. Teil: Neustift, Innsbruck–München 1974.

Kehren wir nun zu den Kärntner Editionen zurück. Ihre grafische Darstellung zeigt anschaulich, wie sich im Laufe der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts die weißen Flecken auf der Kärnten-Karte infolge intensiver Archiv- und Forschungsarbeit verringert haben (Abb. 4 bis 6). Lediglich in Oberkärnten fehlt noch ein wesentlicher Teil, nämlich die spätmittelalterlichen Besitzungen des Klosters Millstatt. Ehe wir uns nun diesen auf Grundlage der Millstätter Urbare zuwenden, ist bezüglich der Gurker Urbare auf ein schmerzliches Versehen hinzuweisen, das den Wert der Edition wesentlich beeinträchtigt: nämlich auf das Fehlen des ältesten überlieferten Gurker Urbars aus der Zeit um 1270 und davor, auf das schon Wilhelm Wadl im Anschluss an Karl Dinklage hingewiesen hat¹³. (Dass durch dieses Versehen die älteste Bierbrauerei Kärntens, nämlich jene in Hirt, Jahrzehnte auf „ihr Gründungsjahr“ warten musste, zeigt nur, wie aktuell Urbareditionen sein können; die Brauerei feiert übrigens heuer ihr 740-jähriges Bestehen, und zwar ungeachtet der Problematik eher zufälliger Erstnennungen von Hopfen, Malz etc. in Urkunden, Urbaren u. dgl.).

Die Kartendarstellungen, zunächst noch ohne die Millstätter Besitzungen um 1469/70, zeigen anschaulich, wie verzweigt und verbreitet die Besitzungen der Grundherrschaften waren (Abb. 7). Dass hier auch eine funktionierende Verwaltung tätig sein musste, ist klar; diese tritt uns in Form von Ämtern entgegen. Im Falle Gurks waren es neun: Glödnitz, Zauch, St. Peter, Gurk, Osterwitz, Glantschach, Weitensfeld, Tigring und Mölbling. Im Görzer Urbar werden 16 Kärntner Ämter genannt, die größtenteils im Oberkärntner Raum angesiedelt waren und den Görzer Besitz in Kärnten bis ins Jauntal widerspiegeln: Kirchheim und Winklern (hier gibt es eine Überschneidung mit Millstatt), Reintal bei Winklern, Falkenstein, Lurnfeld, Millstatt (!), Spittal, Lind, Gerlamoos, Rottenstein, Oberdrauburg, Mauthen, Lesach, Moosburg, Eberstein, Timenitz und Stein im Jauntal. Die acht Ämter der St. Pauler Urbare beschränken sich auf den Unterkärntner Raum; sie befanden sich in Möchling, Drauhofen, Diex, St. Kollman, Pustritz, Framrach, Gorentschach und Lavanttal. Die Zentralfunktion jener Orte, in denen sich der Sitz eines Amtes befand, wird in den Karten durch ein eigenes Symbol kenntlich gemacht¹⁴. Zur grafischen Darstellung einzelner

¹³ Wilhelm Wadl, Das wirtschaftliche Erbe. Von Hemmas Güterschenkungen zu den neuzeitlichen Grundherrschaften des Gurker Bistums und Domkapitels, in: Hemma von Gurk. Katalog zur Ausstellung, Klagenfurt 1988, 53 ff.

¹⁴ Ich danke Herrn Mag. Thomas Zeloth für die mühevolle und arbeitsintensive grafische Gestaltung

Orte muss freilich erläuternd und einschränkend bemerkt werden, dass nicht alle Örtlichkeiten (teilweise sind sie ja bereits abgekommen) lokalisierbar sind und dass auch so manche fehlerhafte Zuordnung erfolgt ist; dies betrifft vor allem die Gurker Urbare, wobei aber zu bedenken ist, dass Wiessner noch nicht auf das erst später erschienene Ortsnamenbuch von Kärnten von Eberhard Kranzmayer¹⁵ zurückgreifen konnte. Insofern sind die hier gezeigten Karten nur Arbeitsbehelfe und stellen keineswegs ein endgültiges Ergebnis dar.

Fügt man nun der zuletzt gezeigten Karte die in den beiden Millstätter Urbaren genannten Ämter und Orte hinzu, so wird die vorhin zu sehen gewesene Lücke beträchtlich aufgefüllt. Die Anzahl der Örtlichkeiten dürfte sich nach genauem Studium der Urbare noch erhöhen. Diese bilden sozusagen einen weiteren Baustein in dem Mosaik grundherrschaftlichen Besitzstandes, vor allem in Oberkärnten (Abb. 8). Zudem zeigt die Verbreitung der Besitzungen der Vorderen Grafschaft Görz in Oberkärnten, dass es zwangsläufig zu Überschneidungen und zu Interessenskonflikten zwischen einzelnen Grundherrschaften kommen konnte. Denn der Erwerb von Gütern war selten dem Zufall überlassen, sondern richtete sich nach politischen, verkehrsgeografischen und wirtschaftlichen, aber auch verwaltungsmäßigen Überlegungen (Abb. 9). Unter diesen Aspekten sind so manche Gütertauschaktionen, -verkäufe und Arrondierungsversuche zu betrachten, die sich im Laufe der Zeit als Notwendigkeit erwiesen – meistens zum Nutzen beider Geschäftspartner, kaum zum Nutzen der Untertanen.

Was neben den Urbareditionen die Urbarforschung anlangt, braucht darüber nicht viel gesagt zu werden; zu selbstverständlich ist ihre Erwähnung, auch wenn sie vielen gar nicht bewusst ist. Kaum ein Gemeindebuch, das bei der Darstellung frühzeitlicher wirtschaftlicher Verhältnisse nicht von den Urbaren ausgeht; kaum eine Bauernehnung in Kärnten, deren wissenschaftliche Bearbeitung durch das Kärntner Landesarchiv nicht auf Ehrungsbücher und Urbare der betreffenden Herrschaft zurückgreift – man könnte noch vieles aufzählen, doch gehört dies nur am Rande zum Thema.

der Karten in den Abbildungen 1 bis 9.

¹⁵ Eberhard Kranzmayer, Ortsnamenbuch von Kärnten, II. Teil: Alphabetisches Kärntner Siedlungs-

2. Die Millstätter Urbare von 1469/70

Die beiden vorliegenden Millstätter Urbare umfassen in zwei Handschriften drei Ämter: das Amt Kirchheim, das Hofamt Millstatt und das Amt Buch. (Dem Amt Kirchheim ist ein bisher unbekanntes, kurzes Urbar von Sagritz vorangestellt; siehe unten S. 83). So weit ich sehe, wurden sie bisher von der Forschung, sieht man von Erika Weinzierl und Walther Fresacher ab, kaum behandelt. Letzterer hat in einer bereits 1939 erschienenen Studie¹⁶ das Amt Kirchheim, das er, wie später Weinzierl, ins Jahr 1470 datiert, für die Erstellung einer bäuerlichen Besitzliste in Kleinkirchheim und St. Oswald herangezogen. Ausgehend vom Urbar 1470 zog Fresacher Vergleiche mit jenem von 1520 und dem Urbar von 1598, benützte eine Beschreibung von 1688 und stellte schließlich in verdienstvoller Weise über eine Quelle von 1790 den Bezug zum Alten Grundbuch her. Dadurch können alle Bauernhöfe im Amt Kirchheim durch die Jahrhunderte mit ihren Besitzern und dem Vulgarnamen mühelos identifiziert werden. Trotz der genauen Beschreibung bietet diese Aufstellung jedoch keinen Ersatz für eine Edition des Urbars; als solche war sie auch nicht gedacht.

Im Übrigen gibt das Millstätter Urbar von 1520, das aus der Georgs-Ritterzeit das nächste erhalten gebliebene nach den beiden Urbaren von 1469/70 ist¹⁷, Aufschluss über die einsetzende Aufwärtsentwicklung des Klosters Millstatt; enthält es doch zusätzlich zu den „alten“ Ämtern Kirchheim, Hofamt und Buch noch die Ämter Reichenau, St. Peter am Tweng, Kleinamt am Laufenberg, Sternberg, das Amt der Propstei am Wörthersee und das „Ambtl“ (= Kleinamt) Oberkirchheim, also insgesamt neun Ämter. Diese Bemerkung gilt allerdings nur für den Fall, dass nicht eventuelle Unterlagen über frühere Ämter verloren gegangen sind. Z. B. fällt auf, dass Griffental im Urbar von 1520 nicht als eigenes Amt bezeichnet wird¹⁸, jedoch im Urbar des Amtes Buch 1469/70 zwischendurch als Amt vorkommt¹⁹.

Zur Datierung der beiden Millstätter Urbare

namenbuch. AVGT 51, Klagenfurt 1958.

¹⁶ Walther Fresacher, Das Bauerntum in Kleinkirchheim und St. Oswald in vergangenen Tagen, in: Carinthia I 1939, 57 ff. und vor allem Beiheft zu Carinthia I, 129. Jahrgang, 1939 (mit einer bäuerlichen Besitzliste).

¹⁷ KLA, AHS, Herrschaft Millstatt, Nr. 545.

¹⁸ A. a. O., fol. 60.

¹⁹ KLA, AHS 2467, fol. 20'. In diesem Sinn sind auch meine Ausführungen von 1981, Ogris, Orts- und Flurnamen Millstatt, a. a. O., zu ergänzen.

Da in der Literatur bisher fast immer nur vom Jahr 1470 als dem Jahr der Abfassung für die drei Ämter Kirchheim, Hofamt Millstatt und Buch ausgegangen wird und dies formal auch richtig ist, muss auf eine kleine, aber inhaltlich wesentliche Unterscheidung hinsichtlich der Datierung hingewiesen werden (Abb. 10). Es heißt nämlich ausdrücklich, dass das Register (= Urbar) der Renten und Gülten im Amt Kirchheim am Tag des Johannes Evangelist (= 27. Dezember) 1470 aufgeschrieben wurde, jedoch die Abrechnung des Jahres 1469 betrifft! Dies zu betonen ist deshalb wichtig, weil wir uns mit dem Jahr 1469 an der Schnittstelle zwischen den Benediktinern und dem St. Georgs-Ritterorden befinden, der Millstatt am 14. Mai 1469 übernommen hat²⁰. Das Urbar des Amtes Kirchheim ist kurz nach der Jahreswende von 1469 auf 1470 geschrieben worden, denn in der Erzdiözese Salzburg galt bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts der 25. Dezember als Jahresbeginn. Es bietet uns also sowohl einen Blick in die Vergangenheit als auch in die Zukunft der millstätterischen Besitzungen. Inhaltlich gibt das Urbar somit zweifellos den Stand der Besitzungen im Jahr 1469 wieder, so dass man es ins Jahr 1469 datieren sollte. Als Kompromiss könnte man mit 1469/70 beide Jahre als Entstehungszeit angeben; damit wäre sowohl dem formalen als auch dem inhaltlichen Gesichtspunkt Genüge getan.

Die formale zeitliche Einordnung der beiden anderen Ämter bietet weniger Probleme. Das Hofamt Millstatt (Abb. 11) ist mit dem „Erichtag“ (= Dienstag) vor dem Hl. Drei König-Tag (= 2. Jänner) des Jahres 1470 datiert, das Amt Buch (Abb. 12) weist die vergangenen (!) Renten und Gülten der Untertanen auf und wurde am Montag nach dem Hl. Drei König-Tag (= 8. Jänner) des Jahres 1470 aufgeschrieben. Der Hinweis auf die vergangenen Renten im Sinne der früheren Zeit, das ist die Zeit vor den Georgsrittern, also jene der Benediktiner in Millstatt, lässt vermuten, dass auch dieses Urbar den Stand von 1469 wiedergibt. Nachdem betont wird, dass „solh aufschreiben bescheen“ ist am 8. Jänner 1470, dürften beide Urbare als Ergebnis des Reinemachens durch den Georgs-Ritterorden zu beurteilen sein, der eine Art Inventur durchführte und alle noch vorhandenen Rechtstitel in schriftlicher Form niederlegte. Das würde dann bedeuten, dass beide Urbare samt den drei Ämtern Kirchheim, Hofamt Millstatt und Buch zwar 1470 geschrieben wurden, jedoch inhaltlich den Stand von zumindest 1469 wiedergeben. Dafür sprechen auch die zeitlichen Abstän-

²⁰ Eine diesbezügliche Bemerkung findet sich schon bei Weinzierl, Benediktinerkloster Millstatt, a. a. O., 17.

de, denn man kann davon ausgehen, dass der Schreiber für jedes Urbar annähernd gleich viel Zeit aufwenden musste; das signalisieren jedenfalls die Daten 27. Dezember (Amt Kirchheim), 2. Jänner (Hofamt) und 8. Jänner (Amt Buch) des Jahres 1470. Auch ein erster Schriftvergleich deutet auf das zeitgleiche Erfassen der urbarialen Aufzeichnungen hin. Es ist ziemlich wahrscheinlich, dass die Schreibearbeit an den beiden Urbaren mit ihren drei Ämtern um den 15. Jänner 1470 abgeschlossen gewesen sein wird.

Auf Grund all dieser Tatsachen und Überlegungen wird vorgeschlagen, hinkünftig beide Urbare einheitlich in die Jahre 1469/70 (und nicht nur ins Jahr 1470) zu datieren.

Äußere und innere Merkmale der beiden Millstätter Urbare

Dazu können nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand nur vorläufige Angaben in Kurzform gemacht werden.

a) *Äußere Merkmale*

Obwohl ich vorläufig nur mit den Kopien bzw. mit der CD arbeite, kann als Beschreibstoff Papier des 15. Jahrhunderts bestimmt werden. Wasserzeichen sind vorhanden, müssen aber erst identifiziert werden. Der Großteil der Urbare ist einem einzigen Schreiber zuzuordnen. Am Schluss scheint eine weitere Hand (oder mehrere?) Nachträge angefügt zu haben. Als Schrift kann die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts übliche Gebrauchs- bzw. Geschäftsschrift festgestellt werden. Der Erhaltungszustand der beiden Handschriften scheint, soweit eine Beurteilung anhand der Kopien möglich ist, gut zu sein.

b) *Innere Merkmale*

Die beiden Ämter Kirchheim und Hofamt Millstatt sind in einer Handschrift zusammen gebunden (Nr. 2359), die Handschrift Nr. 7565 enthält das Amt Buch. Dem Amt Kirchheim ist ein Urbarfragment (?) von Sagr(itz) vorangestellt; es umfasst nur eine Seite²¹ mit acht Eintragungen. Ortsnennungen wie in „Winckhl(ern), am „Ahorn“ (= Aichhorn/Eichhorn bei Heiligenblut), unterm „Thawern“ (= Tauern, wo?) und in der „Zirgnitz“ (Großkirchheim) deuten auf das obere Mölltal. Es ist also die Frage nach einem eigenen Millstätter Amt Sagritz vor 1469 durchaus berechtigt, zumal schon Erika Weinzierl auf Mill-

stätter Besitz im „Sagritztal“ 1280 und 1317 bei Sagritz hingewiesen hat²².

Nach dem Explicit und einigen Leerseiten (die einzelnen Foliierungen sind hier zu übergehen) weist der Schreiber die Summe des Urbars (offensichtlich Kirchheim und Hofamt) in „peraiten gelt“ (= Bargeld bzw. zur Verfügung stehendes Geld) aus; es sind 339 Gulden 7 Schilling und 25 Denare.

Der innere Aufbau der Urbare folgt dem üblichen Schema: zuerst wird der Name des Hubenbesitzers genannt, dann folgt die rechtliche Benennung des Besitzes (Hube, Schwaige, Lehen), dann folgen die auf Grund der Rechtsverhältnisse verbindlichen Abgaben der Untertanen an die Grundherrschaft. Die Urbare sind in deutscher Sprache abgefasst, alte, heute mundartliche Ausdrücke wie Ferchen für Forellen kommen vor. Die Bezeichnung „Schepper“ für das Schafsvlies könnte auf einen Schreiber schwäbischer Herkunft (?) deuten (mhd. schâpaere, schaepaere, mitteldeutsch schêper, schêpper, auch schaeperwolle, schêpperwol)²³. Als Vorlage für die Urbare scheinen Aufzeichnungen aus der benediktinischen Zeit Millstatts gedient zu haben. Inhaltlich werden sowohl Sachleistungen als auch Geldleistungen angeführt. Der Schreiber war wohl mit ziemlicher Sicherheit dem Georgs-Ritterorden zugehörig. Auf Fragen des jeweiligen *Incipits* und *Explicit*s der einzelnen Ämter ist hier nicht einzugehen.

Drei Beispiele aus den Ämtern Kirchheim, Hofamt Millstatt und Buch

Zum Schluss soll noch an drei Beispielen gezeigt werden, welche Fragen und unter Umständen Probleme bei der Edition der beiden Millstätter Urbare von 1469/70 auftreten können. Auf die Notwendigkeit einer Edition wurde schon 1981 anhand der Beispiele Riegerbach und Öttern hingewiesen²⁴.

a) ***Amt Kirchheim*** (Abb. 13)

Obwohl kein Ort eigens angegeben ist, handelt es sich, wie die folgenden Lokalisierungen beweisen, um Kirchheim. *Thomas Rospacher*, dem offensichtlich ein Michel (Rospacher, Sohn?) folgte²⁵, besaß sowohl eine Hube als auch eine Schwaige. Die Abgaben umfassen demnach Getreide und Milch- sowie Fleischprodukte.

²¹ KLA, AHS 2468, fol. 1'.

²² Weinzierl, Benediktinerkloster Millstatt, a. a. O., 66 und 75.

²³ Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Band 2, Leipzig 1876, 659 f.

²⁴ Ogris, Orts- und Flurnamen Millstatt, a. a. O., 420 f.

Nigl Bertl an der oberen Zirgknitz (= Kirchheim, cerkev = Kirche), dem ein Mathe Mathes (? 81) folgte, besaß ebenfalls eine Hube und eine Schwaige, der Ausdruck „Schepper“ im Zusammenhang mit Wolle deutet auf Schafsvliese. Die Bedeutung der Zahl 81 nach Mathes ist vorerst nicht zu klären..

b) **Hofamt Millstatt** (Abb. 14)

Die Eintragung des Diethrich Vischer, *nomen est omen* in Döbriach²⁶, gibt sowohl Einblick in verwandtschaftliche Verhältnisse (Blasy sein swager als Nachfolger), durch die Lokalisierung des „Engerl“ (= kleiner Anger), das an die Postein grenzt, bietet sich auch eine ungefähre Lokalisierungsmöglichkeit. Außerdem werden neben den Lehen auch die typischen Abgaben (Getreide: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), aber auch der Amtmannshafer als Abgabe genannt.

Schließlich ist noch die Eintragung des Nyclus Ledrer bemerkenswert, die auf handwerkliche Tätigkeit hinweist. Er besitzt u. a. ein „Vischlehen“.

c) **Amt Buch** (Abb. 15)

Nach den Lehensleuten zu Gmünd folgt unter dem Titel „Weysenseer“²⁷ eine Reihe interessanter Eintragungen, von denen die ersten drei Untertanen (*Andree Schuester*, dann Nickl, *Gassner* und *Peter*, dann Lenhart Semelrock, Nichel sein Bruder) der Fischversorgung des Klosters Millstatt dienten, indem sie 170, 180 und 100 Forellen aus dem offensichtlich schon damals als Alpensee sehr geschätzten Weißensee abliefern mussten.

Schlussbemerkung: *Ich hoffe gezeigt zu haben, dass die geplante Edition der Millstätter Urbare von 1469/70 ein Desideratum der Wissenschaft und insbesondere der Kärntner Landesgeschichtsforschung ist. Auch wenn eine derartige Edition so manche Schwierigkeit mit sich bringt und viel Geduld erfordert, so winkt am Ende doch ein vermehrtes Wissen um die Besitzungen des Klosters Millstatt im Spätmittelalter an einer sehr entscheidenden Wende seiner Geschichte. Auf jeden Fall aber werden sich die weißen Flecken in Oberkärnten verringern, sobald auch alle Millstätter Besit-*

²⁵ KLA, AHS 2468, fol. 2.

²⁶ A. a. O., fol. 17.

zungen um die Jahre 1469/70 lokalisierbar sein werden

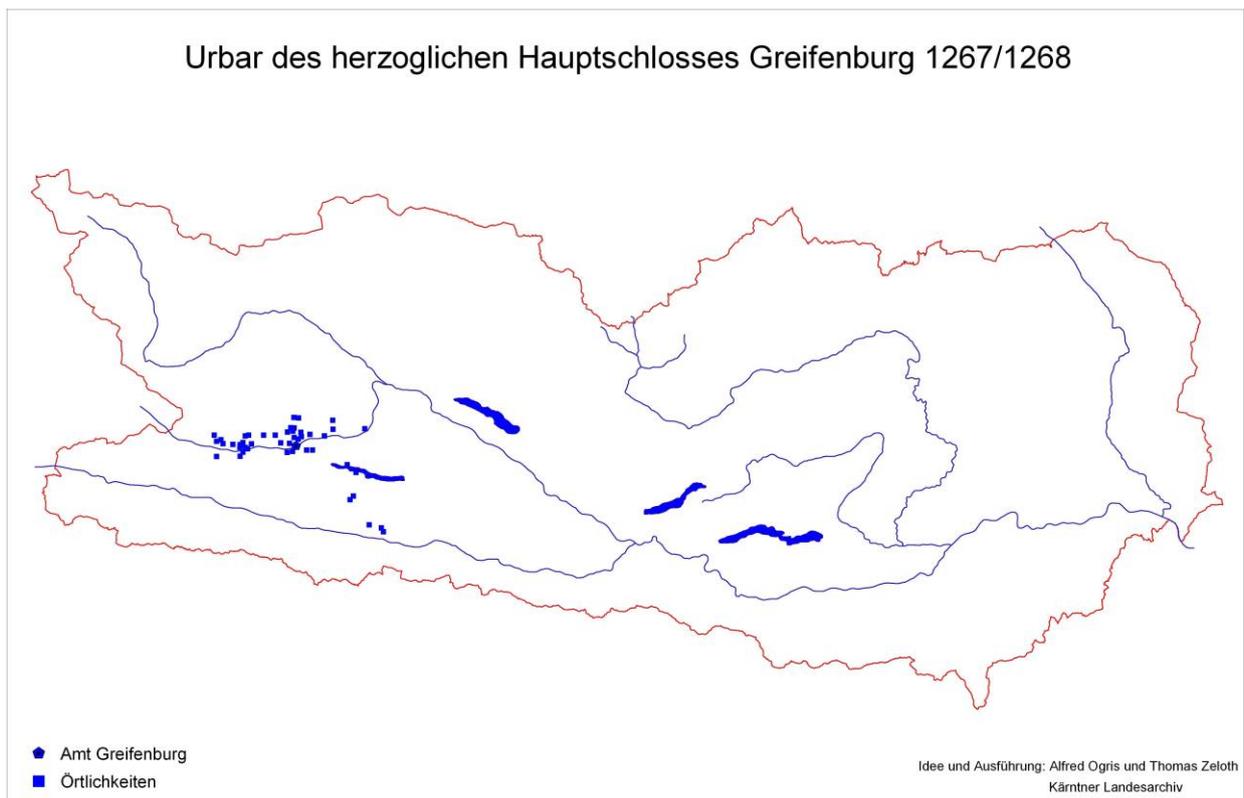


Abb. 1: Urbar des herzoglichen Hauptschlusses Greifenburg 1267/68 (nach Jaksch)

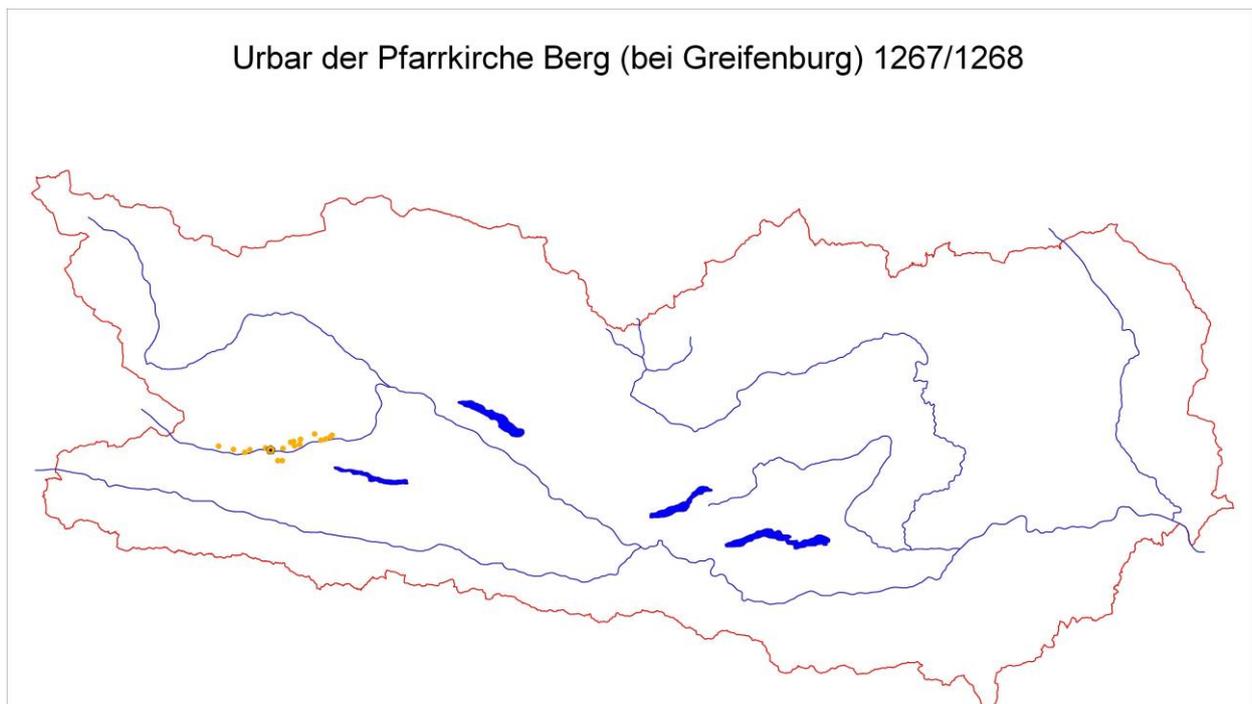


Abb. 2: Urbar der Pfarrkirche Berg (bei Greifenburg) 1267/68 (nach Jaksch)

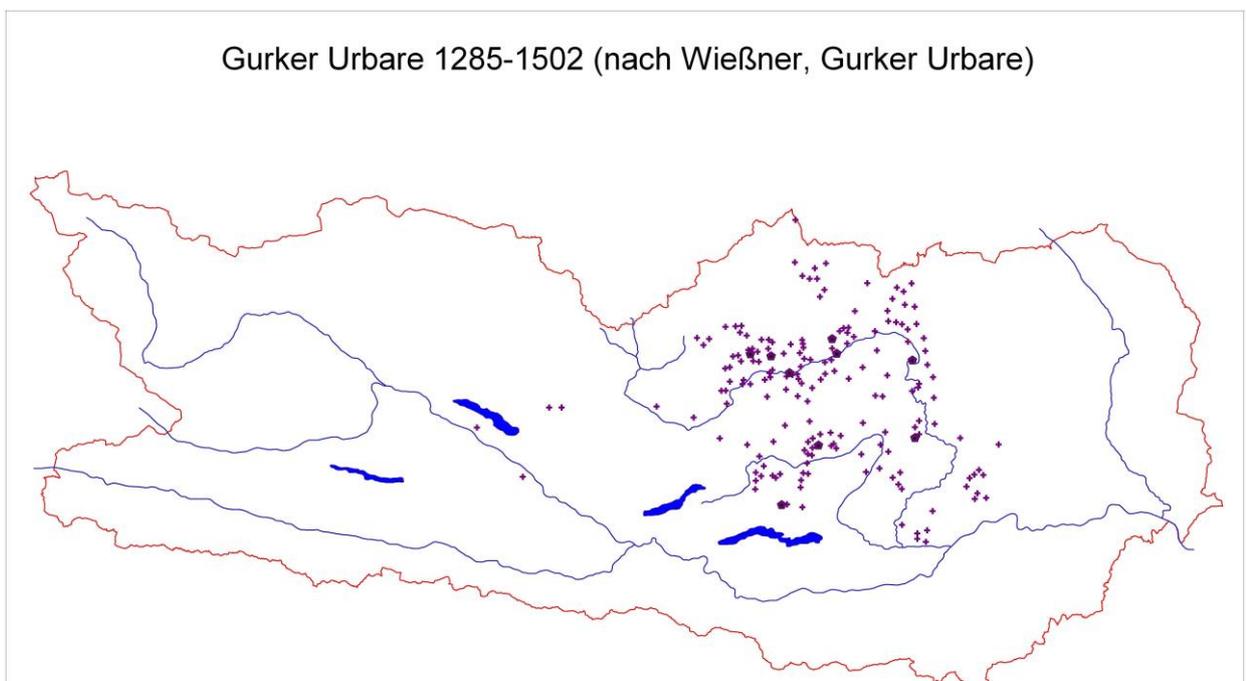
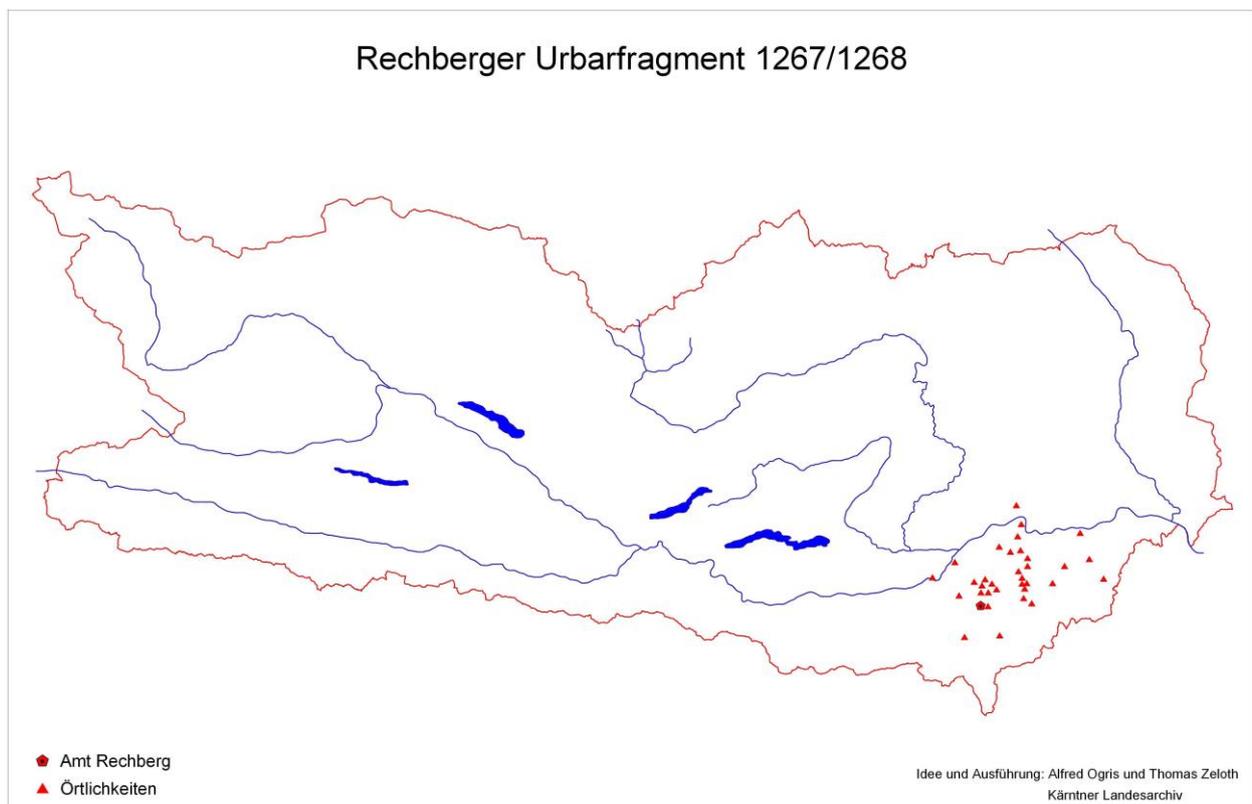


Abb. 4: Gurker Urbare 1285–1502 (nach Wiessner, Gurker Urbare)

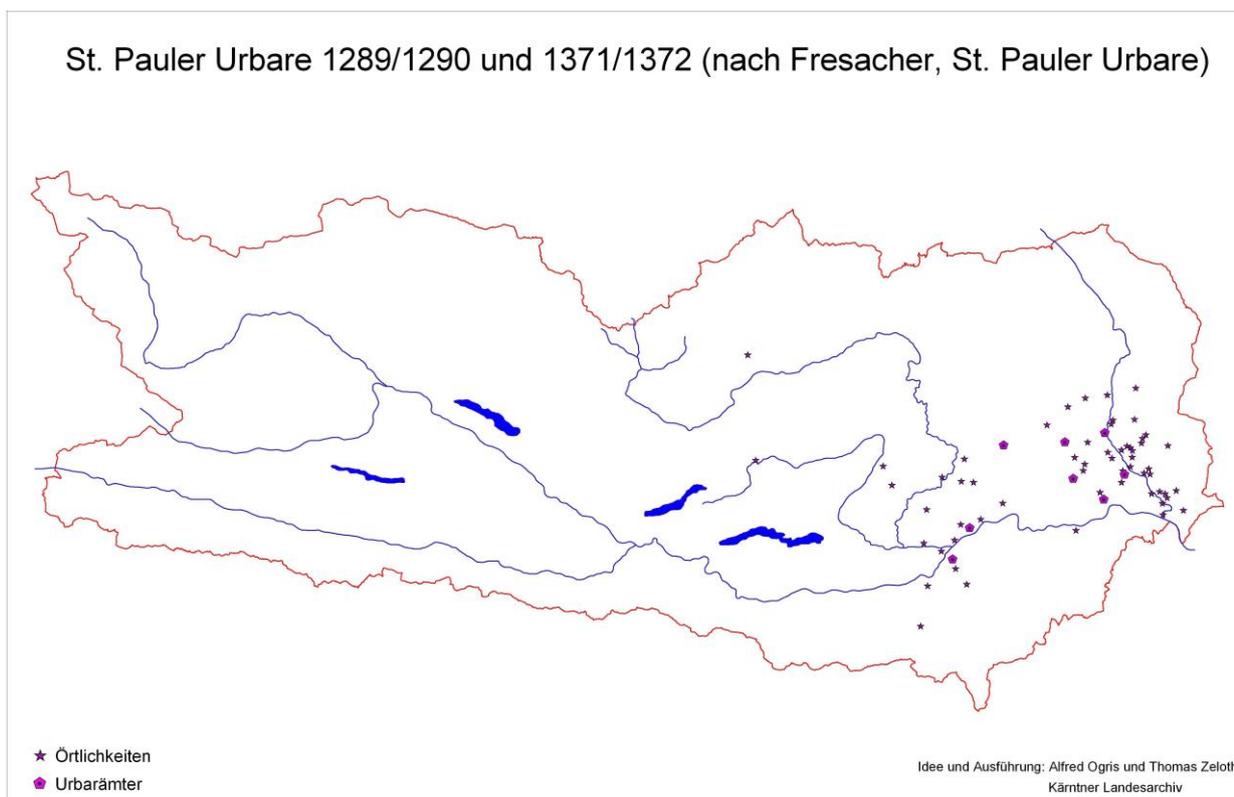


Abb. 5: St. Pauler Urbare 1289/90 und 1371/72 (nach Fresacher, St. Pauler Urbare)

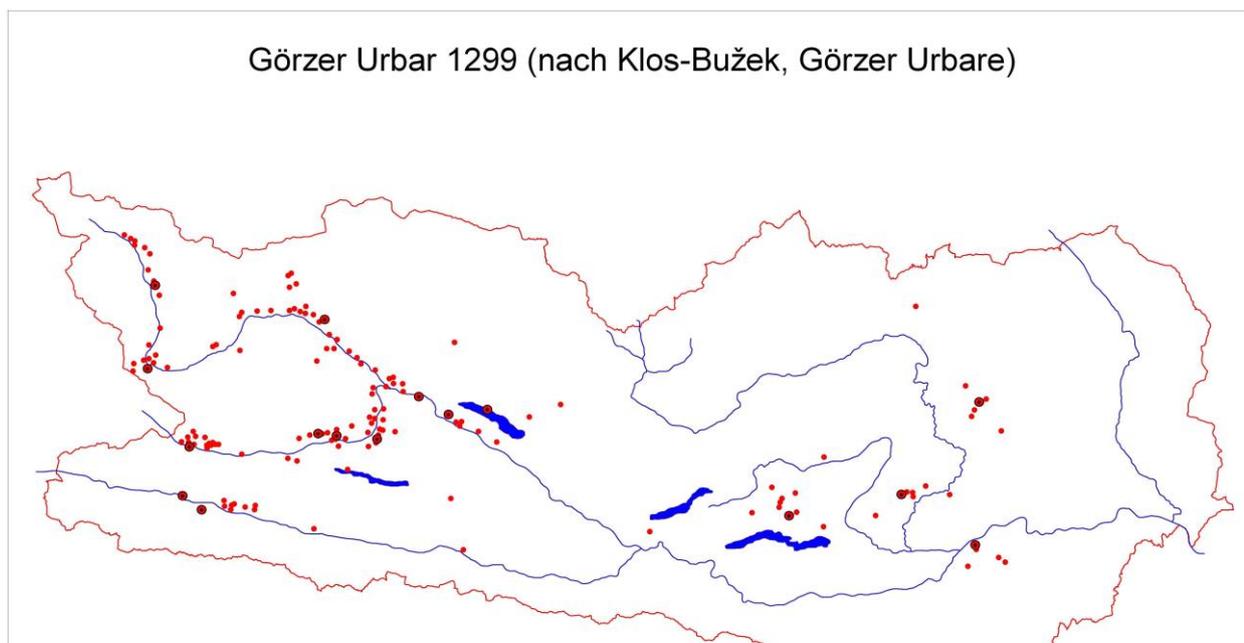


Abb. 6: Görzer Urbar 1299 (nach Klos-Bužek, Görzer Urbare)

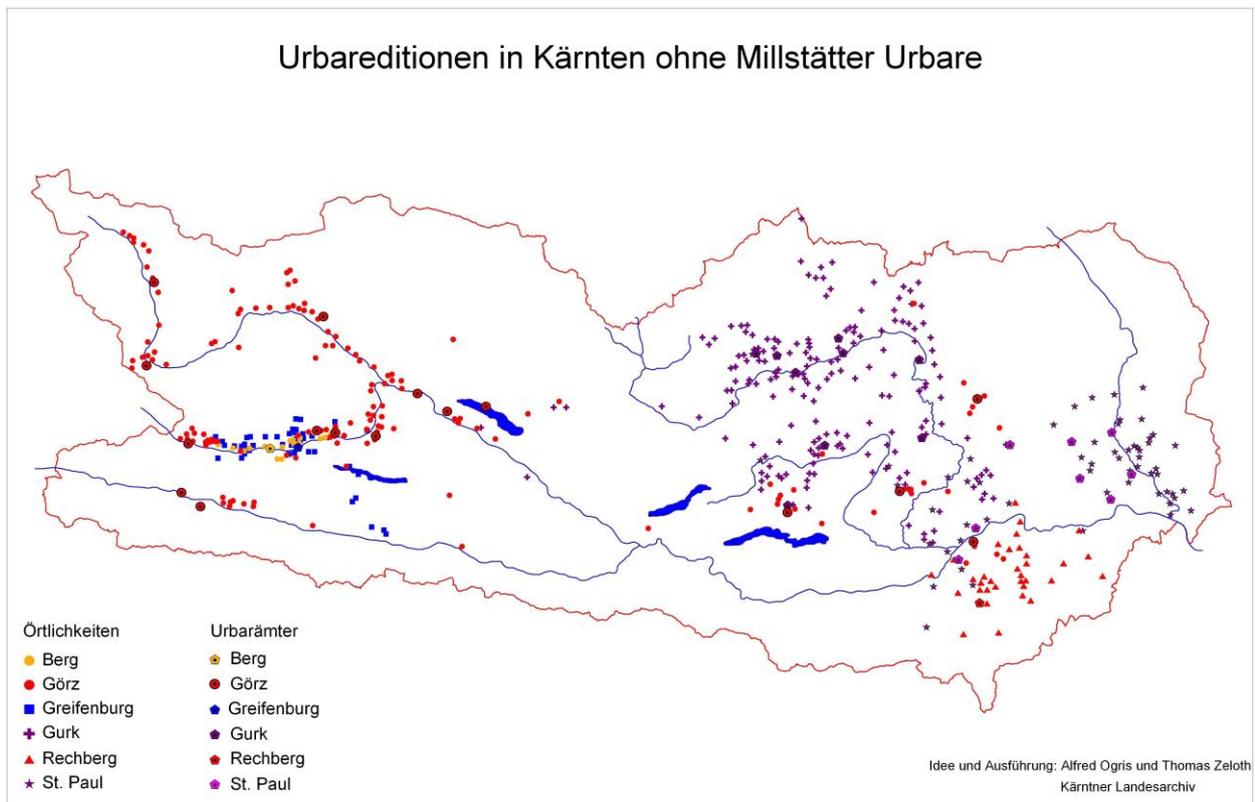


Abb. 7: Urbareditionen in Kärnten ohne Millstätter Urbare

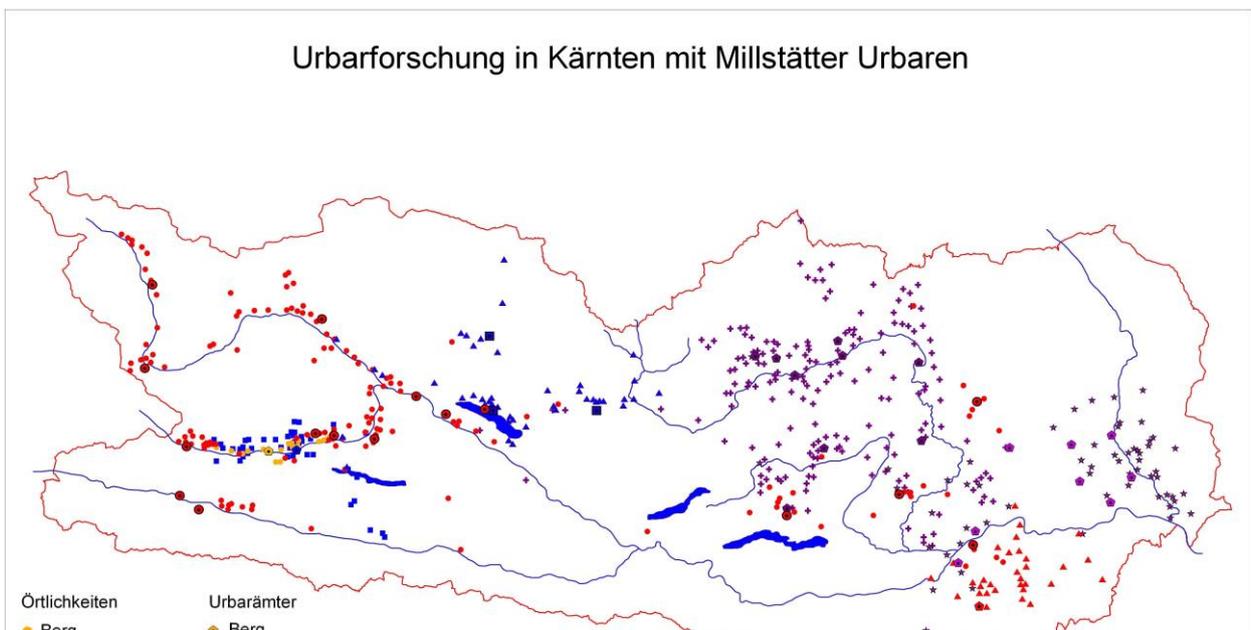


Abb. 8: Urbarforschung in Kärnten mit Millstätter Urbaren

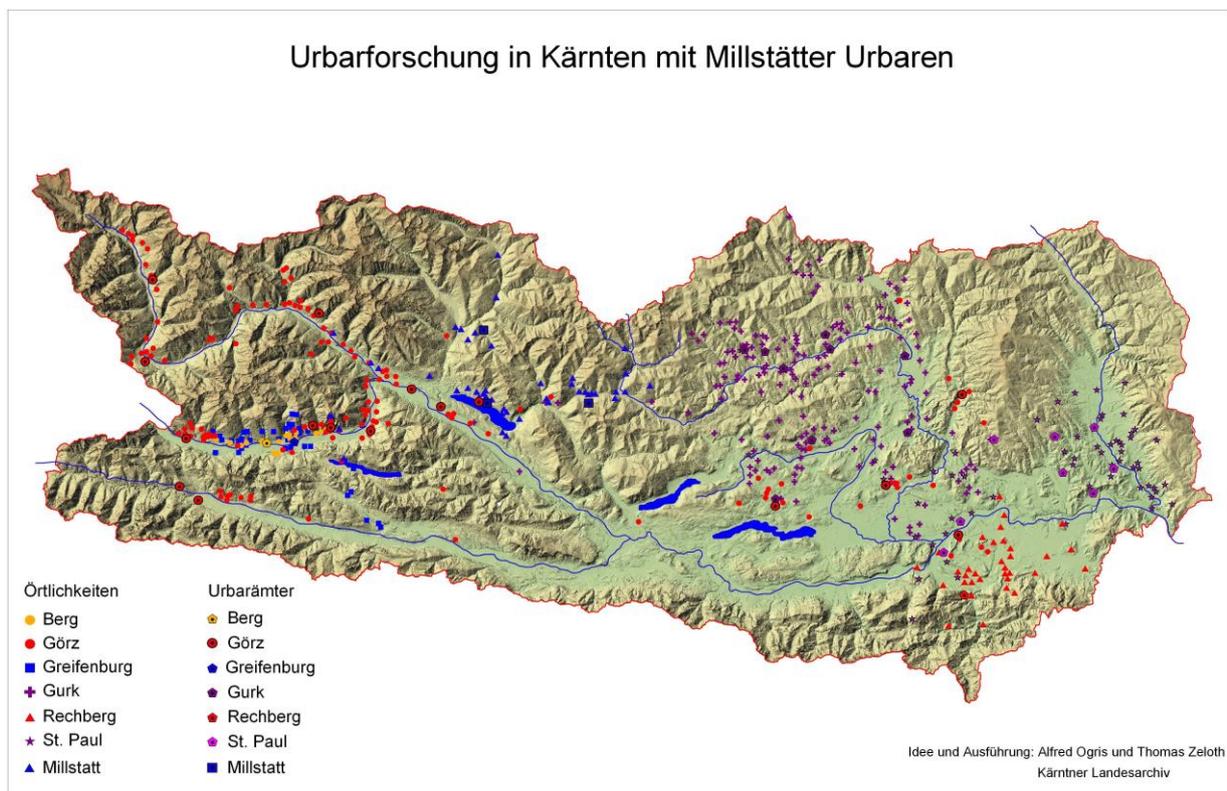


Abb. 9: Urbarforschung in Kärnten mit Millstätter Urbaren (Relief)

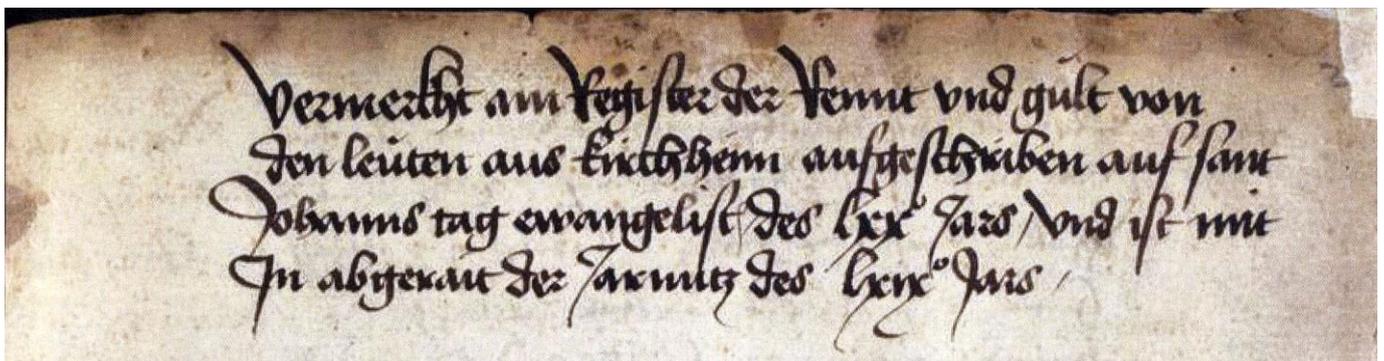


Abb. 10: Urbar Millstatt, Amt Kirchheim 1469/70 (Überschrift)

12

Vermerkt das Hofamt zu Willstatt
 von erst die Swartzenwalder die haben
 gestift am erichtag nach vor der heiligen
 Dreyen kunig tag A^o 7^o hxx

Abb. 11: Urbar Millstatt, Hofamt Millstatt 1469/70 (Überschrift)

Vermerkt das Amt zu Buch das mit den Leuten
 aufgeschrieben ist alles vergangn kempt vnd gult
 vnd ist solch aufschreib bescheen am montag nach
 der heiligen Dreyen kunig tag des hxx^o Jars

Oberbuch

Im Ampt Hof Buch Dinc vj mit Vngg vj mit
 gersch vj mit helen, anwendwerck vj mit
 id von and madhulch im buchgerent vj h 3
 id von and madhulch im Nydkerstamm vj h 3
 id vo amey vnter vnter vnter vnter vnter vnter

Abb. 12: Urbar Millstatt, Amt Buch 1469/70 (Überschrift)

Vermerkt am feigster der kempt vnd gult von
 den leuten aus krichhem aufgeschrieben auf sam
 Johannis tag ewangelist des hxx^o Jars vnd ist mit
 In abgerent der Jarmitz des hxx^o Jars

undt
 Thomas Vspacher Dinc von and hiben vnd von and Prung
 vntz mes — ij

Abb. 15: Beispiel Amt Buch 1469/70

Fotonachweis: Abb. 1 bis 9 (kartographische Darstellung): Idee und Ausführung Alfred Ogris und Thomas Zeloth, Kärntner Landesarchiv; Abb. 10–15: Peter Christandl, Kärntner Landesarchiv